

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 24. Sitzung  
des Kreistages**

**(XVI. Wahlperiode)**

**am Mittwoch, dem 25.09.2019, um 15:00 Uhr**

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
  - 2.1. Anträge auf Ausschussumbesetzungen
3. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW  
Vorlage: 20/3443/XVI/2019
4. Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017  
Vorlage: 20/3473/XVI/2019
5. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: 20/3383/XVI/2019

6. Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2020  
Vorlage: 32/3394/XVI/2019
7. Strukturwandel  
Vorlage: 61/3446/XVI/2019
8. Auslaufen der Bestandsbetreuung in der ÖSPV Finanzierung - zukünftige Vergabe der Linien 090, 091, 098 und 870  
Vorlage: 61/3436/XVI/2019
9. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2019 zum Thema "Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch"  
Vorlage: 010/3342/XVI/2019
10. Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 24.10.2016  
Vorlage: 39/3440/XVI/2019
11. 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich "Feuerwehr Pesch"  
Vorlage: 61/3498/XVI/2019
12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss  
Vorlage: 014/3445/XVI/2019
13. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes- Satzung SGB IX und Satzung SGB XII  
Vorlage: 50/3500/XVI/2019
14. Anträge
15. Mitteilungen
- 15.1. Sitzungskalender 2020  
Vorlage: 010/3477/XVI/2019
16. Anfragen
17. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Beförderungen 2019  
Vorlage: ZS3/3427/XVI/2019

- 1.2. Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß § 32 Landesbeamtengesetz (LBG NRW)  
Vorlage: ZS3/3428/XVI/2019
2. Fusion der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH mit dem Lukaskrankenhaus im Rahmen der Strategie zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss Kliniken  
Vorlage: 540/3470/XVI/2019
3. Bestätigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Rhein-Kreis Neuss Kliniken“  
Vorlage: 540/3471/XVI/2019
4. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Rhein-Kreis Neuss Kliniken  
Vorlage: 540/3469/XVI/2019
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum V/VI  
1. Etage  
02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: Besprechungsraum I  
Erdgeschoss  
02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV  
Erdgeschoss  
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III  
Erdgeschoss  
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II  
Erdgeschoss  
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02  
Erdgeschoss  
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/3443/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 53 der Kreisordnung (KrO) NRW in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahr 2019 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

**Beschlussempfehlung:**

Gemäß § 83 GO NRW nimmt der Kreistag die im I. Verzeichnis 2019 unter b) dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

**Anlagen:**

I. Verzeichnis \_ÜPL-APL Haushaltsjahr 2019

**I. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2019 gem. § 83 GO NRW**

**a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen**

- keine -

**b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)**

Lfd. Nr. 1

014	Rechnungsprüfung					
Produkt	010.111.030					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
010.111.030	5431 4000 7431 4000	Aufwand nicht aktiv. Vermö- gensgegenstände bis 800 €	8.888,94	6.000,--	6.000,--	0,--

Begründung:

Im Rahmen der Übernahme der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabestelle der Stadt Grevenbroich sind insgesamt vier Arbeitsplätze einzurichten.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei SK 4482 0000 – Erstattungen von Gemeinden

Lfd. Nr. 2

40	Amt für Schulen und Kultur					
Produkt	030.221.010					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
030.221.010	5422 0000 7422 0000	Miete	0,--	74.084,64	74.084,64	0,--
	5241 3000 7241 3000	Bauunterhaltung	239.750,--	22.042,49	22.042,49	0,--

**Begründung:**

Der Bedarf an Schulplätzen an der Mosaikschule ist – insbesondere auch durch die Zuweisung der Bezirksregierung Düsseldorf – gestiegen. Für eine ordnungsgemäße Beschulung ist die Anmietung von neun Containereinheiten zur Schaffung von zwei zusätzlichen Klassenräumen mit Differenzierungsmöglichkeit für 20-25 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

**Deckung:**

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwand bei PSP 1.100.030.231.013, SK 5241 3000 – Bauunterhaltung.

Lfd. Nr. 3

65	Amt für Gebäudewirtschaft					
Produkt	7.11112003.710.100					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
7.11112003.710.100	7851 0000	Hochbaumaßnahmen	0,-	21.000,-	21.000,--	0,--

Begründung:

Anstelle der bisherigen „Raucherzimmer“ sollen im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung außerhalb der Gebäude zwei Raucher-Pavillons errichtet werden.

Deckung:

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei PSP 1.100.030.231.012, SK 4482 0000 – Erstattungen von Gemeinden.



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/3473/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017**

**Sachverhalt:**

Nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld erstellt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Anlagen werden als Tischvorlage ausgelegt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2017 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/3383/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018**

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes zum 01.01.2019 wurden die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kreisordnung (KrO NRW) geändert. Zugleich wurde die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) abgelöst.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2019 ist für den Jahresabschluss 2018 folgendes zu beachten:

Die neuen Regelungen finden erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss Anwendung. Eine Anwendung der neuen Vorschriften auf Einzelabschlüsse der Vorjahre ist damit nicht möglich.

Somit ist der Jahresabschluss zum 31.12.2018 noch nach den Vorschriften der GemHVO und der GO NRW in der alten Fassung aufzustellen.

Die nachfolgend zitierten Paragraphen beziehen sich daher auf die bis zum 31.12.2018 geltenden Fassungen der KrO NRW, der GO NRW und der GemHVO.

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Es muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung § 38 GemHVO
  - der Finanzrechnung § 39 GemHVO
  - den Teilrechnungen § 40 GemHVO
  - der Bilanz § 41 GemHVO
  - dem Anhang § 44 GemHVO
- Dem Anhang ist ein Anlagespiegel (§ 45 GemHVO), ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO) beizufügen.

Des Weiteren ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO beizufügen.

Nach § 96 GO NRW stellt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag gehen mehrere Verfahrensschritte voraus:

§ 95 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat</li> <li>• Weiterleitung des bestätigten Entwurfs an den Kreistag</li> </ul>
§ 101 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss</li> <li>• Erstellung des Prüfungsberichtes mit Aufnahme des Bestätigungsvermerks bzw. des Vermerks über seine Versagung</li> </ul>
§ 101 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gelegenheit zur Stellungnahme vor Abgabe des Prüfungsberichtes</li> </ul>
§ 101 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses in einem Bestätigungsvermerk</li> </ul>
§ 101 Abs. 7 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses</li> </ul>
§ 101 Abs. 8 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung</li> <li>• Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk abzugeben</li> </ul>
§ 96 Abs. 1 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses durch den Kreistag</li> <li>• Gleichzeitige Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Fehlbetrages</li> <li>• Entscheidung über die Entlastung des Landrates</li> </ul>
§ 96 Abs. 2 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde</li> <li>• Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses</li> </ul>

Der vom Kreiskämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018 ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018 zur Kenntnis und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

**Anlagen:**

Jahresabschluss 2018 Rhein-Kreis Neuss



Entwurf der  
Bilanz zum 31.12.2018

**Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018**

<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.041.886,91 €		1.310.132,19 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	837.218,82 €		837.218,82 €
1.2.1.2 Ackerland	1.987.938,42 €		1.937.603,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.749.974,49 €		1.747.678,89 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	654.279,60 €		654.279,60 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00 €		0,00 €
1.2.2.2 Schulen	106.465.901,67 €		103.811.662,43 €
1.2.2.3 Wohnbauten	454.670,78 €		460.215,01 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	54.027.361,30 €		54.789.606,07 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.731.613,21 €		17.722.793,28 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	10.651.938,04 €		10.582.156,49 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €		0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	65.389.499,34 €		69.954.481,17 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens			0,00 €
1.2.3.7 Abfallentsorgungsanlagen	11.782.369,11 €		12.278.121,45 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	537.796,80 €		561.624,40 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.797.432,14 €		3.794.701,49 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.886.361,14 €		5.947.334,03 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.258.875,20 €		3.439.262,50 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.912.383,78 €		7.297.328,15 €
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	46.233.001,87 €		46.233.001,87 €
1.3.2 Beteiligungen	2.890.847,27 €		2.890.847,27 €
1.3.3 Sondervermögen	53.124.607,46 €		52.318.434,18 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	25.515.642,42 €		22.452.676,35 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	262.537,31 €		253.427,55 €
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen			
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.594.511,81 €		1.708.114,44 €
Summe Anlagevermögen		425.788.648,89 €	
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.230.517,10 €		349.406,59 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	5.482.553,11 €		8.139.969,90 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €		0,00 €
2.2.1.3 Steuern	0,00 €		0,00 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	14.452.391,06 €		6.689.496,13 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.230.919,28 €		22.926.283,95 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	944.009,56 €		1.270.023,59 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	9.012,50 €		11.547,70 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	17.276,51 €		2.775,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.060.683,31 €		1.117.781,35 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	12.321.339,49 €		6.498.615,48 €
Summe Umlaufvermögen		51.748.701,92 €	
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	77.933.885,39 €		77.910.735,76 €
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>555.471.236,20 €</b>		<b>547.899.336,45 €</b>

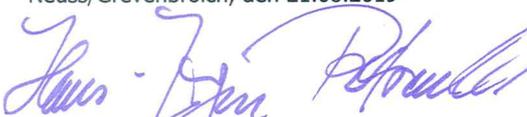
Aufgestellt:  
Neuss/Grevenbroich, 21.08.2019

Ingolf Graul  
Kreiskämmerer

**Entwurf der Bilanz des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2018**

<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklage	73.172.941,03 €		72.371.658,38 €
1.2 Sonderrücklagen	1.917.344,55 €		1.917.344,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	22.105.211,47 €		21.554.777,01 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.982.223,53 €		550.434,46 €
Summe Eigenkapital		102.177.720,58 €	
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	62.360.229,52 €		59.926.711,10 €
2.2 für Beiträge	273.195,45 €		273.351,85 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	4.349.972,28 €		4.703.195,10 €
2.4 Sonstige Sonderposten	4.019.349,22 €		4.360.102,81 €
Summe Sonderposten		71.002.746,47 €	
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	208.882.674,00 €		199.110.584,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	65.297.177,16 €		65.141.404,91 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.366.268,67 €		1.460.000,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	28.820.849,87 €		27.730.949,20 €
Summe Rückstellungen		304.366.969,70 €	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00 €		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €		0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	87.394,64 €		109.968,74 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	49.511.683,46 €		52.363.128,76 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	824.971,23 €		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.622.336,91 €		7.647.055,24 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.565.655,35 €		2.719.927,33 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.434.493,79 €		9.497.935,13 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.935.278,54 €		6.855.951,18 €
Summe Verbindlichkeiten		68.981.813,92 €	
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	8.941.985,53 €		9.604.856,70 €
<b>Summe der Passiva</b>	<b>555.471.236,20 €</b>		<b>547.899.336,45 €</b>

Bestätigt:  
Neuss/Grevenbroich, den 21.08.2019

  
Hans-Jürgen Petruschke  
Landrat

# Jahresabschluss 2018

## Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	fortgeschriebener Ansatz 2018 *)	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.178.265,28	8.700.000	8.759.826,91	-59.826,91
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	311.276.131,10	328.853.168	313.537.371,14	15.315.797,30
3	sonstige Transfererträge	3.499.689,20	4.841.776	3.676.331,09	1.165.444,91
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.097.522,35	46.755.883	47.553.315,26	-797.432,26
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	5.283.378,96	5.079.700	6.970.888,41	-1.891.188,41
6	Kostenerstattungen und -umlagen	101.736.979,37	102.118.391	100.383.615,88	1.734.775,13
7	sonstige ordentliche Erträge	8.973.567,59	6.252.728	10.306.203,21	-4.053.475,21
8	aktivierte Eigenleistungen	191.998,00	185.000	156.463,17	28.536,83
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>488.237.531,85</b>	<b>502.786.646</b>	<b>491.344.015,07</b>	<b>11.442.631,38</b>
11	Personalaufwendungen	59.926.021,95	64.416.278	58.998.294,10	5.417.983,90
12	Versorgungsaufwendungen	8.249.096,02	8.778.448	15.104.875,96	-6.326.427,96
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.614.709,97	69.494.578	58.259.456,11	11.235.121,89
14	bilanzielle Abschreibungen	16.095.373,50	14.025.545	14.087.775,87	-62.230,87
15	Transferaufwendungen	231.855.290,49	249.861.851	236.853.919,57	13.007.931,43
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	111.973.669,82	99.794.379	102.740.057,67	-2.945.678,67
<b>17</b>	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>486.714.161,75</b>	<b>506.371.079</b>	<b>486.044.379,28</b>	<b>20.326.699,72</b>
<b>18</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.523.370,10</b>	<b>-3.584.433</b>	<b>5.299.635,79</b>	<b>-8.884.068,34</b>
19	Finanzerträge	1.696.132,38	1.614.096	1.523.056,88	91.039,12
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.669.068,02	1.964.285	1.840.469,14	123.815,86
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-972.935,64</b>	<b>-350.189</b>	<b>-317.412,26</b>	<b>-32.776,74</b>
<b>22</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>550.434</b>	<b>-3.934.622</b>	<b>4.982.223,53</b>	<b>-8.916.845,08</b>
23	außerordentliche Erträge	0,00		0,00	0,00
24	außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00	0,00
<b>25</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>				<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>550.434,46</b>	<b>-3.934.622</b>	<b>4.982.223,53</b>	<b>-8.916.845,08</b>

nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	2.628.344,30		8.968,72	
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	39.193,08		3.237.465,19	
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00			
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00		-2.445.151,26	
<b>31</b>	<b>Verrechnungssaldo</b>	<b>2.667.537,38</b>		<b>801.282,65</b>	
<b>32</b>	<b>Haushaltswirtschaftliches Jahresergebnis</b> (Jahresergebnis plus Verrechnungssaldo)	<b>3.217.971,84</b>		<b>5.783.506,18</b>	

**\*) Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres:**

Im Rahmen der Ausführung der Haushaltswirtschaft können die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen verschiedenen Anpassungen bzw. Fortschreibungen unterliegen:

- Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW
- Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Derartige Anpassungen der Haushaltspositionen werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen zum "fortgeschriebenen Planansatz". Durch sie werden die ursprünglich beschlossenen und im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen aufgrund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen u.U. verändert.

(vgl. 7. Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement)

# Jahresabschluss 2018

## Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	fortgeschriebener Ansatz 2018 *)	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.178.265,28	8.700.000,00	8.759.826,91	59.826,91
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	309.859.092,79	342.879.307,00	307.474.874,58	-35.404.432,42
3	sonstige Transfereinzahlungen	4.147.502,84	4.841.776,00	4.679.146,25	-162.629,75
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.804.127,32	46.405.726,00	49.797.411,25	3.391.685,25
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	4.787.967,61	5.079.700,00	5.921.247,20	841.547,20
6	Kostenerstattungen und -umlagen	99.110.925,41	82.024.996,00	98.594.276,65	16.569.280,65
7	sonstige Einzahlungen	11.563.522,29	5.025.425,00	8.743.416,39	3.717.991,39
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.746.681,00	1.614.096,00	1.605.862,43	-8.233,57
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>485.198.084,54</b>	<b>496.571.026,00</b>	<b>485.576.061,66</b>	<b>-10.994.964,34</b>
10	Personalauszahlungen	59.430.374,17	54.994.492,00	54.950.914,33	-43.577,67
11	Versorgungsauszahlungen	1.411.884,69	8.500.000,00	8.469.088,65	-30.911,35
12	Sach- und Dienstleistungen	55.613.875,86	69.494.578,00	57.266.159,65	-12.228.418,35
13	Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.927.586,70	1.964.285,00	1.887.727,76	-76.557,24
14	Transferauszahlungen	226.768.655,90	249.861.851,00	236.782.282,99	-13.079.568,01
15	sonstige Auszahlungen	106.454.166,51	99.201.361,00	104.494.514,85	5.293.153,85
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>451.606.543,83</b>	<b>484.016.567,00</b>	<b>463.850.688,23</b>	<b>-20.165.878,77</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>33.591.540,71</b>	<b>12.554.459,00</b>	<b>21.725.373,43</b>	<b>9.170.914,43</b>
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.581.509,77	9.446.085,00	6.190.748,18	-3.255.336,82
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	695.041,87	322.800,00	106.109,06	-216.690,94
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	391.015,54	238.562,00	226.554,65	-12.007,35
21	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	31.985,81	20.000,00	3.249,95	-16.750,05
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	2.000,00	4.244,44	2.244,44
<b>23</b>	<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.699.552,99</b>	<b>10.029.447,00</b>	<b>6.530.906,28</b>	<b>-3.498.540,72</b>
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.031.461,65	15.716.444,00	6.407.293,59	-9.309.150,41
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.160.083,87	17.909.547,00	4.286.152,80	-13.623.394,20
26	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.689.493,03	10.106.281,00	3.404.881,52	-6.701.399,48
27	Erwerb von Finanzanlagen	40.452.682,97	4.184.000,00	2.467.202,50	-1.716.797,50
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.737.801,86	2.229.000,00	1.386.960,19	-842.039,81
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30</b>	<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>63.071.523,38</b>	<b>50.145.272,00</b>	<b>17.952.490,60</b>	<b>-32.192.781,40</b>
<b>31</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-59.371.970,39</b>	<b>-40.115.825,00</b>	<b>-11.421.584,32</b>	<b>28.694.240,68</b>
<b>32</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-25.780.429,68</b>	<b>-27.561.366,00</b>	<b>10.303.789,11</b>	<b>37.865.155,11</b>
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	17.746.736,00	5.902.027,00	1.131.258,77	-4.770.768,23
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	793.971,23	793.971,23
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.118.024,24	5.828.085,00	5.743.180,26	-84.904,74
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>12.628.711,76</b>	<b>73.942,00</b>	<b>-3.817.950,26</b>	<b>-3.891.892,26</b>
<b>38</b>	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-13.151.717,92</b>	<b>-27.487.424,00</b>	<b>6.485.838,85</b>	<b>33.973.262,85</b>
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.253.691,89	0,00	6.498.615,48	5.692.028,49
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	396.641,51		-663.114,84	
<b>41</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>6.498.615,48</b>	<b>-27.487.424,00</b>	<b>12.321.339,49</b>	<b>39.808.763,49</b>



**Sitzungsvorlage-Nr. 32/3394/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2020**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wählt der Kreistag vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer, welche neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem den Kreiswahlausschuss bilden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Beisitzer und Stellvertreter im Kreiswahlausschuss dürfen keinem anderen Wahlorgan (Wahlausschuss einer kreisangehörigen Kommune, Wahlvorsteher und Wahlvorstand im Stimmbezirk sowie Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand in einer kreisangehörigen Kommune) angehören.

Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses des Kreises oder einer kreisangehörigen Kommune sein; gleiches gilt für eine Funktion im Wahlvorstand.

Wahlleiter ist der Landrat, stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt. Im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Landrates können sie ab ihrer Aufstellung nicht mehr die Funktion des Wahlleiters oder des stellvertretenden Wahlleiters übernehmen; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt (§ 2 Absatz 2 KWahlG).

Der Kreiswahlausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Absatz 1 KWahlG)
- Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (§ 18 Absatz 3 KWahlG)
- Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse im Wahlgebiet (§ 34 Absatz 1 KWahlG)

Die Bildung des Kreiswahlausschusses erfolgt gemäß den Vorgaben von § 41 Absatz 7 Kreisordnung.

**Beschlussempfehlung:**

1.) Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum Kreistag und zum Landrat des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2020 besteht neben dem Wahlleiter aus vier/sechs/acht/zehn Beisitzern und Stellvertretern.

2.) Zu Beisitzern und Stellvertretern werden gewählt:

- |          |               |       |               |
|----------|---------------|-------|---------------|
| 1. ....  | CDU           | ..... | CDU           |
| 2. ....  | SPD           | ..... | SPD           |
| 3. ....  | CDU           | ..... | CDU           |
| 4. ....  | CDU           | ..... | CDU           |
| 5. ....  | SPD           | ..... | SPD           |
| 6. ....  | GRÜNE         | ..... | GRÜNE         |
| 7. ....  | CDU           | ..... | CDU           |
| 8. ....  | CDU/SPD/GRÜNE | ..... | CDU/SPD/GRÜNE |
| 9. ....  | CDU/SPD/GRÜNE | ..... | CDU/SPD/GRÜNE |
| 10. .... | CDU/SPD/GRÜNE | ..... | CDU/SPD/GRÜNE |

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/3446/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Strukturwandel**

**Sachverhalt:**

Im Kreisausschuss am 28.08.2019 wurde durch die Fraktionen einstimmig vorgeschlagen, den vorliegenden Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes sowie den dazugehörigen Antrag der SPD-Kreistagsfraktion in den Fraktionen durchzuarbeiten, vorzubereiten und dann im Kreistag am 25.09.2019 zu beraten. Dadurch wäre eine Bewertung der Unterlagen unter Berücksichtigung von Risiken und Chancen möglich.

**Anlagen:**

Auszug aus Kreisausschuss- TOP 5 Strukturwandel  
eckpunkte-strukturwandel  
entwurf-eines-strukturstaerkungsgesetzes-kohleregionen  
Entschließungsantrag SPD



## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Kreisausschuss	Sitzung vom: 28.08.2019	Niederschrift zur Sitzung KA/053/2019
-----------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

### Öffentlicher Teil

5. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft  
Stand: Juli/August 2019  
Vorlage: 61/3362/XVI/2019

#### **Protokoll:**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke informierte, dass heute (28.08.19) der Entwurf eines Stärkungsgesetzes der Kohleregion durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschlossen wurde. Die dazugehörige Presseausfertigung ist unter dem u.s. *Link* abrufbar. Die Entwürfe sind zudem dem Protokoll als **Anlage** beigelegt. Weiterhin gab Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke darüber Auskunft, dass die Verwaltung eine Cloud eingerichtet habe, die aktuelle Informationen seitens der Kreisverwaltung und den Städten und Gemeinden zum Thema „Strukturwandel“ beinhalte. Die Zugangsdaten würden den Fraktionen in Kürze zur Verfügung gestellt.

#### Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/2019-08-28-altmaier-mit-sturkturstaerkungsgesetz-sichern-wir-strukturfoerderung-von-kohleregionen-bis-2038.html>

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies weiterhin darauf hin, dass nun die Auswertung des vorgelegten Gesetzesentwurfs durch die Fraktionen anstehe und gab den Hinweis, dass der Gesetzentwurf nicht abschließend sei und noch weitere Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Diese würden durch den jeweiligen Revierknoten entwickelt und durchgeführt.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink erwähnte, dass Einigkeit darüber bestehe, dass der vorgelegte Gesetzentwurf so 1:1 auch umgesetzt werden sollte und die entsprechenden Fördermittel in die Regionen fließen müssten. Die Projekte müssten aber auch in die Regionen passen. Der heute beschlossene Gesetzesentwurf müsse nun in den Fraktionen detailliert beraten und ausgewertet werden.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel merkte an, dass in dem Papier im Rahmen des Verkehrs (S-Bahn Strecken, Elektrifizierung, Streckenausbau) vor allem die östlichen Reviere genannt würden und eher weniger Maßnahmen für das Rheinische Revier aufgegriffen wurden. Wichtig sei daher, dass die Maßnahmen die jetzt für das Rheinische Revier genannt wurden auch komplett 1:1 so umgesetzt werden. Hierbei verweist Herr Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel auf den eingebrachten Antrag der SPD (**s. Anlage**). Über die nun anstehende Beratung des Gesetzesentwurfes in den Fraktionen schloss sich Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel seinem Vorredner an. Zudem bat Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel darum, dass auch die Bürgermeister der Anrainerkommunen (die Kommunen, in denen Kraftwerke oder Tagebaue stehen) bei der ZRR beteiligt und eingebunden werden sollten und bei Entscheidungen mitwirken sollten. Hierfür sollten weitere Plätze in der Gesellschafterversammlung geschaffen werden. Dies würde dazu beitragen, dass die betroffenen Kommunen in den Prozess integriert würden und dies zu mehr Transparenz führe.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer schlug vor, den vorliegenden Entwurf sowie die dazugehörigen Anträge in den Fraktionen durchzuarbeiten, vorzubereiten und dann im Kreistag am 25.09.2019 zu beraten. So wäre eine Bewertung der Unterlagen unter Berücksichtigung von Risiken und Chancen möglich.

Die Fraktionen stimmten dem Vorschlag einstimmig zu.

Landrat Hans-Jürgen Petruschke teile abschließend mit, dass es eine Änderung im Gesellschaftsvertrag der ZRR gegeben habe. Diese Änderung wird dem Protokoll (**Anlage**) zur Kenntnisnahme beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.



# Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Leitbilder für die betroffenen Regionen</b> .....	<b>5</b>
<b>III. Sofortprogramm, Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte</b> .....	<b>7</b>
1. Sofortprogramm.....	7
2. Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte.....	7
<b>IV. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Mantelgesetz)</b> .....	<b>8</b>
1. Allgemeines.....	8
a) Koordinierungsgremium.....	8
b) Fachliche Prüfung, Beihilferahmen.....	8
c) Finanzierung.....	8
2. Investitionsgesetz Kohleregionen.....	9
a) Mitwirkung der Länder, Beteiligung der Akteure in den Regionen.....	10
b) Überprüfung der Maßnahmen.....	11
3. Sonstige gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen des Bundes.....	11
a) Prioritäre Projekte.....	11
aa) Prioritäre Projekte im Bereich Forschung und Innovation.....	12
bb) Prioritäre Verkehrsprojekte und weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales.....	13
cc) Vorhaben aus anderen Bereichen.....	16
b) Weitere Maßnahmen.....	18
aa) Planungsbeschleunigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten.....	18
bb) Schaffung von 5000 Stellen der Bundesverwaltung – Clearingstelle für eine Dezentralisierungsstrategie des Bundes.....	19
cc) Ansiedlung/Stärkung von u. a. weiteren Bundeseinrichtungen/Behörden.....	19
dd) Stärkung der Forschung.....	20
ee) Programme.....	20
ff) Maßnahmen zum Aufbau starker Energieregionen der Zukunft.....	21
gg) Ausweitung bestehender Maßnahmen.....	22
<b>V. Ausblick: Maßnahmen zur Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“</b> .....	<b>24</b>
Anlage 1 – Leitbilder für die Braunkohleregionen, Vorschläge der Länder.....	25
Anlage 2 – Ergänzende Informationen zu den Infrastrukturprojekten.....	31

# I. Einleitung

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigten und kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht inklusive Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen einhergehen kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren (sowie – sofern beihilferechtliche Fragen betroffen sind – der Europäischen Kommission) wird die Bundesregierung entsprechende gesetzliche und außer-gesetzliche Maßnahmen ergreifen. Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die Umsetzung von energiepolitischen und strukturpolitischen Maßnahmen wird deshalb sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abgestimmt. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen und einer gleichzeitig weiterhin verlässlichen Stromversorgung einhergehen kann. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein energiepolitischer Kraftakt. Er bedeutet eine Herausforderung für die Versorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit aus Sicht der Unternehmen und Verbraucher. Insbesondere im Süden Deutschlands muss dabei – auch wegen des vollständigen Ausstiegs aus der Kernenergie 2022 – ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit gelegt werden. Die Bundesregierung sieht daher vor, durch das Beseitigen von Netzengpässen einerseits sowie durch Vorhaltung gesicherter Kraftwerksleistung andererseits, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zusätzlich sollen, wie geplant, zur Stärkung der Netzsicherheit in einem Umfang von 1,2 GW in Süddeutschland bis 2022 Kraftwerke als besondere technische Betriebsmittel gebaut werden. Teilweise wurden in der Ausschreibung der ÜNB die Zuschläge erteilt. Soweit die laufende zweite Ausschreibungsrunde nicht zum Erfolg führt, wird kurzfristig eine neue Ausschreibungsrunde mit modifizierten Bedingungen durchgeführt. Als weiterer Baustein zur Sicherung von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bieten sich auch Gas-KWK-Anlagen an. Diese Anlagen können erneu-

erbare Energien auf der Strom- und Wärmeseite gut ergänzen. Darüber hinaus finanzieren sie sich auch zu einem großen Teil aus den Wärmeerlösen und können zusätzlich gesicherte Stromleistung im Bedarfsfall zur Verfügung stellen. Die Bundesregierung wird daher – einer Empfehlung der KWSB folgend – eine Verlängerung und Weiterentwicklung des KWKG bis 2030 vorschlagen. Dabei soll der Ausbau der KWK in Süddeutschland mit einem Kapazitätsbonus zusätzlich gefördert werden. Die Förderung wird so ausgestaltet, dass diese Anlagen dem Strommarkt zur Verfügung stehen, Entlastung im Süden schaffen und energiewendetauglich sind. Wir werden ermitteln, inwieweit weitere Kraftwerke südlich der Netzengpässe angereizt werden müssen. Dazu wird die Bundesregierung als ersten Schritt umgehend eine nationale Analyse der Versorgungssicherheit für die Jahre ab 2023 einleiten, um die Angemessenheit der Ressourcen abzuschätzen. Dabei werden neben dem Atom- und Kohleausstieg in Deutschland auch die Entwicklungen bei den gesicherten Leistungen im benachbarten Ausland und der europäische Stromhandel mit einbezogen. Damit wird vorsorglich auch rechtzeitig die erste der nach den europäischen Regeln notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung (ggf. regionaler) systematischer Investitionsanreize für Gaskraftwerke geschaffen. So ist sichergestellt, dass gegebenenfalls notwendige neue Erzeugungskapazitäten noch rechtzeitig in Betriebsbereitschaft gebracht werden können.

## II. Leitbilder für die betroffenen Regionen

Die vom Kohleausstieg betroffenen Braunkohleregionen Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Diese Leitbilder sollten sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Denn nur so kann aus der Vielzahl der denkbaren Szenarien der Weg ausgewählt werden, der angesichts spezifischer Stärken und Potenziale die besten Erfolgsaussichten bietet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

Die Erstellung von Leitbildern für die Kohleregionen erfolgt durch die betroffenen Länder in Abstimmung mit dem Bund. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen. Für die Länder ist dieser Prozess nicht neu. Sie konnten dabei auf eigene Planungen und Vorarbeiten der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zurückgreifen. Im Ergebnis haben sie für jede der drei Braunkohleregionen ein Leitbild entwickelt, das die Grundlage für alle Unterstützungsmaßnahmen bildet (die Leitbilder der drei Braunkohleregionen befinden sich in Anlage 1).

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Bundesregierung unterstützt die Regionen sowohl kurz- als auch langfristig bei der Strukturentwicklung durch verlässliche und verbindliche Rahmenbedingungen. Dafür ist eine konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich.

Ansatzpunkte für die Leitbilder aller Regionen sind Innovationen, Digitalisierung sowie eine konsequente und nachhaltige Weiterentwicklung der vorhandenen und Erschließung von neuen industriellen Wertschöpfungsketten, aber auch eine verstärkte Nutzung vorhandener biogener Ressourcen und biologischen Wissens für eine nachhaltige Bioökonomie. Gerade durch die Vernetzung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen entstehen Cluster, die ein einzigartiges technologisches Profil aufbauen und so zum Wachstumsmotor für die Region werden sollen. Dabei soll durch Aus- und Weiterbildung die Fachkräftebasis auf den sich ändernden regionalen Bedarf abgestimmt werden. Anknüpfungspunkte hierfür bieten u. a. die Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutztechnologien, Energie- und Ernährungswirtschaft, Verkehr, Logistik und Mobilitätsdienstleistungen, Life-Science, Ressourceneffizienz, Gesundheit, Tourismus, Kultur- und Kreativwirtschaft, Handwerk, die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoffindustrie. Wichtiger Bestandteil aller Leitbilder ist zudem, die Reviere als lebenswerte Orte zu erhalten und auszubauen, wofür identitätsstärkende Kulturorte wesentlich sind.

Die Leitbilder der Reviere haben u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

### **Lausitzer Revier:**

- Europäische Modellregion für den Strukturwandel
- Moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion
- Digitaler Wandel

**Rheinisches Revier:**

- Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit
- Gründungskultur und systematischer Wissens- und Technologietransfer
- Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier

**Mitteldeutsches Revier:**

- Industrietransformation in Richtung nachhaltige Industriegesellschaft
- Entwicklung zu einem europäischen Logistikhub
- Innovation, Digitalisierung, Bildung und Kreativität

# III. Sofortprogramm, Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte

## 1. Sofortprogramm

Um noch in diesem Jahr strukturwirksame Projekte in den drei betroffenen Braunkohleregionen zu realisieren, haben der Bund und die betroffenen Länder ein Sofortprogramm vereinbart. Das Sofortprogramm soll dabei auch kurzfristig das Ziel von nachhaltigen Standorteffekten, neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen unterstützen.

Im Rahmen bestehender Bundesprogramme werden Projektanträge der betroffenen Länder für die Braunkohleregionen als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei. Das Gesamtvolumen des Förderprogramms kann höher liegen, weil bei einigen Projekten ein Länderanteil hinzukommt. In der Finanzplanung der Bundesregierung sind gemäß Koalitionsvertrag gegenwärtig bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen. Der Anteil des Sofortprogramms von bis zu 240 Millionen Euro an den veranschlagten 500 Millionen Euro wird vollständig aus dem Bundeshaushalt erbracht und, sofern einzelne Programme dies vorsehen, von den Ländern kofinanziert. Die Mittelansätze der Förderprogramme werden entsprechend erhöht, die beihilferechtlichen Anforderungen sind einzuhalten. Die zuständigen Ressorts erhalten zur Deckung der Ausgaben des Sofortprogramms Verstärkungsmittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Gesamthaushalt.

Das Sofortprogramm ist darauf ausgelegt, kurzfristig (d. h. ohne Gesetzesänderung) zu wirken und Projekte bis 2021 zu fördern. Die Maßnahmen des Sofortprogramms können auch dazu dienen, Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (s. Punkt IV.2.) vorzubereiten. Konkrete Projektvorschläge der Länder, die aufgrund der kurzen Zeit noch keinem bestehenden Förderprogramm des Bundes zugeordnet werden konnten, werden im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes weiter bearbeitet und nach Möglichkeit umgesetzt.

## 2. Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte

Die Bundesregierung wird ferner in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit in den kommenden Jahren ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden können. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

An Steinkohlekraftwerksstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, sollen relevante Projekte ebenfalls entsprechend finanziell mit bis zu 1 Milliarde Euro unterstützt werden. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2% der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Die Bundesregierung wird in Absprache mit den betroffenen Ländern dafür sorgen, dass für die Durchführung von Projekten Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Dazu wird das BMWi Vorschläge der betroffenen Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit diesen prüfen und in einem finanziellen Rahmen umsetzen, der die voraussichtlich entfallende Beschäftigung kompensiert bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufbaut.

# IV. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Mantelgesetz)

## 1. Allgemeines

Um den Ländern strukturpolitische Hilfen über den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitraum bis spätestens 2038 zur Verfügung zu stellen, wird die Bundesregierung den Entwurf für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vorlegen und strebt an, ihn bis zur Sommerpause zu beschließen. Dieses Mantelgesetz wird aus zwei Teilen bestehen: aus einem neuen Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“ (dazu unten Punkt IV.2.) und aus Änderungen einiger bestehender Gesetze und ggf. Rechtsverordnungen sowie gegebenenfalls auch aus neuen Gesetzen (dazu unten Punkt IV.3.). Das zustimmungspflichtige Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Regionen. Um dieses Vorhaben erfolgreich zu gestalten, ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl der Bund als auch die betroffenen Länder die Gestaltung des Prozesses zügig vorantreiben.

### a) Koordinierungsgremium

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte des Mantelgesetzes. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundeseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für alle im Mantelgesetz geregelten Bereiche zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b und 104c Grundgesetz betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her. Es wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF, BMEL, BMI – bei Bedarf Erweiterung um weitere Ressorts).

### b) Fachliche Prüfung, Beihilferahmen

Bei der Zuordnung von Projekten zu bestehenden Förderprogrammen sind die spezifischen fachlichen Anforderungen zu beachten. Dies gilt auch für den geltenden beihilferechtlichen Rahmen, der durch europäisches Recht vorgegeben ist. Der Bund wird sich aber dafür einsetzen, dass die Finanzhilfen möglichst breit verwendet werden können, auch zur unmittelbaren Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Er wird sich für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens bezüglich Beihilfen, die den durch Klimaschutzmaßnahmen beschleunigten Strukturwandel flankieren sollen, einsetzen. Allerdings muss im Rahmen des geltenden Rechts in jedem Einzelfall eine fachliche und beihilferechtliche Prüfung erfolgen.

### c) Finanzierung

Das Gelingen des Strukturwandels wird über die gesamte Dauer mit erheblichen Kosten verbunden sein. Dies gilt für den Strukturwandel im Zusammenhang mit der Politik zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Allgemeinen und für den Strukturwandel im Bereich der Kohleregionen im Besonderen. Die Förderung der Kohleregionen darf nicht zu Lasten der Entwicklung anderer Regionen Deutschlands gehen.

In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag gegenwärtig bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus, indem die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung auch zukünftig zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Gesamthaushalt erhalten werden. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren die Einrichtung eines Sondervermögens prüfen, das etwa den Vorteil der leichteren überjährigen Mittelverwendung bietet.

## 2. Investitionsgesetz Kohleregionen

Der erste Teil des Mantelgesetzes „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ umfasst das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“. Damit wird der Bund den Ländern bis spätestens 2038 Finanzhilfen für Investitionen gewähren. Die Finanzhilfen werden an festgelegte Kriterien und Bedingungen geknüpft. Zur Erhöhung der Planungssicherheit wird der Bund mit den vier Braunkohleregionen – unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände – eine Bund-Länder-Vereinbarung „Sicherung der Strukturhilfe für die Braunkohleregionen“ schließen, die die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Gewährung der Finanzhilfen im Einklang mit den Leitbildern für die Regionen regelt. Damit wird sichergestellt, dass die Länder selbst die Förderprojekte mitbestimmen. Der Mitteleinsatz wird fortlaufend evaluiert. Die Verwaltung der Finanzhilfen liegt bei den Ländern.

Insgesamt stellt der Bund den Ländern für die Braunkohleregionen spätestens bis zum Jahr 2038 gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen bis zu 14 Milliarden Euro an Finanzhilfen zur Verfügung, insbesondere für besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich der Verwaltungszuständigkeit der Länder sind in Artikel 104b und 104c Grundgesetz festgelegt und setzen vor allem besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden voraus. Die Länder können im Hinblick auf das Leitbild zusammengehörende Vorhaben zu einer bedeutenden Investition zusammenfassen, soweit diese in Ausmaß und Wirkung besonderes Gewicht und besondere gesamtstaatliche Bedeutung haben. Hinsichtlich der mit den Investitionen verfolgten Ziele ist zwischen den Finanzhilfetatbeständen in Artikel 104b und in Artikel 104c Grundgesetz zu unterscheiden: Bei Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz müssen die Investitionen der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur dienen. Es bedarf hier keiner Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Bei Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz müssen die Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sein (Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz) und die Investitionen müssen einem thematischen Bereich zugeordnet werden, für den der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dabei reicht es aus, dass der Bund eine – nicht unbedingt ausgeübte – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt. Gemäß diesen Regeln werden die Finanzhilfen für die Kohleregionen insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung, Cyber- und Informationssicherheit, Mobilität, Verkehrs-, Energie- und Forschungsinfrastruktur, insbesondere Schienenpersonennahverkehr (SPNV)/Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Infrastruktur (u. a. Gleise, Verkehrsstationen, Elektrifizierung) und Fahrzeuge (u. a. Innovative automatisierte Straßenbahnen), Umsetzungsmaßnahmen zum Innovationscluster „Digitale Schiene“, automatisierte und vernetzte Mobilität, Bauen 4.0, Innovationsprojekte Luftfahrtindustrie/Forschungsflugplätze, Breitband/5G, Gesundheitsversorgung, Umwelt- und Klimaschutztechnologien (green tech), Umwelt- und Naturschutz, Wassermanagement, Erschließung und Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen, Raumentwicklung, Städtebau, klimagerechtes Bauen, interkommunale Kooperationsprojekte, Tourismus, Bioökonomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, Handwerk und – übergreifend – Aus- und Weiterbildung/Fachkräftesicherung geleistet. Dabei müssen die Investitionen einen engen Bezug zur Wirtschaftsförderung aufweisen, da sie zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass alle öffentlichen Investitionen im Einklang mit den international vereinbarten Nachhaltigkeitszielen stehen.

Der Bund unterstützt die Länder bei den durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung erforderlichen Anpassungsprozessen in den Braunkohleregionen. Die Länder leisten dabei zu den mit den Bundesmitteln geförderten Investitionen einen (den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden) angemessenen Eigenanteil.

Die Finanzhilfen zur Begleitung des Strukturwandels infolge der vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung werden in der Anfangsphase ein höheres Volumen haben, um die Finanzierung der notwendigen Anfangsinvestitionen sicherzustellen. Mit der im Zeitablauf erwarteten positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen werden die Finanzhilfen geringer. Der Bund wird die Finanzhilfen von insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro für die Braunkohlereviere gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen bis spätestens 2038 zur Verfügung stellen. Die Jahresbeiträge werden dabei gemäß Artikel 104b Grundgesetz im Zeitablauf fallen. Die Finanzhilfen sollen sich dabei an der Flexibilität der mehrjährigen Finanzperioden der EU-Regionalpolitik orientieren. Innerhalb dieser Perioden können die Mittel überjährig genutzt werden.

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Sie wird deswegen ein Programm auflegen, in dem sie die Braunkohlereviere zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht und Projekte auf Basis von Zuwendungen fördert. Zudem wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit eine Förderung nach Artikel 91b Grundgesetz möglich ist.

Die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Infrastrukturbereich, setzen sowohl umfangreiche Konzeptentwicklungen und Planungsprozesse als auch entsprechende Bauphasen voraus, die eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Bund wird daher der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ folgen und einen Förderzeitraum bis spätestens 2038 vorsehen.

Die Verteilung der Mittel auf die Braunkohleregionen wird sich an der regionalen Betroffenheit orientieren. Als Indikatoren werden die absolute Beschäftigungsanzahl und die beschäftigungspolitische Relevanz des Braunkohlesektors für die Regionen herangezogen.

Die prozentuale Verteilung der Finanzhilfen auf die Braunkohleregionen ist wie folgt vorgesehen (die Quoten müssen dabei nicht in jedem Jahr, sondern erst 2038 in der Rückschau erfüllt sein):

- 43 Prozent für das Lausitzer Revier (davon 60 Prozent Brandenburg und 40 Prozent Sachsen)
- 37 Prozent für das Rheinische Revier
- 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier (davon 60 Prozent Sachsen-Anhalt und 40 Prozent Sachsen).

Damit ergibt sich folgende Aufteilung nach Ländern:

- Brandenburg: 25,8 Prozent
- Nordrhein-Westfalen: 37 Prozent
- Sachsen: 25,2 Prozent
- Sachsen-Anhalt: 12 Prozent

#### **a) Mitwirkung der Länder, Beteiligung der Akteure in den Regionen**

Die Länder müssen einen relevanten Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels in den Kohleregionen leisten. Sie verpflichten sich daher zur aktiven Mitarbeit, insbesondere durch Projekte und deren Kofinanzierung gemäß geltenden Vorschriften. Mit den Projektvorschlägen, die in den Anhängen des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ enthalten sind, haben die Länder hierfür einen ersten Grundstock gelegt, auf dem aufgebaut werden kann.

Für den Erfolg des Strukturwandels ist es zentral, dass hierbei auch die regionalen Akteure vor Ort einbezogen werden, darunter Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, die Bundesagentur für Arbeit und die Zivilgesellschaft. Die Länder müssen darüber hinaus durch weitere Maßnahmen (wie z.B. Investitionen oder die Ansiedlung von Landeseinrichtungen) dazu beitragen, die Reviere entsprechend dem Leitbild weiterzuentwickeln. In ihren regelmäßigen Berichten informieren die Länder über diese zusätzlichen Maßnahmen.

Die Länder sind gehalten, den gesellschaftlichen Konsens zum Kohleausstieg und das daraus folgende Ausstiegsgesetz aktiv zu unterstützen.

## **b) Überprüfung der Maßnahmen**

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, welches beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss. Um dies zu gewährleisten, wird die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten (Artikel 104b und 104c Grundgesetz) von den Ländern Berichte und gegebenenfalls Akteneinsicht verlangen sowie im Falle von Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz gegebenenfalls auch Erhebungen bei den Verwaltungsbehörden durchführen (Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 und Artikel 104c Satz 3 Grundgesetz). Darüber hinaus werden der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung auf Verlangen über die Durchführung der Projekte und die erzielten Ergebnisse unterrichtet (Artikel 104b Absatz 3 Grundgesetz). Der Bundesrechnungshof kann Erhebungen vornehmen (Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz).

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen und auch deren Erfolge (u. a. Beschäftigung) alle vier Jahre evaluieren. Ferner wird eine Revisionsklausel aufgenommen, um auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Förderbereiche, Förderkriterien wie z. B. der Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur oder Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitszielen, Einzelheiten der Verwaltungsverfahren vornehmen zu können.

## **3. Sonstige gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen des Bundes**

Über die Finanzhilfen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit einer Zielgröße von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen.

Erfolgreicher Strukturwandel hängt maßgeblich davon ab, dass alle Akteure kontinuierlich ihren Teil beitragen und die Entwicklung in den Kohleregionen unterstützen. Regionale Entwicklung ist dabei ein langjähriger Prozess, der nicht vorab bis zum Ende durchgeplant werden kann. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen wird erste, besonders relevante und damit prioritäre Projekte benennen und muss darüber hinaus Strukturen und Zuständigkeiten vorsehen, um damit den Projektfluss auch in den folgenden Jahren sicherzustellen. Dazu soll gerade auch das Koordinierungsgremium beitragen. Der Bund wird auch in der Zukunft sein strukturpolitisches Engagement in einer ressortübergreifend abgestimmten Förderpolitik für strukturschwache Regionen weiterführen. Er wird zudem alle vier Jahre, wie beim Investitionsgesetz Kohleregionen, über seine zusätzlichen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und nicht gesetzlichen Maßnahmen für die Braunkohleregionen bereitgestellten Leistungen berichten.

Gleiches gilt für die Länder. Auch sie sind verpflichtet, den Prozess gewissenhaft zu unterstützen, zielführende Projekte zu entwickeln und die je nach Maßnahme erforderliche Kofinanzierung sicherzustellen. In Revieren, in denen Projektentwicklungsgesellschaften bestehen, können diese mit den neuen Aufgaben betraut und entsprechend ausgebaut werden. In Revieren, in denen keine entsprechenden Institutionen bestehen, können neue Projektentwicklungsgesellschaften eingerichtet werden, damit abgestimmte und geordnete Wege der Projekt- und Strukturentwicklung möglich sind. Auch sie berichten über den Einsatz ihrer Mittel. Teil solcher Gesellschaften könnten Fachkräftebüros sein, die eng mit der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern zusammenarbeiten. Sie könnten unter anderem Informationen für Investoren und Projektionen über die Fachkräfteentwicklung erstellen.

### **a) Prioritäre Projekte**

Der Bund wird in den kommenden Jahren insbesondere die folgenden Maßnahmen, sogenannte prioritäre Projekte, gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen realisieren und dies (soweit möglich und notwendig) in den jeweiligen Gesetzen verankern. Er wird sich dabei an dem genannten Finanzvolumen von bis zu 1,3 Milliarden Euro

pro Jahr orientieren. Die Finanzierung der prioritären Projekte erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

Die Braunkohleländer haben im Frühjahr 2019 zahlreiche Vorschläge für konkrete Projekte gemacht, die über die folgende Liste hinausgehen und noch nicht alle abschließend geprüft werden konnten. Die Vorschläge der Länder werden unter Berücksichtigung eines Finanzvolumens für die nächsten fünf Jahre von insgesamt bis zu 2,6 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen), 1,9 Milliarden Euro (Brandenburg), 1,8 Milliarden Euro (Sachsen) und 0,86 Milliarden Euro (Sachsen-Anhalt) in Betracht gezogen. Sie können unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzrahmens auch in der Folgezeit begonnen oder fortgesetzt werden. Die Bundesregierung wird insbesondere die hier als prioritäre Projekte genannten Vorschläge im weiteren Prozess sorgfältig und konstruktiv prüfen. Dabei wird der Bund die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen und die notwendigen Planungsprozesse verkürzen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Um den kontinuierlichen Projektfluss auch für die Folgejahre sicherzustellen, verpflichtet sich der Bund in einer Bund-Länder-Vereinbarung, bis spätestens 2038 orientiert an dem oben genannten Schlüssel und unter Berücksichtigung der unten genannten Programmlinien, Projekte und Vorhaben mit einem Volumen von bis zu 1,3 Milliarden Euro im Jahr zu fördern.

#### aa) Prioritäre Projekte im Bereich Forschung und Innovation

- Ansiedlung eines Center for Advanced Systems Understanding (CASUS) in Sachsen
- Forschungsvorhaben RWTH Aachen, FH Aachen und DLR zur allgemeinen Luftfahrt (Urban Air Mobility, General Aviation sowie Zivile Luftunterstützung)
- Aufbau eines Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen
- Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier
- Forschungsvorhaben zur industriellen Produktion von „grünem“ Wasserstoff
- Ausbau des Ernst Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich
- Insbesondere bei der Weiterentwicklung hin zu zukunftsorientierten Energieregionen können Energieforschungseinrichtungen eine besondere Rolle spielen. Daher sollen dort zwei Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt angesiedelt werden:
  - Das DLR-Institut Future Fuels in Jülich soll im Rheinischen Revier angesiedelt werden. Es soll an alternativen, CO<sub>2</sub>-neutral hergestellten Brennstoffen („Future Fuels“) forschen.
  - Das DLR-Institut CO<sub>2</sub>-arme Industrieprozesse/Hochtemperaturwärmepumpen soll in Cottbus und Zittau/Görlitz in der Lausitz angesiedelt werden. Es wird an CO<sub>2</sub>-armen Industrieprozessen mit Schwerpunkt Stahl-, Petrochemie- und Zementindustrie sowie an Hochtemperaturwärmepumpen für Wärmespeicher(-kraftwerke) forschen.
- Das DLR-Institut Next Generation Turbo Fans in Cottbus soll zu Flugtriebwerken der (über)nächsten Generation forschen, die erheblich mehr elektrische Energie bereitstellen, intelligenter geregelt werden und mit neuen, leisen Getrieben laufen.
- Weitere Förderung eines Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) in Cottbus
- Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerksstandort
- Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge
- Einrichtung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Monitoringzentrums für Biodiversität
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von PtX (Lausitz) inklusive einer Demonstrationsanlage

## bb) Prioritäre Verkehrsprojekte und weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales

Der Bund wird prioritäre Projekte durch gesetzliche Regelungen auf den Weg bringen. Auf diesem Weg besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Maßnahmen auch aus strukturpolitischen Gründen finanziert und realisiert werden. Der Bund wird die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen und die notwendigen Planungsprozesse verkürzen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Dieses Vorgehen beinhaltet auch die Möglichkeit, im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern den Bedarfsplanmaßnahmen durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz in ihrer Planung und Realisierung vorzuziehen, für die bisher noch keine Finanzmittel im Bedarfsplanhaushalt veranschlagt sind (vgl. Anlage 2). Auch können die Ländervorhaben, bei denen es sich nicht um Verkehrsinfrastrukturprojekte handelt, ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen über die Aufstockung bestehender Bundesprogramme umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Bund den betroffenen Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen gemäß den inhaltlichen Ausführungen in Abschnitt IV.2. „Investitionsgesetz Kohleregionen“ gewähren, wenn sich die Länder dafür entscheiden, auf diesem Weg Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs zu finanzieren (Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent). Die Finanzhilfen werden dabei nicht auf das Finanzvolumen von bis zu 14 Milliarden Euro angerechnet, welches für das Investitionsgesetz Kohleregionen vorgesehen ist.

### Verkehrsprojekte:

#### **Freistaat Sachsen:**

Lausitzer Revier:

- Eisenbahnstrecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau) als Schnellbahn
- Eisenbahnstrecke Dresden – Bautzen – Görlitz (Grenze D/PL) [– Zittau]
- Eisenbahnstrecke Dresden – Zittau via Bischofswerda – Neukirch – Wilthen – Ebersbach – Mittelherwigsdorf
- Verlängerung/Ausbau und Elektrifizierung der Bahnlinie (Dresden –) Kamenz – Hoyerswerda – Spremberg (Lausitzer Seenland) Teil I-IV
- Innerlausitzer Bundesfernstraßen (zzgl. MiLau: siehe Mitteldeutsches Revier): Teil I: Bau einer vierstreifigen Bundesfernstraße zwischen A 4 und A 15; Teil II: B 178 A 4 – BGr. D/PL (BA 1.1, vierstreifig); Teil III: B 178 A 4 – BGr. D/Pl (BA 3.3)
- A 4 AD Dresden-Nord – BGr. D/PL (6-streifiger Ausbau)

Mitteldeutsches Revier:

- Elektrifizierung der Strecke Leipzig – Bad Lausick – Geithain – Chemnitz
- Teil S-Bahn-Verbindung Leipzig – (L-Möckern/L-Leutzsch/L-Rückmarsdorf/L-Miltitz – Markranstädt) – Merseburg (ST); S-Bahn Strecke Gera – Zeitz – Pegau – Leipzig Südkreuz/Südsehne
- Verbesserung der überregionalen Anbindung: ICE-Strecke Berlin – Flughafen BER nach Flughafen Leipzig-Halle
- Bundesfernstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)
- Verbesserung der Verdichtungsraumsituation: Teilprojekt 1: Tieferlegung der B 2 im Bereich des AGRA-Parks Leipzig/Markkleeberg im Zuge eines Ersatzneubaus; Teilprojekt 2: Schließung Mittlerer Ring in der Stadt Leipzig; Teilprojekt 3: B 176 Verlegung bei Neukieritzsch

**Sachsen-Anhalt:**

- B 87, OU Bad Kösen
- Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts – Strecken und Stationen:
  - Teilprojekt Strecken: Bau der Verbindungskurve Großkorbetha (für die S-Bahn-Direktverbindung Leipzig – Bad Dürrenberg – Merseburg)
  - Ausbau der Strecke Großkorbetha – Leipzig (160 km/h)
  - Ausbau der Strecke Naumburg – Halle (160 km/h), Ausbau der Strecke Gera – Zeitz – Leipzig (120 km/h und Elektrifizierung), Teilprojekt Stationen: Verlegung der Station Leuna-Werke Nord
  - Sanierung/Ausbau/Neubau von Stationen zwischen Querfurt und Merseburg, Neubau des Empfangsgebäudes Bitterfeld
  - Sanierung/Ausbau/Verlegung von Stationen zwischen Weißenfels und Zeitz
  - Barrierefreie Sanierung und Umbau der Bahnstation Braunsbedra

**Brandenburg:**

- Zweigleisiger Ausbau Bahnverbindung Lübbenau – Cottbus
- Ausbau Bahnhof Königs Wusterhausen
- Elektrifizierung Cottbus – Görlitz, Elektrifizierung Cottbus – Forst
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Leipzig
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Priestewitz – Dresden
- Ausbau Bahnverbindung Leipzig – Cottbus – Guben – Posen
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Zielona Góra
- Ertüchtigung Bahnknoten Falkenberg/EstW und Zulaufstrecken
- Ertüchtigung Kreuzungsgleis im Bahnhof Bischdorf (Verbesserung eingleisige Strecke Berlin – Senftenberg)
- Diverse Maßnahmen zur Errichtung von 740 m Gleisen für den Güterverkehr
- Errichtung von KV-Terminals
- Ausbau 6-streifiger A 13, Autobahnkreuz Schönefeld – Autobahndreieck Spreewald

**Nordrhein-Westfalen:**

- Vorhaben im Knoten Köln:
  - S-11-Ergänzungspaket
  - Westspange
- ABS Aachen – Köln
- S-Bahn Köln – Mönchengladbach

## Weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales:

### **Freistaat Sachsen:**

Lausitzer Revier:

- Machbarkeitsstudien:
  - Teil I: Breitbandausbau „Graue Flecken“
  - Teil II: Glasfasernetz- bzw. 5G-Ausbau entlang der neuen Straßen- und Bahntrassen
  - Teil III: 5G-Test- und Modellregion

Mitteldeutsches Revier:

- Breitbandausbau „Graue Flecken“:
  - Mitteldeutsches Revier als Testfeld für den Mobilfunkstandard 5G
  - 5G-Reallabor; 5G für alle – von KMU für KMU
  - Zentrum für 5G, Künstliche Intelligenz und Maschinenlernverfahren in der Logistik

### **Sachsen-Anhalt:**

- 5G- und Gigabit-Modellregion Mitteldeutsches Revier

Brandenburg:

- Anbindung TIP Cottbus mit zusätzlichem Anschluss an A 15 als Ersatz für die bisherige AS Cottbus-West
- Entwicklung hybrid-elektrischer Antriebssysteme für die Luftfahrtindustrie („HyProP Lausitz“)
- Stärkung der Forschung/Untersuchung der Potenziale von 5G in der Praxis
- Etablierung des 5G-Mobilfunkstandards
- Umsetzung von 5G-Projekten

### **Nordrhein-Westfalen:**

- Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier
- Mobilitätszentrale Rheinisches Revier
- Innovative Personenmobilität und Stadtlogistik
- Forschungsinstitut für Automatisierung und Mobilitätssysteme mit Feldversuch für Individualverkehr und ÖPNV
- Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität
- Aufbau des Forschungsflugplatzes Merzbrück
- Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren

### cc) Vorhaben aus anderen Bereichen

Darüber hinaus werden insbesondere die nachfolgenden Vorschläge der Länder – die durch die jeweiligen Bundesressorts im Einzelfall final zu prüfen sind – für die nächsten fünf Jahre unter Anrechnung der Kosten der oben genannten Bundesprojekte unter Berücksichtigung eines Finanzvolumens von insgesamt bis zu 2,6 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen), 1,9 Milliarden Euro (Brandenburg), 1,8 Milliarden Euro (Sachsen) und 0,86 Milliarden Euro (Sachsen-Anhalt) prioritär vorangetrieben. Der Bund wird die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

#### Sachsen:

Mitteldeutsches Revier:

##### Maßnahme

Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse („Hallen“-Veranstaltungen) in Leipzig

#### Sachsen-Anhalt:

##### Maßnahme

Industrieregion Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Wiedererschließung der durch Fortschreitung des Tagebaus Profen unterbrochenen Verkehrsverbindung der Städte Hohenmölsen (Sachsen-Anhalt) und Pegau/Groitzsch (Sachsen), Entwicklung und Ausbau von Infrastruktur am Standort des Industriekraftwerkes Deuben und Wühlitz, Profilierung des Chemie- und Industrieparks Zeitz zu einem Standort der nachhaltigen Chemie- und Biosystemtechnik des Gewerbegebietes in Zeitz Nord-Radeland und Weißenfels, Erweiterung der Produktpalette, Effizienzsteigerung in der Produktion, Anpassung an Markterfordernisse durch Sicherung alternativer Rohstoffe und Rohstoffquellen und Entwicklung neuer Geschäftsfelder und wirtschaftliche Nachnutzung der Bergbaufolgelandschaften im Bereich der Montanwachproduktion, insbesondere im Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachkräftesicherungsinitiative für das Mitteldeutsche Revier – Qualifizierungsfonds Braunkohle –

Wasserstoff-Modellregion Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Reallabor mit Versuchsanlagenverbund Leuna/Bad Lauchstädt (GreenHydroChem), verbunden mit der Standortentwicklung der mitteldeutschen Chemieregion und Gründung eines neuen Fraunhofer-Instituts für Kohlenstoff-Prozesstechnik (IKP), Standortanalyse und Konzepterstellung für eine großskalierte Produktion, den Transport und die Speicherung von grünem Wasserstoff/Erdgas unter Berücksichtigung der regionalen Energieerzeugungspotenziale aus erneuerbaren Energien, dabei Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden Netz-, Energie- und Versorgungsinfrastruktur, Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsanlagen anhand unterschiedlicher Use Cases (z. B. gekoppelte Wind-Power-to-Gas-Anlage, hybride Erzeugungsstrukturen, Solare Wasserstoffherzeugung), wissenschaftliche Begleitung und Evaluation, Erschließung neuer Nutzungspfade für grünen Wasserstoff bzw. grünes Erdgas im Mobilitäts- und Wärmesektor sowie in der chemischen Industrie, Ertüchtigung vorhandener Kavernen für die Speicherung von Wasserstoff

Nachhaltige Energieinfrastruktur aufbauen:

- Schwerpunkte u. a.: Energieparks Amsdorf/Profen/Zerbst; Grüne Wärmenetze, u. a. Fernwärmeleitung Hohenmölsen; Kommunaler Klimaschutz (Energieeffizienz/erneuerbare Energien); Gaskraftwerk Schkopau; Verbesserung der Energieeffizienz der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete durch gezielte Beratung und Einsatz von innovativen Lösungen; Gekoppelte Erzeugungsstrukturen aus Bio-, Windenergie und Photovoltaik in einer integrierten landwirtschaftlichen Produktion

Chemie- und BioTech-Region Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Reifenkreislaufzentrum für nachhaltige Gummi- und Kautschuktechnik in Schkopau; Leistungszentrum Chemie- und Biosystemtechnik Halle/Leipzig als Weiterentwicklung des Fraunhofer Transfer- und Leistungszentrums Chemie- und Biosystemtechnik zur Circular Carbon Economy; Investorenkonferenz „GreenChemistry/Werteorientierter Strukturwandel“; interdisziplinäres Institut für die Erforschung des Strukturwandels und der Biodiversität der Bergbaufolgelandschaft an der MLU Halle-Wittenberg; Innovatives Technologie- und Anwendungszentrum Merseburg (ITAM); Innovationshub Zukunft Holz

Zentrum für regionale Entwicklung Zeitz (ZRZ)

Pre-Feasibility-Studie für die Etablierung einer Kohlenstoffkreislaufwirtschaft auf Grundlage des chemisch-energetischen Recyclings von kohlenstoffhaltigen Abfällen und Reststoffen:

- Schließung des Kohlenstoffkreislaufes durch Vorbereitung der großtechnischen Umsetzung der Synthesegas-erzeugung aus kohlenstoffhaltigen, nichtbiogenen Abfällen und Reststoffen

### Brandenburg:

Maßnahme

- Stärkung des DB-Instandhaltungswerks in Cottbus
- Lausitzer Zentrum für Künstliche Intelligenz
- Wissenschafts-Campus Albrecht Thaer
- Modellregion für das Energiesystem der Zukunft
- FhG-Projektgruppen mit Fh-IAP, Fh-IZI, Fh-IPMS, Fh-IKTS sowie Ausbau Außenstelle Fh-IPMS inkl. Bau
- Innovationscampus µSensorik
- Entwicklung hybrid-elektrischer Antriebssysteme für die Luftfahrtindustrie („HyProP Lausitz“)
- Modellregion Gesundheit Lausitz – Gesundheitscampus, Universitätsmedizin und Next Generation Hospital

### Nordrhein-Westfalen:

Maßnahme

Internationale Bau- und Technologieausstellung: Die Ausstellung bildet eine Klammer für die Zukunftsfelder des Rheinischen Reviers und stellt ambitionierte Maßnahmen ins Schaufenster:

- TH Köln Campus Rhein-Erft

Zukunftsfeld Energie und Industrie: Das Rheinische Revier wird zum Energierevier der Zukunft und für eine klimaneutrale Industrietransformation entwickelt:

- Wärmespeicher-Kraftwerk StoreToPower
- Aufbau eines intelligenten regionalen Energiemanagements
- Brainergy-Park Jülich
- Living Lab Power to Chemicals
- Institutsverbund Campi West/Melaten für Low-Carbon-Technologien

Zukunftsfeld Mobilität: Das Rheinische Revier wird als Mobilitätsrevier der Zukunft zur Modellregion für Mobilität 4.0:

- Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier
- Mobilitätszentrale Rheinisches Revier
- Innovative Personenmobilität und Stadtlogistik
- Forschungsinstitut für Automatisierung und Mobilitätssysteme mit Feldversuch für Individualverkehr und ÖPNV
- Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität
- Aufbau des Forschungsflugplatzes Merzbrück

Zukunftsfeld Innovation und Bildung: Entwicklung als Innovation Valley Rheinland, das durch einen modellhaften Innovations-/Wissenstransfer Gründung und Wachstum stärkt:

- Aufbau eines Hubs für Digitale Geschäftsmodelle mit dem Starterbaustein Reallabor Blockchain
- New Business Factory
- Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren
- Zentrum für Kognitives Rechnen/Center for Cognitive Computing (CCC)
- Wissenschaftsregion Rheinland vernetzen und stärken – Transfer- und Konferenzzentrum

Zukunftsfeld Ressource und Agrobusiness: Die Kompetenzen von Bioökonomie, Pflanzenforschung und Ressourceneffizienz werden für Wertschöpfung und Beschäftigung genutzt:

- BioSC 2.0
- Hub zirkuläre Wirtschaft

## b) Weitere Maßnahmen

Die Deckung der Ausgaben (in der letztlich tatsächlich erforderlichen Höhe) für die nachfolgend benannten Maßnahmen der Strukturstärkung erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

### aa) Planungsbeschleunigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten

Zur Beschleunigung der Planungen von Verkehrsinfrastrukturprojekten in den Braunkohleregionen ist geplant, für ausgewählte Vorhaben eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen. Dazu müssen die Kriterien in § 17e Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und in § 18e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie die dazugehörigen Vorhabenlisten in den Anlagen dieser Gesetze ergänzt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung weitere Schritte zur Planungsbeschleunigung prüfen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

**Folgende Vorhaben sind für eine solche Planungsbeschleunigung insbesondere vorgesehen:**

Lausitzer Revier:

- B 101, OU Elsterwerda und B 169, OU Pless (Land BB)
- B 169, Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow (ein Projekt; Land BB)
- A 4, AD Nossen – AS Pulsnitz, sechs- bzw. achtstreifige Erweiterung; nicht im Bedarfsplan, aber unvorhersehbarer Verkehrsbedarf, vsl. Maßnahme nach § 6 Fernstraßenausbaugesetz (Land SN)
- B 178, Nostitz – A 4 (Land SN)

Rheinisches Revier:

- A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44) (Land NW)
- sechsstreifige Erweiterung
- B 221, OU Scherpenseel (Land NW)
- B 221, OU Unterbruch (Land NW)

Mitteldeutsches Revier:

- ABS Leipzig – Chemnitz
- ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden
- B 6, OU Bruckdorf, Gröbers und Großkugel (Land ST)
- B 87, OU Naumburg (Land ST)
- B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig (Land SN)
- A 14, AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue (Land SN), sechsstreifige Erweiterung
- B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Land SN)
- B 7, Ausbau zwischen Altenburg (B 93) und Landesgrenze Thüringen/Sachsen, nicht im Bedarfsplan, derzeit in Planfeststellung (Land TH)

#### bb) Schaffung von 5000 Stellen der Bundesverwaltung – Clearingstelle für eine Dezentralisierungsstrategie des Bundes

Die Bundesregierung strebt grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von ca. 5.000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren. Bei Ansiedlungsentscheidungen müssen jedoch stets auch fachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Damit dieser Abwägungsprozess rational und verantwortlich erfolgt, wird der Bund eine „Clearingstelle“ einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

#### cc) Ansiedlung/Stärkung von u. a. weiteren Bundeseinrichtungen/Behörden

- Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Knappschaft Bahn-See in Cottbus
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus
- Einrichtung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) insbesondere zur Erledigung der „neuen ökologischen Aufgaben“ der WSV und weiterer Aufgaben im Bereich der Nebenwasserstraßen
- Aus- und Weiterbildungsinitiative in Zusammenarbeit mit Hochschulen/Fachhochschulen im o.g. Bereich der WSV

- Prüfung des Aufbaus einer zentralen Bildungsakademie des BMVI als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes
- Prüfung der Ansiedlung und des Aufbaus von Verwaltungsstrukturen im Zuge der Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland
- Stärkung der Außenstelle des Robert-Koch-Instituts mit Sitz in Wernigerode
- Schaffung einer Ressortforschungseinrichtung für Mobilität (gegebenenfalls als Außenstelle einer bereits bestehenden Behörde für Querschnittsthemen der Abteilung G des BMVI)

#### dd) Stärkung der Forschung

- Weiterentwicklung des Rheinischen Reviers zur „Modellregion Bioökonomie“ als ein Reallabor für nachhaltiges Wirtschaften
- Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung in Dresden
- Weitere Förderung des Innovationscampus µSensorik (icampus) in Cottbus
- Forschungsvorhaben „Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten“ (iNEW) im Rheinischen Revier
- Forschungsvorhaben „Neuroinspirierte Technologien der Künstlichen Intelligenz“ im Rheinischen Revier
- Einrichtung eines zum BfS gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus
- Konzeption eines Forschungsprogramms der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) zu Geo- und Umweltaspekten der nuklearen Entsorgung zwischen bestehenden Helmholtz-Zentren
- Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier

#### ee) Programme

- Förderprogramm zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern (wie z. B. F60-Besucherbergwerk; Vorbild: Industriekultur Ruhrgebiet)
- Aufstockung mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“
- Aufstockung bestehender BMVI-Förderprogramme im Bereich Alternative Antriebe und Kraftstoffe/Elektromobilität (Straße und Schiene)
- eine zweckgebundene Aufstockung der Förderprogramme im Bereich des Radverkehrs für die Kohleregionen, insbesondere:
  - zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP), Zuschüsse an Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Titel 1210 63291)
  - zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP), Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts (Titel 1210 68691)
  - zu Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs (Titel 1210 89191)
  - zu Radschnellwegen (Titel 1210 88291)
- Prüfung einer Erweiterung der bestehenden Förderung des Kombinierten Verkehrs

## ff) Maßnahmen zum Aufbau starker Energieregionen der Zukunft

Die Bundesregierung unterstützt die Regionen bei der schrittweisen Modernisierung von kohlebasierten hin zu erneuerbaren Energieaktivitäten. Die Modernisierung verknüpft möglichst die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten mit einem langfristig stabilen Ausbau der erneuerbaren Energien:

- Die Bundesregierung unterstützt die Braunkohleregionen u. a. mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beim schrittweisen Ersatz der Kohleverstromung durch erneuerbare Energieaktivitäten. Der Bund prüft in Abstimmung mit den Ländern, inwieweit gesetzliche Anpassungen erforderlich sind, um den Zubau in den betroffenen Tagebauregionen langfristig zu sichern.
- Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, wie gewährleistet werden kann, dass Kommunen in den betroffenen Regionen finanziell stärker von erneuerbaren Energieaktivitäten profitieren können. Insbesondere ist zu prüfen, ob an den Bau und Betrieb von Energieprojekten in Tagebauregionen weitere Anforderungen (Beratungs- und Aufklärungsangebote, Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe der Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar betroffenen Flächeneigentümer) gestellt werden können, die zu einer verstärkten Akzeptanz und regionalen Wertschöpfung führen können.
- Die Realisierung dieser Konzepte kann nur erfolgen, wenn in den betroffenen Regionen die nötigen Flächen zur Verfügung stehen. Die Erstellung entsprechend langfristiger Konzepte zur Flächenplanung und -ausweisung liegt in der Verantwortung von Ländern und Kommunen und sollte durch eine „Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern“ politisch flankiert werden.
- Der Bund strebt die Umsetzung von Testfeldern für Windenergie- und Solarprojekte für die Technologieentwicklung, zur Erforschung von Wirkung auf Natur und Umwelt, an, welche regionale Forschungsinstitute und Universitäten kombiniert mit Aus- und Fortbildungsangeboten betreuen. Hierfür bietet sich in einem ersten Schritt ein Modellvorhaben in einer der betroffenen Regionen an.
- Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfiehlt, Mitte der 20er Jahre mit einem substanziellen Zwischenschritt eine zusätzliche Emissionsminderung von 10 Millionen Tonnen möglichst durch ein Innovationsprojekt zu erbringen. Dieses Innovationsprojekt sollte dem Ziel, die Regionen als Energieregionen zu erhalten und zu stärken, ebenso Rechnung tragen wie den Anforderungen an ein künftiges Energiesystem mit Blick auf u. a. Effizienz und Flexibilität. Als Innovationsprojekt sollen einzelne Braunkohlekraftwerksblöcke zu innovativen Langzeitspeicherkraftwerken umgebaut werden, die Strom aus Wind und Sonne in Zeiten überschüssiger Produktion einspeichern und auf Anlass wieder ausspeichern (z. B. über Power-to-Gas/Wasserstoff/Gasturbine, über Power-to-Heat/Wärmespeicher/Dampfturbine, über Batterien oder andere Technologien). Sie können auch der Fernwärmeversorgung dienen. Die bestehenden Kraftwerksstandorte könnten damit zu innovativen Hybridkraftwerken umgebaut werden (bestehend aus dem Langzeitspeicherkraftwerk und der Wind- und Solarstromproduktion auf angrenzenden Flächen), die im Idealfall einen Großteil der Arbeitsplätze erhalten sowie Flächen und bestehende Netzanschlüsse optimal ausnutzen und somit Kosten senken. Um im Kraftwerksmaßstab umsetzbar zu sein, müssten die wirtschaftlichsten Innovationsprojekte ausgewählt werden. Die Bundesregierung prüft, inwiefern die verbleibende Wirtschaftlichkeitslücke rechtlich sicher abdeckbar ist.
- Der Bund verlängert das Programm Wärmenetze 4.0 und prüft die Gründung eines Kompetenzzentrums für erneuerbare Wärme in einer der betroffenen Regionen, sodass dort die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Wärme erschlossen werden, langfristig Arbeitsplätze geschaffen und Know-how aufgebaut und notwendige Finanzmittel bereitgestellt werden. Das Kompetenzzentrum soll zunächst Kommunen der betroffenen Regionen bei EE-Wärmeprojekten beratend zur Seite stehen und diese von der Planung bis zur Umsetzung begleiten. Später soll das Kompetenzzentrum seine Aktivitäten auf andere Regionen ausweiten.
- Die Bundesregierung strebt an, die Forschungsinitiative Reallabore der Energiewende mit einem Sonderelement zum Strukturwandel aufzustocken. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den vom Strukturwandel betroffenen Gebieten werden von 2020 bis 2025 zusätzliche Mittel in der Höhe von 200 Millionen Euro bereitgestellt, um vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterzuentwickeln, das Innovationspotenzial der Regionen gezielt zu stärken und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung zu generieren.

- Die Bundesregierung fördert mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) den Umbau von KWKG-Kraftwerken auf Kohlebasis zu modernen KWKG-Systemen auf Basis von Erdgas und erneuerbaren Energien. Diese modernen KWKG-Systeme sichern an den betroffenen Kraftwerksstandorten die Wärme- und Stromversorgung ab, schaffen Beschäftigung und Wertschöpfung und unterstützen durch eine flexible und systemdienliche Fahrweise die Integration erneuerbarer Energien auf der Strom- und Wärmeseite.

#### gg) Ausweitung bestehender Maßnahmen

Darüber hinaus weitet der Bund beginnend mit dem Jahr 2019 verschiedene bestehende Maßnahmen und Programme im Einklang mit EU-Beihilferecht für die kommenden Jahre aus:

- Der Bund wird das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ ausfinanzieren, aufstocken und verstetigen. Das Programm unterstützt Kommunen, insbesondere die umweltbezogenen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf lokaler Ebene umzusetzen. Gefördert werden sollen u. a. identitäts- und demokratie-stärkende Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, im investiven Bereich u. a. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Pflege von Flächen und Gewässern, die einen Beitrag zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus leisten, sowie Maßnahmen im Bereich der Umweltgerechtigkeit und Umweltbildung.
- Der Bund wird als flankierende Maßnahme über die Nationale Klimaschutzinitiative investive Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene noch besser ermöglichen. Beratung und Information, u. a. über Fördermöglichkeiten, für die betroffenen Regionen sollen gestärkt werden.
- Der Bund wird das Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ in einer zweiten Förderrunde mit mehr Mitteln ausstatten und auch für strukturschwache Regionen im Rheinischen Revier zugänglich machen. Die Maßnahme fördert im Wettbewerb interdisziplinäre Bündnisse aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, die strategische Innovationskonzepte für ihre Region entwickeln und umsetzen.
- Der Bund wird im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ den Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung, insbesondere in den Kohleregionen, vorantreiben. Sie setzen bei den Herausforderungen des Strukturwandels an und werden praxistaugliche, nachhaltige Lösungen für die Arbeit und Wertschöpfung in einer digitalisierten „Wirtschaft 4.0“ gemeinsam mit den Unternehmen sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entwickeln und erproben.
- Aufbauend auf dem Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ unterstützt der Bund – vorbehaltlich zusätzlicher Finanzierungsmittel – mit einem Sonderprogramm die Kommunen in den Braunkohleregionen dabei, die durch den Strukturwandel erforderliche Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft aktiv zu gestalten. Durch ein dezentral organisiertes Kompetenzzentrum „Bildung im Strukturwandel“ werden die Kommunen in den betroffenen Regionen prozessbegleitend unterstützt, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die aus der Standortkonversion resultierenden neuen Bildungs-, Weiterbildungs- und Fachkräftebedarfe bedienen zu können.
- Der Bund hat bereits in diesem Jahr das Programm „Unternehmen Revier“ von 4 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro pro Jahr aufgestockt. Damit sind bereits wesentliche Forderungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im Hinblick auf das Unternehmerische Sofortprogramm erfüllt.
- Der Bund wird in den ostdeutschen Kohlerevieren ein Modellvorhaben zur proaktiven Unternehmensberatung durchführen, mit dem das Wachstumspotenzial dieser Unternehmen besser ausgeschöpft werden kann. Sollte sich dieses Instrument als wirksam erweisen, soll es auf weitere Regionen ausgeweitet werden.
- Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI), die Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes, wird die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen bei der Internationalisierung der ansässigen Wirtschaft, der Anwerbung von Greenfield- und Erweiterungsinvestitionen aus dem Ausland und der Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland unterstützen. Hierzu dienen insbesondere Investoren- und Follow-up-Veranstaltungen, die Clustervermarktung und Delegationsreisen, jeweils mit speziellem Fokus auf diese Regionen.

- Der Bund wird im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier seine Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten begleiten (z. B. Projektförderung für thematisch relevante Forschungsvorhaben).
- Der Bund wird die von ihm bereits geförderten prioritären Projekte im Bereich Kultur in den Braunkohleregionen verstärkt unterstützen. Durch Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und in Kulturprojekte sollen die Identifikation mit der Region und die touristische Attraktivität erhöht werden. Hierzu dienen Fortsetzungen, Erhöhungen oder Ergänzungen von Förderungen, beispielsweise des Lausitz Festivals, des Schaudepots Brauweiler sowie die Umsetzung des Masterplans bei der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

## V. Ausblick: Maßnahmen zur Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Die Bundesregierung wird im zweiten Halbjahr 2019 einen Gesetzesentwurf vorlegen, der die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ insbesondere zum Ausstieg aus der Kohleverstromung umsetzt.

Die Bundesregierung wird die Einführung eines Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohlewirtschaft vorschlagen.

## 1. Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/Land Brandenburg) – Stand 14.03.2019

### Strukturentwicklung in der Lausitz

#### *Entwurf eines Leitbildes*

Das Lausitzer Revier ist seit Jahrzehnten Energieregion im Herzen Europas und ein Garant für Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist geprägt durch seine geografische Lage in Nachbarschaft zu Polen und Tschechien. Angesichts des bundespolitisch geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der fortschreitenden Transformation des deutschen Energiesystems gilt es, sie für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen mit Bundesmitteln zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt dabei der zügigen, raumwirksamen Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie den regionsinternen Zentren zu. An bestehende Kompetenzen anknüpfend sollen vorhandene Standorte in ihrer Entwicklung gefördert bzw. innovativ revitalisiert werden, um die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lausitzer Reviers insgesamt nachhaltig zu sichern.

### Europäische Modellregion für den Strukturwandel

#### *Proaktiv die Zukunft gestalten*

Eine grundständige Anzahl hochwertiger Industrie- und Dienstleistungsarbeitsplätze in Wissenschaft und Forschung, bei bestehenden und neuen Unternehmen sowie durch die Ansiedlung von Behörden soll das Revier in seiner Wertschöpfung stärken. Voraussetzung ist eine zügige, raumwirksame Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie eine rasche Erreichbarkeit innerhalb des Reviers. Die Lausitz soll als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel sein.

### Zentraler, europäischer Verflechtungsraum

#### *Neue Verbindungen im Herzen Europas schaffen*

Die zentrale innereuropäische Lage und die Mehrsprachigkeit der Region zwischen den Metropolen Dresden, Leipzig, Berlin, Wrocław/Breslau, Poznań/Posen und Praha/Prag verleihen ihr ein Alleinstellungsmerkmal. Die Grenzlage birgt Risiken und Nachteile, die es zu kompensieren gilt, und Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung an die umliegenden Metropolräume wird hohe Priorität eingeräumt. Über die Verbindungsachsen Dresden – Görlitz – Breslau sowie Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz soll eine Anknüpfung an übergeordnete europäische Verbindungskorridore geschaffen werden.

### Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion

#### *Die Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung verbessern*

Die Energiewirtschaft stellt die industrielle Basis der Region dar. Diese hat ihr zusammen mit der Textil- und Glasindustrie in der Vergangenheit Wohlstand verschafft. Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe, sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoff-Industrie.

Zusätzlich soll sich die Lausitz als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren (z. B. additive Fertigung) sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft (u. a. durch die Entwicklung bio-basierter Kunststoffe) etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sind die Sicherung und Anziehung von hoch qualifizierten Fachkräften, der Ausbau tragender Infrastrukturen (Verkehr, Wissenschaft, digitale Netze, Daseinsvorsorge), die Bereitstellung von geeigneten Entwicklungsflächen sowie die Etablierung als Testregion und Reallabor für innovative Verkehrskonzepte (autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen/E-Flugzeuge/E-Taxis etc.).

## **Moderne und nachhaltige Energieregion**

*Den umfangreichen Erfahrungsschatz für künftige Energiesysteme nutzen*

Die Lausitz soll auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung Energieregion bleiben. Aufbauend auf der vorhandenen Fachkompetenz und bestehenden Strukturen in den Bereichen Energieerzeugung und -technik wird die Lausitz das Energiesystem umbauen und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung leisten. In enger Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und zahlreichen in der Energiebranche beheimateten Unternehmen soll die Region zum Vorreiter werden. Ein zentraler Baustein für die Lausitz auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung wird die Sektorkopplung, also die Nutzung von erneuerbarem Strom zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder der Produktion von regenerativ erzeugtem „grünem“ Gas, sein sowie weitere nachsorgefreie Energiesysteme. Durch neue Kraftwerkstechnologien wird die Lausitz auch in Zukunft ihren Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leisten.

## **Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge**

*Den digitalen Wandel nutzen und neue Wachstumspfade eröffnen*

Der digitale Wandel durchzieht alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche und ist daher auch in der Lausitz Motor für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Ausbau von 5G-Netz und Breitbandverbindungen soll vorangetrieben werden. Die Wissenschaftslandschaft soll neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Der Aufbau einer digitalen, nachhaltigen medizinischen Versorgung und Ausbildung wird mit einem Next-Generation-Hospital und einer medizinischen Hochschulbildung komplementiert. Die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauenden Forschungsschwerpunkte wie die Entwicklung von Energie(speicher)systemen, alternativen und klimafreundlichen Antriebstechniken, Rekultivierung sowie künstliche Intelligenz werden ausgebaut, Wissens- und Technologietransfer intensiviert und das Gründungsgeschehen gestärkt. Der Ausbau der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Görlitz und Zittau sowie der bereits bedeutsamen BTU Cottbus-Senftenberg wird nachhaltig regional neue Impulse setzen.

## **Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt**

*Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken*

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandschaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle.

*Anmerkung:*

Aus diesem Leitbild für das Lausitzer Revier zeichnen sich derzeit folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ohne Anspruch einer abschließenden Priorisierung ab:

Verkehrsinfrastrukturentwicklung (Neukonzeption und Realisierung), Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung/-förderung, Digitalinfrastruktur, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung/Fachkräfte, Daseinsvorsorge/Gesundheit, Kultur/Kreativwirtschaft/Tourismus, Umwelt-/Lebensqualität, Ansiedlung/Ausbau von Einrichtungen, Behörden und Instituten (Bund, FuE usw.).

Diese Handlungs- und Projektfelder sind offen für eine Weiterentwicklung im Dialog mit den Regionen.

## 2. Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/Land Sachsen-Anhalt) – Stand 14.03.2019

### Zukunftsbild für das Mitteldeutsche Revier

Die Nutzung von Braunkohle als Rohstoff für produktive Prozesse und Energielieferant hat in den letzten 150 Jahren das Mitteldeutsche Revier geprägt. Hier liegt die Basis für eine Reihe von industriellen Entwicklungen und symbiotischen Verflechtungen, wie zum Beispiel zur chemischen und energieintensiven Industrie bis hin zur Ernährungswirtschaft. Das Mitteldeutsche Revier ist durch seine Nähe zu den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorten in Leipzig, Halle/Saale, Merseburg, Magdeburg, Jena, Chemnitz, Freiberg und Dresden geprägt. Charakteristisch ist auch immer noch ein sehr starkes Stadt-Umland-Gefälle. Vor diesem Hintergrund wird für das Mitteldeutsche Revier nachfolgendes Zukunftsbild entworfen, das im Lichte der weiteren Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Innovationen, neuen Erkenntnissen und sich ändernden Rahmenbedingungen im Dialog mit der Region stetig fortzuschreiben ist:

***In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotenziale und Industriearbeitsplätze.***

Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen. Dabei werden auch die vorhandenen Infrastrukturen an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut.

Die chemische Industrie ist für das Mitteldeutsche Revier ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, der wie die Ernährungswirtschaft eng mit der Energiewirtschaft verbunden ist. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert. Im Rahmen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen von Wirtschaft und Wissenschaft sind die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien mit Anschlussfähigkeit an das vorhandene industrielle Erbe als Entwicklungspotenziale für die Zukunft, der Aufbau von Demonstrationsanlagen bis hin zu technologischen Systemen mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich (Reallabore), die Hebung von Potenzialen und Kooperationen der angewandten außeruniversitären und universitären Forschungslandschaft im Mitteldeutschen Revier und die Förderung innovativer und nachhaltiger Technologien sowie Geschäftsmodelle voranzubringen. Die im Rahmen des BioEconomy-Clusters laufenden Forschungen zur verstärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff werden intensiviert.

Mit der modernen Glasbranche verfügt das Mitteldeutsche Revier über eine zukunftssträchtige Branche. Um den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Glasbaus mit seinen Werten und Expertisen zu stärken, ist die Gründung des Glas-campus Torgau – Professional School – für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie im Mitteldeutschen Revier zu unterstützen.

Auch die ländlich geprägten Regionen des Mitteldeutschen Reviers können sich als Wirtschaftsstandorte positionieren.

***Die Stärkung des Logistik- und Automobilssektors ist Motor für neue Verkehrs- und Mobilitätskonzepte.  
Das Mitteldeutsche Revier entwickelt sich zum europäischen Logistikhub.***

Mit der Logistikkreuzung Leipzig/Halle, mit den führenden internationalen Mobilitätsunternehmen sowie der umliegenden Zulieferindustrie wird an der Mobilität der Zukunft geforscht, entwickelt und gebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet. Dies schließt die Entwicklung von neuen Antriebskonzepten (Batteriezellen, wasserstoffbasierte Brennstoffzelle etc.) – auch im Hinblick auf die Biologik – ebenso mit ein wie die Entwicklung von Speichertechnologien sowie neuer Verkehrs-, Elektromobilitäts- und Logistikkonzepte. Das Mitteldeutsche Revier bietet aufgrund seiner zentralen Lage ideale Voraussetzungen für den weiteren Ausbau als europäischer Logistikhub.

***Das Mitteldeutsche Revier ist ein führender Innovationshub in Deutschland und Europa und stellt sich als Modell- und Laborregion den Fragen, wie wir in Zukunft leben wollen.***

Durch die Entstehung eines lebendigen Innovationssystems kann ein qualitativer Wachstumsvorteil erwachsen, der von Flexibilität, Dynamik und Gründungskultur gekennzeichnet ist. Da Landflucht, Abwanderung und demographischer Wandel das Mitteldeutsche Revier vor große Herausforderungen stellen, ist diese Region prädestiniert, als Modell- bzw. Laborregion im besonderen Maße an der Entstehung neuer technologischer Lösungen teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Hierbei ist die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen, sowohl vom ländlichen Raum her als auch im Kontext der Stadt-Umland-Beziehung zu denken. Es bedarf dafür an Experimentierfeldern und Reallaboren, um technologische Potenziale zur Gestaltung des Lebens von morgen auszureizen. Es soll eine Modell- und Laborregion Deutschlands und Europas entstehen, in der neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt werden. Mit einem Zentrum für regionale Entwicklung Zeit (ZRZ) soll ein Ort geschaffen werden, in dem das Leben von morgen auf Basis neuer technologischer Werkzeuge neu gedacht und entwickelt werden soll. Es soll Antworten darauf finden, wie in der Zukunft auch außerhalb der Metropolen gelebt werden kann. Um Regionalentwicklung neu denken zu können, soll sich das ZRZ auch mit der Frage auseinandersetzen, wie der ländliche Raum besser mit der Stadt vernetzt werden kann – und umgekehrt. Ziel ist es u. a., die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum auch im 21. Jahrhundert mit seinen ökologischen und meteorologischen Bedingungen in Einklang zu bringen. Das Zentrum zeichnet sich durch einen hohen fachlichen Anspruch, Internationalität, Praxisnähe aus und gibt den notwendigen Freiraum, kreativ, querdenkend und innovativ zukunftsweisende Lebenskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Es leistet damit einen Beitrag zur Landesentwicklung. Mit einem interdisziplinären Institut für Strukturwandel und Biodiversität wird unter Einbindung von Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technik, Recht und Ökonomie der anstehende Strukturwandel auf wissenschaftlicher Basis begleitet.

***Digitalisierung, Bildung und Kreativität sind Triebfedern für die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, hohe Wertschöpfung und ein qualifiziertes Fachkräftepotenzial im Mitteldeutschen Revier.***

Mitteldeutschland soll bei der Digitalisierung u. a. der industriellen Wertschöpfungsketten Vorreiter werden. Daraus entstehen Fabriken der Zukunft, in denen mit möglichst geringem Energieverbrauch, einer optimierten CO<sub>2</sub>-Bilanz, digital-smarten Produktionslösungen und 5G/6G-Konnektivität rationell und ressourcenschonend die vierte industrielle Revolution stattfindet. Als Wissens-, Forschungs-, Transfer- und Bildungsregion verfügt das Mitteldeutsche Revier hierfür über ideale Voraussetzungen. Mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Revier existiert ein hohes Zukunftspotenzial, welches es zu nutzen und auszubauen gilt. Oberzentren werden sich künftig als Smart City etablieren, die insbesondere entlang der Entwicklungsachsen, aber auch generell Strahlkraft in die Region entfalten werden. Sie werden sich durch eine intelligente, 5G-basierte Verkehrsleittechnik, Park- und Verkehrsvorrang für E-Mobilität, eine flächendeckende Ladeinfrastruktur und eine digital vernetzte Urbanität auszeichnen. Grundlagen für einen autonomen und hochautomatisierten ÖPNV werden geschaffen.

Das Zusammenwirken von Forschung und Entwicklung einerseits und einer leistungsfähigen Kliniklandschaft sowie Unternehmen andererseits schafft zusätzliche Synergien für einen hochentwickelten Life-Science-Cluster, der sich insbesondere im Bereich E-Health, Biotech und KI-basierter Diagnostik als besonders leistungsfähig erweist.

Um die Region als lebendiges Zentrum der Medienwirtschaft mit nationaler und internationaler Strahlkraft weiterzuentwickeln, werden die bestehenden Strukturen am Medienstandort Halle-Leipzig als innovativer und kreativer

Ausbildungs- und Lernort verstärkt, der Medienschaffenden der Zukunft praxisnah und interdisziplinär Fähigkeiten und Kenntnisse für die Herausforderungen der Gestaltung der sich rasant verändernden Medienwelt vermittelt. Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotenziale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

### ***Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkt und lebenswerte Orte.***

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeitgemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

#### *Anmerkung:*

Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:

Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrs(neu)konzeption und Realisierung), Wirtschaftsentwicklung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Energie, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Siedlungsentwicklung, Modell- und Laborregion „Zukunft“, Kultur und Kreativwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt-/Lebensqualität, Tourismus, Lernen/Daseinsvorsorge/Gesundheit, Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen usw.).

### 3. Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen) – Stand 14.03.2019

#### **Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:**

#### **Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit**

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende bzw. wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- bzw. Umplanung vormals geplanter Abbaugelände betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT sollen mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, u. a. Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Folgende Bedarfsplanmaßnahmen können – gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen und Umsetzungsweisen – im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern in ihrer Planung und Realisierung vorgezogen werden.

**Lausitzer Revier:**

Straßenbauprojekte:

Brandenburg

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 97, OU Groß Oßnig
- B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
- B 97, OU Cottbus, 3. BA
- B 101, OU Elsterwerda
- B 169, OU Elsterwerda
- B 169, OU Plessa
- B 169, OU Schwarzheide-Ost
- B 169, OU Allmosen
- B 169, OU Lindchen
- B 169, OU Neupetershain Nord
- B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow

Maßnahme des Weiteren Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Planungsrecht/Planungsauftrag mit Strukturstärkungsgesetz zu schaffen)

- A 13, AK Schönefeld – AD Spreewald (sechsstreifige Erweiterung)

Sachsen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
- B 115, OU Krauschwitz
- B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
- B 156, OU Bluno
- B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
- B 178, Zittau – Niederoderwitz

Maßnahme nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, sofern dem zurzeit in Prüfung befindlichen Planungsauftrag gemäß § 6 FStrAbG zugestimmt wird:

- A 4, AD Nossen – AS Pulsnitz (sechs- bzw. achtstreifige Erweiterung)

## Rheinisches Revier:

### Straßenbauprojekte:

#### Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- A 1, AS Adenau – AS Blankenheim (vierstreifiger Neubau)
- A 1, AK Bliesheim (A 61) – AD Erfttal (A 61) (achtstreifige Erweiterung)
- A 1, AD Erfttal – AK Köln-West (sechsstreifige Erweiterung)
- A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (sechsstreifige Erweiterung)
- A 57, AK Köln-Nord (A 1) – AD Neuss-Süd (A 46) (sechsstreifige Erweiterung)
- A 61, AK Meckenheim – AK Bliesheim (sechsstreifige Erweiterung)
- A 61, AK Wanlo (A 46) – AK Mönchengladbach (sechsstreifige Erweiterung)
- A 443, AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
- B 51, Köln/Meschenich
- B 56, OU Euskirchen
- B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A 61)
- B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
- B 57, OU Baal
- B 57, OU Gereonsweiler
- B 59, OU Allrath
- B 221, OU Scherpenseel
- B 221, Geilenkirchen –AS Heinsberg
- B 221, OU Unterbruch
- B 264, OU Golzheim
- B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
- B 266, OU Mechernich/Roggendorf

Maßnahmen des Weiteren Bedarfs (Planungsrecht/Planungsauftrag mit Strukturstärkungsgesetz zu schaffen)

- A 44, AS Broichweiden – AS Alsdorf (sechsstreifige Erweiterung)
- A 46, AD Holz (A 44) – AK Neuss-W (A 57) (sechsstreifige Erweiterung)
- B 477, OU Niederaußem
- B 477, Bergheim/Rheidt

## Mitteldeutsches Revier:

### Straßenbauprojekte:

#### Sachsen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (sechsstreifige Erweiterung)
- A 72, Borna-Nord – AD A 38/A 72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
- B 2, OU Groitzsch/Audigast
- B 2, Verlegung bei Zwenckau
- B 2, OU Hohenossig
- B 2, OU Wellaune
- B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze TH/SN – A 72)
- B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze SN/BB
- B 107, OU Grimma (3. BA)
- B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
- B 169, Salbitz – B 6
- B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig
- B 186, Verlegung westlich Markranstädt

#### Sachsen-Anhalt

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 6, OU Großkugel
- B 6, OU Gröbers
- B 6, OU Bruckdorf
- B 80, OU Aseleben
- B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
- B 87, OU Wethau
- B 87, OU Naumburg
- B 87, OU Bad Kösen
- B 87, OU Taugwitz/OU Poppel – OU Gernstedt
- B 87, OU Eckartsberga
- B 180, OU Aschersleben/Süd – Quenstedt
- B 180, OU Farnstädt
- B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

Schieneninfrastrukturprojekte:

- Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
- ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden (Abschnitt Werdau – Leipzig)

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

#### Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

##### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als integralen Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Nur auf diesem Wege können die nationalen und internationalen Klimaziele erreicht werden. Den nationalen Umsetzungsrahmen hat die Bundesregierung bereits unter anderem mit dem Energiekonzept 2010, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 vorgezeichnet. Insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wird den Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen weiter beschleunigen, auch im Bereich der Energieerzeugung durch die Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle. Die dadurch einhergehenden Veränderungen dürfen aber nicht einseitig die kohlestromerzeugenden Regionen und Standorte belasten. Deshalb müssen hier Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnet werden.

Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen.

Die Bundesregierung hat die strukturpolitischen Vorschläge der Kommission mit der Verabschiedung der „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘ vom 22. Mai 2019 aufgegriffen und einen inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die Strukturhilfen für die betroffenen Regionen bis 2038 geschaffen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung den Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen mit dem Charakter eines umfassenden Förder- und Ausgabengesetzes aufgelegt.

Die Regelungen für den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung sind Gegenstand eines weiteren, separaten Gesetzgebungsverfahrens. Der gleichzeitige Ausstieg aus Kohleverstromung und Kernenergie ist ein energiepolitischer Kraftakt. Deshalb muss insbesondere im Süden Deutschlands bei diesem Kraftakt ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit gelegt werden. Da der Kohleausstieg jedoch Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen ist, verweist das Strukturstärkungsgesetz in einigen Vorschriften auf das geplante Ausstiegsgesetz.

## **B. Lösung**

Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt werden, sind diese Bundeshilfen mindestens mit 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

Das Gesetz sieht Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038 anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 umfassen ein Volumen von bis zu 40 Milliarden Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem erhöhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung wird die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 278.720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Investitionsgesetz Kohleregionen

#### (Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG)

#### Kapitel 1

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes

#### § 1

##### Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 26 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anhängen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden.

(4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.

## § 2

### **Fördergebiete**

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier, die sich jeweils aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen:

1. das Lausitzer Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
  - a) in Brandenburg: Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Cottbus,
  - b) in Sachsen: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz;
2. das Rheinische Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach;
3. das Mitteldeutsche Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
  - a) in Sachsen: Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen,
  - b) in Sachsen-Anhalt: Burgenlandkreis, Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

## § 3

### **Verteilung**

(1) Der in § 1 Absatz 1 festgelegte Betrag verteilt sich wie folgt:

1. 43 Prozent für das Lausitzer Revier, davon
  - a) 60 Prozent für Brandenburg und
  - b) 40 Prozent für Sachsen,
2. 37 Prozent für das Rheinische Revier und
3. 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier, davon
  - a) 60 Prozent für Sachsen-Anhalt und
  - b) 40 Prozent für Sachsen.

(2) Daraus ergibt sich die folgende Verteilung nach Ländern:

1. 25,8 Prozent für Brandenburg,
2. 37 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
3. 25,2 Prozent für Sachsen sowie
4. 12 Prozent für Sachsen-Anhalt.

§ 4

**Förderbereiche**

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, zum Wassermanagement und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung.

(2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2,
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 oder
3. Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

(3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein.

(4) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.

## § 5

### **Doppelförderung**

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes, nach Artikel 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Kapitel gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 stehen.

## § 6

### **Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum**

(1) Die Finanzhilfen werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:

1. Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5,5 Milliarden Euro gewährt werden,
2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro gewährt werden und
3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro gewährt werden.

(2) In der Förderperiode 1 können Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushalts 2019 insbesondere durch Kapitel 6002, Titel 686 01, „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/ Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden.

(3) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2037 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2038 vollständig abgerechnet werden.

(4) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2039 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

(5) Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach [§ XX des Koh-

leausstiegsgesetzes] vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollten die Stilllegungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen, oder sollte keine rechtlich verbindliche Vereinbarung vorliegen, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die betreffenden Braunkohleanlagen befinden, so lange zurückgestellt, bis die Bedingungen nach Satz 1 nachweislich erfüllt sind.

## § 7

### **Förderquote und Bewirtschaftung**

(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu entwickeln und vorzuschlagen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit,

1. in welchen Fördergebieten nach § 2 die Investitionen getätigt werden,
2. welche Förderbereiche nach § 4 Absatz 1 adressiert werden, sowie
3. die Kriterien nach § 4 Absatz 2 und 3, anhand derer die Auswahl der Investitionen getroffen wurde.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die geförderten Investitionen dauerhaft nach außen erkennbar als durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben gekennzeichnet werden.

## § 8

### **Prüfung der Mittelverwendung**

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie halbjährlich jeweils bis zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Koordinierungsgremium nach § 24 jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnah-

men. Dieser enthält insbesondere Informationen zur Erreichung der in § 1 genannten Förderziele und der in § 4 Absatz 1 genannten Förderbereiche.

## § 9

### **Rückforderung**

(1) Der Bund kann von den Ländern die zugewiesenen Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 2 sowie der §§ 4 bis 8 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Die zurückgeforderten Mittel können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem jeweiligen Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2038 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 6 Absatz 4 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2039. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind mit 5 Prozent über dem Refinanzierungszinssatz des Bundes, mindestens aber mit 1 Prozent zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

## § 10

### **Verwaltungsvereinbarung**

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der Finanzhilfen nach diesem Kapitel werden durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

## Kapitel 2

### **Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt**

## § 11

### **Förderziel und Fördervolumen**

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 12. Hierzu gewährt der Bund Strukturhilfen nach Maßgabe des § 26 in Höhe von bis zu 1,09 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Strukturhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle und der Beendigung des Braunkohle-Tagebaus und der Verstromung von Braunkohle im Landkreis Helmstedt.

## § 12

### **Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Folgende Gemeinden und Gemeindeverbände können als strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, gefördert werden:

1. Stadt Wilhelmshaven,
2. Kreis Unna,
3. Stadt Hamm,
4. Stadt Herne,
5. Stadt Duisburg,
6. Stadt Gelsenkirchen,
7. Stadt Rostock und Landkreis Rostock,
8. Landkreis Saarlouis, und
9. Regionalverband Saarbrücken.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden oder bereits entfallenen Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten.

(3) Der Landkreis Helmstedt kann mit bis zu 90 Millionen Euro gefördert werden.

## § 13

### **Verwaltungsvereinbarungen**

Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen nach diesem Kapitel werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Die Inanspruchnahme der Strukturhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen gebunden.

## Kapitel 3

### Weitere Maßnahmen des Bundes

#### § 14

#### **Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2**

Der Bund fördert zweckgebunden Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2 mit der Finanzierung von Projekten sowie der Finanzierung des Bundesanteils im Rahmen von Förderungen nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

#### § 15

#### **Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts ein Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ auflegen. Das Programm unterstützt Projekte, die dazu beitragen, die in den §§ 2 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln. Die Einzelheiten werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt.

#### § 16

#### **Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes**

(1) Zur Unterstützung der Wärmewende, insbesondere in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung, wird in einem der Fördergebiete nach § 2 ein „Kompetenzzentrum Wärmewende“ eingerichtet. Das Kompetenzzentrum unterstützt als zentrale Anlaufstelle Gemeinden, Gemeindeverbände und Unternehmen bei der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen sowie bei Planung, Neubau und Transformation von Wärmenetzen.

(2) Die Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ wird um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den Fördergebieten nach § 2 werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, um vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterzuentwickeln, das Innovationspotenzial der Regionen gezielt zu stärken und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung zu generieren.

(3) Zur Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen werden im Jahr 2020 zusätzliche Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt eingerichtet:

1. ein Institut zur Erforschung alternativer, insbesondere solarer Brennstoffe in Jülich für das Rheinische Revier,
2. ein Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke in Cottbus für das Lausitzer Revier, und

3. Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms zu den Themen des elektrischen Fliegens in Aachen, Merzbrück und Cochstedt für das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier).

## § 17

### **Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2**

Der Bund soll bemüht sein, unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einzurichten, auszuweiten oder aufzustocken:

1. Auflage eines Förderprogramms der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern,
2. Erweiterung des Programms mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“,
3. Aufstockung bestehender Förderprogramme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bereich Alternative Antriebe und Kraftstoffe oder Elektromobilität sowohl für die Straße als auch die Schiene,
4. Aufstockung der Förderprogramme im Bereich des Radverkehrs im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans durch Zuschüsse an Länder, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts sowie zur Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs und von Radschnellwegen,
5. Ausfinanzierung, Aufstockung und Verstetigung des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa),
6. Verstärkung investiver Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative,
7. Aufstockung des Programms „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“,
8. Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“,
9. Einrichtung eines neuen Programms für die Kommunen zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Rahmen des Strukturförderprogramms „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“,
10. Einrichtung eines Modellvorhabens zur proaktiven Unternehmensberatung, mit der die Unternehmen ihr Wachstumspotenzial besser ausschöpfen können,
11. Ausbau der Unterstützungsleistungen der Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH zur Anwerbung von Investitionen aus dem Ausland und der Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland,

12. Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier,
13. verstärkte Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und Förderung von Kultureinrichtungen und -projekten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung,
14. Einrichtung eines wissenschaftlichen Monitoringzentrums für Biodiversität,
15. weiterer Aufbau und Verstetigung des Betriebs des Kompetenzzentrums Klimaschutz in Energieintensiven Industrien (KEI) mit Sitz in Cottbus zur Umsetzung des Förderprogramms Dekarbonisierung in der Industrie. Aufwuchs der Mittel für das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie,
16. Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier,
17. Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier
18. Ansiedlung eines Centers for Advanced System Understanding (CASUS) in Sachsen,
19. Aufbau eines Fraunhofer Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen,
20. Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier,
21. Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich,
22. weitere Förderung des Innovationscampus Elektronik und Mikrosensorik Cottbus (i-Campus) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
23. Forschungsvorhaben “Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten” (iNEW) im Rheinischen Revier,
24. weitere Förderung des Forschungsvorhabens „Neuro-inspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die Elektronik der Zukunft (NEUROTEC)“ im Rheinischen Revier,
25. Ausbau der Förderung von existierenden Projekten und Standorten des Spitzensports in den Fördergebieten nach § 2,
26. Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von PtX (Lausitz) inklusive einer Demonstrationsanlage,
27. Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge.

## § 18

### **Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren**

(1) Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2028 bis zu 5 000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen insbesondere in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 zu erhalten oder neu einzurichten.

(2) Unter Beachtung der für jede Behörde oder Einrichtung geltenden fachlichen Kriterien ist bei der Verteilung dieser Arbeitsplätze der Verteilungsschlüssel nach § 3 als Orientierungsgröße zu berücksichtigen sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb jedes Reviers anzustreben.

## § 19

### **Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben**

(1) Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben eingerichtet.

(2) Die Stelle nimmt mit Blick auf die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie zur Erreichung des Ziels nach § 18 folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Bundesministerien zu Fragen der Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
2. zentrale Erfassung der Daten zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
3. Bericht und Information über Entscheidungen über die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie über weitere Planungen der Bundesministerien zur dezentralisierten Wahrnehmung von Bundesaufgaben.

## Kapitel 4

### **Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2**

## § 20

### **Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen**

Zur Förderung der Gebiete nach § 2 wird ergänzend zur Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, das Netz der Bundesfernstraßen durch die in Anlage 4 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbauprojekte zusätzlich ausgebaut.

## § 21

### **Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege**

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden ergänzend zur Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, die in Anlage 4 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen zusätzlich ausgebaut.

(2) Es besteht Bedarf für die in Absatz 1 genannten Projekte. Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist aus Gründen der Strukturförderung gegeben. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Die §§ 8 bis 11 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

## § 22

### **Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen**

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbaivorhaben nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Straßenbauplans nach Artikel 3 Absatz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, für die Bundesfernstraßen erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Straßenbauplans besteht insoweit nicht.

(2) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen nach der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Bedarfsplans besteht insoweit nicht.

(3) Für die Maßnahmen des Kapitels 4 besteht keine Nachschusspflicht des Bundes für den Fall, dass die Kosten der Vorhaben die bereitgestellten Mittel überschreiten. Für die Inanspruchnahme der Mittel ist ausschließlich der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes dieser Mittel erforderlich.

## § 23

### **Sofortvollzug**

Für die Bau- und Ausbaivorhaben nach den §§ 20 und 21 sind die Bestimmungen des § 17e Absatz 2 und Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 18e Absatz 2 und Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend anzuwenden.

## Kapitel 5

### **Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze**

## § 24

### **Bund-Länder-Koordinierungsgremium**

(1) Die Bundesregierung und Regierungen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ein Koordinierungsgremium. Dieses be-

gleitet und unterstützt die Bundesregierung und die Regierungen der Länder bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere nach § 4 und stellt den Projektfluss sicher. Es prüft die Umsetzung entsprechend der Leitbilder, Förderziele und Förderbereiche. Hierzu analysiert es aktuelle Entwicklungen, berichtet und empfiehlt bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Empfehlungen sind nicht bindend. Das Koordinierungsgremium ist für die in den Kapiteln 1, 3 und 4 genannten Förderbereiche zuständig.

(2) Das Koordinierungsgremium ist besetzt mit der fachlich zuständigen Vertreterin oder dem fachlich zuständigen Vertreter (Vertretung) auf Staatssekretärebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie einer Vertretung für jedes Land nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 übt den Vorsitz aus. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen.

(3) Jedes Land hat eine Stimme. Das Koordinierungsgremium beschließt mit der Stimme des Bundes und mindestens der Hälfte der Stimmen der Länder.

(4) Das Koordinierungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 25

### **Evaluierung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren nach § 2 auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten. Es berichtet hierüber dem Koordinierungsgremium nach § 24, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 26

### **Finanzierung**

(1) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 1 bis 4 werden im jeweiligen Haushaltsverfahren bedarfsgerecht veranschlagt; dabei wird die Bundesregierung eine überjährige Verwendbarkeit der Mittel sicherstellen.

(2) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 3 und 4 werden in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

## **Anlage 1**

(zu § 1 Absatz 3)

### **Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg)**

vom 14. März 2019

#### **Strukturentwicklung in der Lausitz**

Das Lausitzer Revier ist seit Jahrzehnten Energieregion im Herzen Europas und ein Garant für Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist geprägt durch seine geografische Lage in Nachbarschaft zu Polen und Tschechien. Angesichts des bundespolitisch geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der fortschreitenden Transformation des deutschen Energiesystems gilt es, sie für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen mit Bundesmitteln zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt dabei der zügigen, raumwirksamen Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie den regionsinternen Zentren zu. An bestehende Kompetenzen anknüpfend sollen vorhandene Standorte in ihrer Entwicklung gefördert bzw. innovativ revitalisiert werden, um die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lausitzer Reviers insgesamt nachhaltig zu sichern.

#### **Europäische Modellregion für den Strukturwandel**

*Proaktiv die Zukunft gestalten*

Eine grundständige Anzahl hochwertiger Industrie- und Dienstleistungsarbeitsplätze in Wissenschaft und Forschung, bei bestehenden und neuen Unternehmen sowie durch die Ansiedlung von Behörden soll das Revier in seiner Wertschöpfung stärken. Voraussetzung ist eine zügige, raumwirksame Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie eine rasche Erreichbarkeit innerhalb des Reviers. Die Lausitz soll als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel“ sein.

#### **Zentraler, europäischer Verflechtungsraum**

*Neue Verbindungen im Herzen Europas schaffen*

Die zentrale innereuropäische Lage und die Mehrsprachigkeit der Region zwischen den Metropolen Dresden, Leipzig, Berlin, Wrocław/Breslau, Poznań/Posen und Praha/Prag verleiht ihr ein Alleinstellungsmerkmal. Die Grenzlage birgt Risiken und Nachteile, die es zu kompensieren gilt, und Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung an die umliegenden Metropolräume wird hohe Priorität eingeräumt. Über die Verbindungsachsen Dresden-Görlitz-Breslau sowie Berlin-Cottbus-Weißwasser-Görlitz soll eine Anknüpfung an übergeordnete europäische Verbindungskorridore geschaffen werden.

#### **Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion**

*Die Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung verbessern*

Die Energiewirtschaft stellt die industrielle Basis der Region dar. Diese hat ihr zusammen mit der Textil- und Glasindustrie in der Vergangenheit Wohlstand verschafft. Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung ge-

fördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoff-Industrie.

Zusätzlich soll sich die Lausitz als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren (z.B. additive Fertigung) sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft (u.a. durch die Entwicklung bio-basierter Kunststoffe) etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sind die Sicherung und Anziehung von hoch qualifizierten Fachkräften, der Ausbau tragender Infrastrukturen (Verkehr, Wissenschaft, digitale Netze, Daseinsvorsorge), die Bereitstellung von geeigneten Entwicklungsflächen sowie die Etablierung als Testregion und Reallabor für innovative Verkehrskonzepte (autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen/E-Flugzeuge/E-Taxis etc.).

### **Moderne und nachhaltige Energieregion**

#### *Den umfangreichen Erfahrungsschatz für künftige Energiesysteme nutzen*

Die Lausitz soll auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung Energieregion bleiben. Aufbauend auf der vorhandenen Fachkompetenz und bestehenden Strukturen in den Bereichen Energieerzeugung und -technik wird die Lausitz das Energiesystem umbauen und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leisten. In enger Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und zahlreichen in der Energiebranche beheimateten Unternehmen soll die Region zum Vorreiter werden. Ein zentraler Baustein für die Lausitz auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung wird die Sektorkopplung, also die Nutzung von erneuerbarem Strom mittels Power-to-X-Technologie zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder der Produktion von regenerativ erzeugtem „grünem“ Gas (Wasserstoff) sein sowie weitere nachsorgefreie Energiesysteme. Die Power-to-X-Anlagen sollen in der Lausitz auch in industriellem Maßstab produziert werden.

### **Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge**

#### *Den digitalen Wandel nutzen und neue Wachstumspfade eröffnen*

Der digitale Wandel durchzieht alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche und ist daher auch in der Lausitz Motor für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Ausbau von 5G-Netz und Breitbandverbindungen soll vorangetrieben werden. Die Wissenschaftslandschaft soll neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Der Aufbau einer digitalen, nachhaltigen medizinischen Versorgung und Ausbildung wird mit einem Next-Generation-Hospital und einer medizinischen Hochschulausbildung komplementiert. Die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauenden Forschungsschwerpunkte wie die Entwicklung von Energie(speicher)systemen, alternativen und klimafreundlichen Antriebstechniken, Rekultivierung sowie künstliche Intelligenz werden ausgebaut, Wissens- und Technologietransfer intensiviert und das Gründungsgeschehen gestärkt. Der Ausbau der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Görlitz und Zittau sowie der bereits bedeutsamen BTU Cottbus-Senftenberg wird nachhaltig regional neue Impulse zu setzen.

### **Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt**

#### *Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken*

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandchaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle.

**Anmerkung:**

Aus diesem Leitbild für das Lausitzer Revier zeichnen sich derzeit folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ohne Anspruch einer abschließenden Priorisierung ab:

Verkehrsinfrastrukturentwicklung (Neukonzeption und Realisierung), Energie-/Wasserstoff, insb. auch Power-to-X-Anlagenbau, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung/-förderung, Digitalinfrastruktur, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung/Fachkräfte, Daseinsvorsorge/Gesundheit, Kultur/Kreativwirtschaft/Tourismus, Umwelt-/Lebensqualität, Ansiedlung/Ausbau von Einrichtungen, Behörden und Instituten (Bund, FuE usw.).

Diese Handlungs- und Projektfelder sind offen für eine Weiterentwicklung im Dialog mit den Regionen.

## Anlage 2

(Zu § 1 Absatz 3)

### **Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/ Land Sachsen-Anhalt)**

vom 14. März 2019

#### **Zukunftsbild für das Mitteldeutsche Revier**

*Die Nutzung von Braunkohle als Rohstoff für produktive Prozesse und Energielieferant hat in den letzten 150 Jahren das Mitteldeutsche Revier geprägt. Hier liegt die Basis für eine Reihe von industriellen Entwicklungen und symbiotischen Verflechtungen, wie zum Beispiel zur chemischen und energieintensiven Industrie bis hin zur Ernährungswirtschaft. Das Mitteldeutsche Revier ist durch seine Nähe zu den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorten in Leipzig, Halle/Saale, Merseburg, Magdeburg, Jena, Chemnitz, Freiberg und Dresden geprägt. Charakteristisch ist auch immer noch ein sehr starkes Stadt-Umland-Gefälle. Vor diesem Hintergrund wird für das Mitteldeutsche Revier nachfolgendes Zukunftsbild entworfen, das im Lichte der weiteren Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Innovationen, neuen Erkenntnissen und sich ändernden Rahmenbedingungen im Dialog mit der Region stetig fortzuschreiben ist:*

**In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend CO<sub>2</sub>-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotentiale und Industriearbeitsplätze.**

Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen. Dabei werden auch die vorhandenen Infrastrukturen an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut.

Die chemische Industrie ist für das Mitteldeutsche Revier ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, der wie die Ernährungswirtschaft eng mit der Energiewirtschaft verbunden ist. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert. Im Rahmen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen von Wirtschaft und Wissenschaft sind die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien mit Anschlussfähigkeit an das vorhandene industrielle Erbe als Entwicklungspotenziale für die Zukunft, der Aufbau von Demonstrationsanlagen bis hin zu technologischen Systemen mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich (Reallabore), die Hebung von Potenzialen und Kooperationen der angewandten außeruniversitären und universitären Forschungslandschaft im Mitteldeutschen Revier, und die Förderung innovativer und nachhaltiger Technologien sowie Geschäftsmodelle voranzubringen. Die im

Rahmen des BioEconomy-Clusters laufenden Forschungen zur verstärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff werden intensiviert.

Mit der modernen Glasbranche verfügt das Mitteldeutsche Revier über eine zukunftssträchtige Branche. Um den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Glasbaus mit seinen Werten und Expertisen zu stärken, ist die Gründung des Glascampus Torgau - Professional School - für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie im Mitteldeutschen Revier zu unterstützen.

Auch die ländlich geprägten Regionen des Mitteldeutschen Reviers können sich als Wirtschaftsstandorte positionieren.

### **Die Stärkung des Logistik- und Automobilsektors ist Motor für neue Verkehrs- und Mobilitätskonzepte. Das Mitteldeutsche Revier entwickelt sich zum europäischen Logistikhub.**

Mit der Logistikkreuzung Leipzig/Halle, mit den führenden internationalen Mobilitätsunternehmen sowie der umliegenden Zulieferindustrie wird an der Mobilität der Zukunft geforscht, entwickelt und gebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet. Dies schließt die Entwicklung von neuen Antriebskonzepten (Batteriezellen, wasserstoffbasierte Brennstoffzelle etc.) – auch im Hinblick auf die Biologistik - ebenso mit ein wie die Entwicklung von Speichertechnologien sowie neuer Verkehrs-, Elektromobilitäts- und Logistikkonzepte. Das Mitteldeutsche Revier bietet aufgrund seiner zentralen Lage ideale Voraussetzungen für den weiteren Ausbau als europäischen Logistikhub.

### **Das Mitteldeutsche Revier ist ein führender Innovationshub in Deutschland und Europa und stellt sich als Modell- und Laborregion den Fragen, wie wir in Zukunft leben wollen.**

Durch die Entstehung eines lebendigen Innovationssystems kann ein qualitativer Wachstumsvorteil erwachsen, der von Flexibilität, Dynamik und Gründungskultur gekennzeichnet ist. Da Landflucht, Abwanderung und demographischer Wandel das Mitteldeutsche Revier vor große Herausforderungen stellen, ist diese Region prädestiniert, als Modell- bzw. Laborregion im besonderen Maße an der Entstehung neuer technologischer Lösungen teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Hierbei ist die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen, sowohl vom ländlichen Raum her, als auch im Kontext der Stadt-Umland-Beziehung zu denken. Es bedarf dafür an Experimentierfeldern und Reallaboren, um technologische Potenziale zur Gestaltung des Lebens von morgen auszureizen. Es soll eine Modell- und Laborregion Deutschlands und Europas entstehen, in der neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt werden. Mit einem Zentrum für regionale Entwicklung Zeit (ZRZ) soll ein Ort geschaffen werden, in dem das Leben von morgen auf Basis neuer technologischer Werkzeuge neu gedacht und entwickelt werden soll. Es soll Antworten darauf finden, wie in der Zukunft auch außerhalb der Metropolen gelebt werden kann. Um Regionalentwicklung neu denken zu können soll sich das ZRZ auch mit der Frage auseinandersetzen, wie der ländliche Raum besser mit der Stadt vernetzt werden kann – und umgekehrt. Ziel ist es u.a., die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum auch im 21. Jahrhundert mit seinen ökologischen und meteorologischen Bedingungen in Einklang zu bringen. Das Zentrum zeichnet sich durch einen hohen fachlichen Anspruch, Internationalität, Praxisnähe aus und gibt den notwendigen Freiraum, kreativ, querdenkend und innovativ zukunftsweisende Lebenskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Es leistet damit einen Beitrag zur Landesentwicklung. Mit einem interdisziplinären Institut für Strukturwandel und Biodiversität wird unter Einbindung von Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technik, Recht und Ökonomie der anstehende Strukturwandel auf wissenschaftlicher Basis begleitet.

**Digitalisierung, Bildung und Kreativität sind Triebfedern für die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, hohe Wertschöpfung und ein qualifiziertes Fachkräftepotential im Mitteldeutschen Revier.**

Mitteldeutschland soll bei der Digitalisierung u. a. der industriellen Wertschöpfungsketten Vorreiter werden. Daraus entstehen Fabriken der Zukunft, in denen mit möglichst geringem Energieverbrauch, einer optimierten CO<sub>2</sub>-Bilanz, digital-smarten Produktionslösungen und 5G/6G-Konnektivität rationell und ressourcenschonend die vierte industrielle Revolution stattfindet. Als Wissens-, Forschungs-, Transfer- und Bildungsregion verfügt das Mitteldeutsche Revier hierfür über ideale Voraussetzungen. Mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Revier existiert ein hohes Zukunftspotential, welches es zu nutzen und auszubauen gilt. Oberzentren werden sich künftig als Smart City etablieren, die insbesondere entlang der Entwicklungsachsen aber auch generell Strahlkraft in die Region entfalten werden. Sie werden sich durch eine intelligente, 5G-basierte Verkehrsleittechnik, Park- und Verkehrsvorrang für E-Mobilität, eine flächendeckende Ladeinfrastruktur und eine digital vernetzte Urbanität auszeichnen. Grundlagen für einen autonomen und hochautomatisierten ÖPNV werden geschaffen.

Das Zusammenwirken von Forschung und Entwicklung einerseits und einer leistungsfähigen Kliniklandschaft sowie Unternehmen andererseits schafft zusätzliche Synergien für einen hochentwickelten Life-Science-Cluster, der sich insbesondere im Bereich E-Health, Biotech und KI-basierter Diagnostik als besonders leistungsfähig erweist.

Um die Region als lebendiges Zentrum der Medienwirtschaft mit nationaler und internationaler Strahlkraft weiterzuentwickeln werden die bestehenden Strukturen am Medienstandort Halle-Leipzig als innovative und kreative Ausbildungs- und Lernort verstärkt, der Medienschaffenden der Zukunft praxisnah und interdisziplinär Fähigkeiten und Kenntnisse für die Herausforderungen der Gestaltung der sich rasant verändernden Medienwelt vermittelt. Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotentiale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

**Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkt und lebenswerte Orte.**

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeit-

gemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

**Anmerkung:**

*Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:*

*Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrs(neu)konzeption und Realisierung), Wirtschaftsentwicklung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Energie, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Siedlungsentwicklung, Modell- und Laborregion „Zukunft“, Kultur und Kreativwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt-/Lebensqualität, Tourismus, Lernen/Daseinsvorsorge/Gesundheit, Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen usw.).*

## Anlage 3

(Zu § 1 Absatz 3)

### Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen)

vom 14. März 2019

#### Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:

##### Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende bzw. wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- bzw. Umplanung vormals geplanter Abbaugebiete betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, u.a. Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

**Anlage 4**

(Zu den §§ 20 und 21)

**Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21****Abschnitt 1 – Bau- und Ausbautvorhaben nach § 20**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen	Erweiterung auf sechs Fahrstreifen
2	Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)	Neubau oder Erweiterung einer Bundesstraße
3	Bundesstraße 2, Tunnel im Bereich des Kulturdenkmals AGRA-Park Leipzig/Markkleeberg	Erneuerung mit Neubau einer Tunnelquerung im Bereich AGRA Park/Leipzig/Markkleeberg
4	Bundesstraße 176, Verlegung westlich Neukieritzsch	zweistreifiger Neubau
5	Innerlausitzer Bundesfernstraßen	Aus-/Neubau Verbindung A 4 – A 15 (B96, B 156, B 115)

**Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bahnhof Berlin-Schönefeld	Neubau 740m-Gleis
2	Bahnhof Berlin-Grünau	Spurplanoptimierung
3	Strecke Berlin-Grünau – Königs Wusterhausen	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, viergleisiger Ausbau Zeuthen – Königs Wusterhausen, Entflechtung S-Bahn und zweigleisige Fernbahndurchbindung Bahnhof Königs Wusterhausen
4	Bahnhof Königs Wusterhausen	Neubau 740m-Gleis und Anpassung Nordkopf
5	Bahnhof Lübbenau	Elektrifizierung der Nebengleise und Spurplanänderung
6	Strecke Lübbenau – Cottbus	zweigleisiger Ausbau, Anpassung Spurplan Bahnhof Cottbus
7	Bahnhof Cottbus	Schaffung eines 740m-Gleises
8	Bahnhof Eisenhüttenstadt	Erhöhung Durchfahrgeschwindigkeit auf bis zu 100 Kilometer pro Stunde und Modernisierung Behandlungsanlagen
9	Bahnhof Bischof	Schaffung eines 740m-Gleises und Errichtung eines ESTW/DSTW
10	Strecke Cottbus – Forst	Elektrifizierung
11	Strecke Graustein – Spreewitz	Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740m-Gleisen in Spreewitz
12	Strecke Leipzig – Falkenberg – Cottbus	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Errichtung von ESTW/DSTW, zweigleisige Einbindung in den Knoten Leipzig
13	Knoten Falkenberg	DSTW-Errichtung, 740m-Gleise und Spurplanoptimierung einschließlich Zulaufstrecken im künftigen Bedienbereich, Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde (Strecke 6345) bzw. 120 Kilometer pro Stunde (Strecken 6133 und 6207)

14	Strecke Cottbus – Priestewitz – Dresden	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, zweigleisiger Begegnungsabschnitt zwischen Ruhland und Priestewitz, Blockverdichtung, Schaffung 740m-Gleise in Senftenberg
15	Knoten Ruhland	Ausbau einschließlich Schwarzheide/Lauchhammer
16	Strecke Weißkollm Süd – Lohsa West	Neubau elektrifizierte Verbindungskurve
17	Strecke Cottbus – Guben – Grünberg	Elektrifizierung Guben – Grenze D/PL
18	Strecke Naumburg – Halle	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
19	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau)	zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für 160 bzw. 200 Kilometer pro Stunde
20	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze D/PL (– Zittau)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung
21	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau	Ausbau für Flügelverkehre Dresden – Görlitz/Zittau und Elektrifizierung
22	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena (– Hoyerswerda – Spremberg)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung, Verbindungskurve Hosena
23	Strecke Leipzig – Bad Lausick (– Geithain – Chemnitz)	Elektrifizierung und Begegnungsabschnitte
24	Strecke Aachen – Köln	dreigleisiger Ausbau Aachen – Düren
25	Bahnhof Leuna-Werke Nord	Verlegung der Station außerhalb des Werksgeländes mit barrierefreier Zuwegung zu den Bahnsteigen
26	Strecke Merseburg – Querfurt	Herstellung barrierefreier, moderner Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an den öffentlichen Raum in Merseburg-Bergmannsring, Beuna, Frankleben, Braunsbedra Ost, Braunsbedra, Krumpa, Mücheln Stadt, Mücheln Bahnhof, Langeneichstädt und Nemsdorf-Göhrendorf
27	Strecke Weißenfels – Zeitz	Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an Mittelbahnsteige und den öffentlichen Raum
28	Bahnhof Bitterfeld	Neubau des Empfangsgebäudes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit und eines modernen Bahn- und Kundenbetriebs
29	S-Bahn Köln, S 11, Köln – Bergisch Gladbach, Ausbau S 11	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung im Knoten Köln u.a., Ausbau Köln Hauptbahnhof und Köln-Deutz mit einem neuen S-Bahnsteig mit zwei Gleisen
30	S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hauptbahnhof. und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten
31	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts	Neuanlage weiterer Stationen im S-Bahn-Netz in den Landkreisen Burgenland, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Halle(Saale)
32	Verbindungskurve Großkorbetha	Neubau einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Leipzig – Großkorbetha und Halle – Großkorbetha
33	S-Bahn Leipzig – Merseburg	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
34	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera auf bis zu 120 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung

35	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehne Leipzig	Anpassung bestehender S-Bahnstationen zur Einbindung des Straßenbahnprojekts Südsehne Leipzig
36	Strecke Leipzig – Grimma (– Döbeln)	Machbarkeitsstudie Elektrifizierung
37	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden	dreigleisiger Ausbau Böhlen – Neukieritzsch

### **Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen**

Für die Bau- und Ausbautvorhaben nach dieser Anlage sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. A: Bundesautobahn,
2. AD: Autobahndreieck,
3. AK: Autobahnkreuz,
4. AS: Anschlussstelle,
5. B: Bundesstraße,
6. BA: Bauabschnitt,
7. DSTW: Digitales Stellwerk,
8. ESTW: Elektronisches Stellwerk,
9. OU: Ortsumfahrung.

**Anlage 5**

(Zu § 22)

**Verkehrsvorhaben nach § 22****Abschnitt 1 – Bau- und Ausbautvorhaben nach § 22 Absatz 1**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	B 97, OU Groß Oßnig
2	B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
3	B 97, OU Cottbus, 3. BA
4	B 101, OU Elsterwerda
5	B 169, OU Elsterwerda
6	B 169, OU Plessa
7	B 169, OU Schwarzheide-Ost
8	B 169, OU Allmosen
9	B 169, OU Lindchen
10	B 169, OU Neupetershain Nord
11	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
12	A 13, AK Schönefeld (A 10/A 113) – AD Spreewald (A 15)
13	B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
14	B 115, OU Krauschwitz
15	B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
16	B 156, OU Bluno
17	B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
18	B 178, Zittau – Niederoderwitz (BA 3.3)
19	A 4, AD Nossen (A 14) – AD Dresden-Nord (A 13)
20	B 51, Köln/Meschenich
21	B 56, OU Euskirchen
22	B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A61)
23	B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
24	B 57, OU Baal
25	B 57, OU Gereonsweiler
26	B 59, OU Allrath
27	B 221, OU Scherpenseel
28	B 221, Geilenkirchen – AS Heinsberg
29	B 221, OU Unterbruch
30	B 264, OU Golzheim
31	B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
32	B 266, OU Mechernich/Roggendorf
33	B 399, N-OU Düren
34	B 477, OU Niederaußem
35	B 477, Bergheim/Rheidt
36	A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (A 38)

37	A 72, Borna-Nord – AD A38/A72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
38	B 2, OU Groitzsch/Audigast
39	B 2, Verlegung bei Zwenkau
40	B 2, OU Hohenossig
41	B 2, OU Wellaune
42	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – A 72)
43	B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
44	B 107, OU Grimma (3. BA)
45	B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
46	B 169, Salbitz – B 6
47	B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig
48	B 186, Verlegung westlich Markranstädt
49	B 6, OU Großkugel
50	B 6, OU Gröbers
51	B 6, OU Bruckdorf
52	B 6, AS B 6n (A 9) – B 184
53	B 80, OU Aseleben
54	B 86, OU Mansfeld
55	B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
56	B 87, OU Wethau
57	B 87, OU Naumburg
58	B 87, OU Bad Kösen
59	B 87, OU Taugwitz/ OU Poppel – OU Gernstedt
60	B 87, OU Eckartsberga
61	B 91, OU Naundorf
62	B 180, OU Aschersleben/Süd - Quenstedt
63	B 180, OU Farnstädt
64	B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

## **Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 22 Absatz 2**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
2	Knoten Köln, Westspange

## **Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen**

Für die Bau- und Ausbauvorhaben nach dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A: Bundesautobahn,
2. ABS: Ausbaustrecke,
3. AD: Autobahndreieck,

4. AK: Autobahnkreuz,
5. AS: Anschlussstelle,
6. B: Bundesstraße,
7. BA: Bauabschnitt,
8. N-OU: Nord-Ost-Umgehung,
9. OU: Ortsumfahrung.

## Artikel 2

### Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 17e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	A 1 Dreieck Hamburg-Südost – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 26)
2	A 1 Neuenkirchen/Vörden – Münster-Nord
3	A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen
4	A 1 Kreuz Wuppertal-Nord (A 43)
5	A 1 Westhofener Kreuz (A 45)
6	A 1 Blankenheim – Kelberg
7	A 2 Kreuz Bottrop (A 31)
8	A 3 Kreuz Kaiserberg (A 40)
9	A 3 Kreuz Oberhausen (A 2/ A 516)
10	A 3 Köln-Mülheim – Kreuz Leverkusen (A 1)
11	A 3 Wiesbadener Kreuz (A 66)
12	A 3 Kreuz Biebelried (A 7) – Kreuz Fürth/Erlangen (A 73)
13	A 4 Kreuz Köln-Süd (A 555)
14	A 4, AD Nossen (A 14) – Bundesgrenze Deutschland/Polen
15	A 6 Saarbrücken-Fechingen – St. Ingbert-West
16	A 6 Heilbronn/Untereisesheim – Heilbronn/Neckarsulm
17	A 6 Kreuz Weinsberg (A 81) – Kreuz Feuchtwangen/Crailsheim (A 7)
18	A 7 Hamburg/Heimfeld – Hamburg/Volkspark
19	A 7 Kreuz Rendsburg – Rendsburg/Büdelisdorf
20	A 8 Mühlhausen – Hohenstadt
21	A 8 Kreuz München Süd (A 99) – Bundesgrenze Deutschland/Österreich
22	A 14, AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue
23	A 20 Westerstede (A 28) – Weede

24	A 26 Drochtersen (A 20) – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 1)
25	A 33 Bielefeld/Brackwede – Borgholzhausen einschließlich Zubringer Ummeln
26	A 33 Dreieck Osnabrück-Nord (A 1) – Osnabrück-Belm
27	A 39 Lüneburg – Wolfsburg
28	A 40 Duisburg-Homberg – Duisburg-Häfen
29	A 44 Ratingen (A 3) – Velbert
30	A 45 Hagen (A 46) – Westhofen (A 1)
31	A 46 Westring – Kreuz Sonnborn (L 418)
32	A 49 Bischhausen – A 5
33	A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44)
34	A 57 Kreuz Köln-Nord (A 1) – Kreuz Moers (A 40)
35	A 61 Kreuz Frankenthal (A 6) – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg
36	A 66 Kreuz Wiesbaden-Schierstein – Kreuz Wiesbaden
37	A 81 Böblingen/Hulb – Sindelfingen Ost
38	A 94 Malching – Pocking (A 3)
39	A 99 Dreieck München Süd-West (A 96) – Kreuz München Süd (A 8)
40	A 100 Dreieck Neukölln (A 113) – Storkower Straße
41	A 111 Landesgrenze Berlin/Brandenburg – einschließlich Rudolf-Wissell-Brücke (A 100)
42	A 281 Eckverbindung in Bremen
43	A 445 Werl-Nord – Hamm-Rhynern (A 2)
44	A 553, AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
45	A 643 Dreieck Mainz (A 60) – Mainz-Mombach
46	B 6, OU Bruckdorf
47	B 6, OU Gröbers
48	B 6, OU Großkugel
49	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – nördlich Frohburg)
50	B 7, Altenburg (B 93) - Landesgrenze Thüringen/Sachsen
51	B 19 OU Meiningen
52	B 85 Altenkreith – Wetterfeld
53	B 87, OU Naumburg – Wethau
54	B 101, OU Elsterwerda
55	B 112, OU Frankfurt (Oder)
56	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
57	B 169, OU Plessa
58	B 178, Nostitz – A 4 (AS Weißenberg)
59	B 87 OU Weißenfels
60	B 181, Neu-/ Ausbau westlich Leipzig (A 9 bis Stadtgrenze Leipzig)
61	B 207 (E 47) Fehmarnsundquerung
62	B 221, OU Scherpenseel
63	B 221, OU Unterbruch
64	E 47 Feste Fehmarnbeltquerung (Puttgarden – Grenze der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone)
65	B 402/B 213/ B 72 (E 233) Meppen (A 31) – Cloppenburg (A 1)“.

## Artikel 3

### Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 18e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. In der Anlage 1 wird der Tabelle folgende Nummer 42 angefügt:

„42	ABS Leipzig – Chemnitz“
-----	-------------------------

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach [der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes] in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigung in den kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den betroffenen Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht mit Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen verbunden kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren hat sie am 22. Mai 2019 die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen““ verabschiedet. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte. Es besteht aus mehreren Teilen:

Artikel 1 enthält das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das den Kern der Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen umfasst. Kapitel 1 regelt die Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Definition der Fördergebiete, der Verteilung der Mittel und haushalterischen Abwicklung der Hilfen enthält es auch die Förderbereiche, in denen Investitionen getätigt werden können. Das Grundgesetz beschränkt die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche, in denen er Gesetzgebungsbefugnisse hat. Daran orientieren sich die festgelegten Förderbereiche.

Mit Blick auf den Adressatenkreis – Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Wegfall der Wertschöpfung und vom Verlust von Arbeitsplätzen infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung besonders betroffen sind – ist der Kofinanzierungsanteil der die Mittel in Anspruch nehmenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Die Förderquote des Bundes beträgt daher bis zu 90 Prozent.

Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Mittel und zur Förderung der Investitionsvorhaben werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern niedergelegt.

Kapitel 2 regelt die Hilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt. Da die Unterstützung des Bundes hier angesichts unterschiedlicher strukturpolitischer Situationen und Herausforderungen der einzelnen betroffenen Gemeinden möglichst flexibel ausgestaltet werden soll, führt Kapitel 2 bewusst den abstrakt gehaltenen Begriff der „Strukturhilfen“ ein. Diese können z.B. aus Finanzhilfen für Investitionen der Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes bestehen, aber auch (bei Vorliegen der entsprechenden förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW). Die konkrete Ausgestaltung wird auch hier durch eine Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Sie wurden durch die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bereits vorgezeichnet.

Da die verkehrstechnische Anbindung der Regionen an regionale und überregionale Zentren genauso wie die Mobilität innerhalb der Reviere zentrale Bausteine für die Stärkung von Wirtschaftsstrukturen und damit auch für einen gelingenden Strukturwandel darstellen, sieht Kapitel 4 die Realisierung von Verkehrsvorhaben auf Straße und Schiene vor, die z. T. bereits in den entsprechenden Verkehrs-Bedarfsplänen enthalten sind, zum Teil aber auch zusätzlich zu diesen realisiert werden sollen.

Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 enthalten eine Vielzahl weiterer Projekte des Bundes, die zum großen Teil auf Vorschlägen der Länder beruhen. Ihre Realisierung bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, daher wurden sie nicht unmittelbar in die Kapitel 3 und 4 aufgenommen. Gleichwohl bilden die in den Eckpunkten enthaltenen Projektlisten auch weiterhin die Grundlage für die Fördermaßnahmen des Bundes bis 2038. Sie dienen zudem auch dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach § 24 als zentrale Quelle, um den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen.

Kapitel 5 enthält wichtige Vorschriften zur Governance des Gesetzes und seiner Fördermöglichkeiten. Wesentliches Element ist hier die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der betroffenen Länder besteht. Darüber hinaus sieht Kapitel 5 vor, dass die Anwendung der Vorschriften – und damit die Wirksamkeit der Strukturhilfemaßnahmen in den Regionen vor Ort – alle drei Jahre wissenschaftlich zu evaluieren ist.

Es enthält zudem die zentralen Regelungen zur Veranschlagung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsverfahrens durch Umschichtungen im Gesamthaushalt.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Artikel.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Für Artikel 1, Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nach Artikel 104b des Grundgesetzes) folgt die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser wieder setzt für die einzelnen Förderbereiche eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus, die bei Artikel 1 § 4 näher erläutert wird.

Für Artikel 1, Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt) ergibt sich die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes in Abhängigkeit der auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung konkret bereitgestellten Strukturhilfen. So können die Fördermaßnahmen für die Standorte von Steinkohlekraftwerken Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes umfassen. Denkbar ist aber auch die Ausweitung der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) nach Artikel 91a des Grundgesetzes. Für darüber hinaus gehende Fördermaßnahmen, die sich (z.B. beim Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“ (Artikel 1 § 15) nicht unmittelbar an Länder und Gemeinden richten müssen, sondern insbesondere auch an Unternehmen in der Region, nimmt der Bund eine gesamtstaatliche Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz in den Materien des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 13 (Förderung der wissenschaftlichen Forschung), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung) sowie Nummer 29 (Naturschutz und die Landschaftspflege) in Anspruch. Dies gilt auch für die in Artikel 1, Kapitel 3 und 4 geregelten Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen des Bundes insb. mit Blick auf Artikel 1 § 15 (Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“). Die in Artikel 1 Kapitel 3 und 4 genannten Maßnahmen (z.B. die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auf Straße und Schiene) setzen auf bereits bestehenden und vom Bund finanzierten Programmen und Maßnahmen des Bundes auf. Die Bestimmun-

gen des Artikels 1 Kapitel 5 bauen als Querschnittsregelungen auf den Vorschriften der Kapitel 1 bis 4 auf und können als Annex zu diesen geregelt werden.

Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Das Gesetz schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Ausreichung von Finanzhilfen und Fördermitteln an die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Länder und Kommunen. Es schafft durch die Verteilung der Mittel sowie die Nennung von Höchstfördersummen Planungssicherheit für die Empfänger der Bundeshilfen. Die Finanzhilfen und Fördermittel ermöglichen es den betroffenen Ländern und Kommunen, den durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirkten Strukturwandel langfristig zu gestalten und Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den Regionen zu halten.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Als Fördergesetz dient das Strukturstärkungsgesetz nicht primär dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Allerdings bewirkt die Zuweisung wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte an die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (Artikel 2 und 3) eine deutliche zeitliche Ersparnis, sollten die entsprechenden Planungen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht vor, dass sich die Leitbilder der Reviere nach Artikel 1 § 1 Absatz 3 und damit auch die Finanz- und Strukturhilfen auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen müssen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Mittel für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. Daher enthält das Gesetz Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038, anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veran-

schlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes ausgereicht werden, sind diese Bundeshilfen mit mindestens 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

##### **4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

##### **4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Betreuung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Gremiums, die Gesamtsteuerung der Projekte und Vorhaben, die Einrichtung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ sowie die vom Gesetz vorgesehenen Evaluierungen werden zu einem – im Einzelnen noch nicht quantifizierbaren – erhöhten Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 278.720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Einarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Diese stellen sich durch Wegzug gut ausgebildeter Fachkräfte aus den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in verschärfter Weise. Die Struktur- und Finanzhilfen haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen, indem sie helfen, Beschäftigung zu sichern und weiter auszubauen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig, da mit der grundsätzlichen Begrenzung der Förderzeiträume bis 2038 und der Angabe von Höchstfördersummen für die betroffenen Reviere eine inhärente zeitliche und sachliche Beschränkung in die Förderarchitektur eingebaut wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anwendung der Vorschriften auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre und damit den Erfolg der unterschiedlichen Fördermaßnahmen zur erfolgreichen Gestaltung des Strukturwandels in den Regionen evaluiert.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen)**

#### **Zu Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes)**

#### **Zu § 1 (Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 benennt die durch Artikel 104b des Grundgesetzes vorgegebenen Ansatzpunkte und Förderziele für Finanzhilfen des Bundes, nämlich den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und die Förderung wirtschaftlichen Wachstums. Die Hilfen werden auf die von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Länder bzw. Kommunen beschränkt, über die sich die Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier erstrecken.

Im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel des 104b des Grundgesetzes können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Träger (einschließlich privater Träger) gefördert werden, wenn diese in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

kommunale Aufgaben erfüllen und ein Vorhaben verwirklichen wollen, das den Förderbereichen nach § 4 entspricht. Auch Investitionen im Rahmen einer ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der in Absatz 1 bereits abstrakt festgelegten Förderziele. Die Hilfen sollen danach insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Braun- und Steinkohleverstromung dienen. Dabei stehen auch die Länder und Kommunen in der Pflicht, zum Gelingen des Strukturwandels aktiv beizutragen.

### **Zu Absatz 3**

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Reviere verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

In Abstimmung mit dem Bund haben die betroffenen Länder ein Leitbild für jedes Revier erstellt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen.

Die Leitbilder der Reviere sind als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Gesetzentwurfs; sie prägen damit den Förderrahmen für die Finanzhilfen des Bundes und schaffen dadurch Verbindlichkeit für alle Partner (Bund, Länder und Kommunen) über den gesamten Förderzeitraum. Angesichts des langen Förderzeitraums sieht Satz 3 aber auch die Möglichkeit vor, die Leitbilder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Zukunft entwicklungssoffen anzupassen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die Ansatzpunkte und Zielsetzungen, die die Länder in ihren Leitbildern definiert haben, auch für weitere Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen gelten sollen.

### **Zu § 2 (Fördergebiete)**

Die Vorschrift enthält eine regionale Abgrenzung der Braunkohle-Reviere, die an den Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019 angelehnt ist und wie sie die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 vorsehen.

### **Zu § 3 (Verteilung)**

Der Verteilungsschlüssel wurde durch die Bundesregierung in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern festgelegt.

### **Zu § 4 (Förderbereiche)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b des Grundgesetzes gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt. Die Gewährung der Finanzhilfen bedarf einer – nicht notwendigerweise auch ausgeübten – Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht demnach auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes insbesondere nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 (Luftverkehr) und Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 17 Variante 1 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), Nummer 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) und Nummer 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes. Ferner müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Förderziele des Artikels 104b Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 GG zu verwirklichen. Dies erfordert einen engen Wirtschaftsbezug der in den jeweiligen Bereichen geförderten Investitionen.

In diesem Rahmen wird es – auf der Grundlage der von den Ländern einzureichenden Programme – z.B. möglich sein, den Breitbandausbau (Festnetz und Mobilfunk) weiter auszubauen, Flughäfen zu unterstützen, den Ausbau und die Qualität von Kindertagesbetreuung und Ganztagsangeboten zu fördern, attraktive Jugendarbeit zu ermöglichen, Investitionen zur flankierenden Unterstützung der Wirtschaft (wie z.B. Gewerbeparks, Kultur- und Kreativwirtschaft) ohne direkte Unternehmensförderung zu tätigen, Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, Hilfen für den Öffentlichen Personennahverkehr (Infrastruktur und Fahrzeuge) und für Schienenwege (soweit diese nicht Schienenwege des Bundes sind) zur Verfügung zu stellen und Investitionen zu unterstützen, die dem Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Lärmschutz, energetische Sanierung) oder der Renaturierung ehemaliger Tagebauflächen dienen. Beim zuletzt genannten Förderbereich ist zu beachten, dass nach Bergrecht der Unternehmer verpflichtet ist, die durch ihn in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen, also für die Renaturierung, Umgestaltung und Aufforstung aufzukommen (§ 55 Absatz 1 Nummer 7 Bundesberggesetz).

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, nach welchen Kriterien die Vorhaben von den Ländern und Kommunen auszuwählen sind: Dem Grundansatz erfolgreicher Strukturförderung folgend sollte dies die Sicherung der Beschäftigung durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sein. Die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Aspekte der Nachhaltigkeit stellen ebenfalls valide Auswahlkriterien dar. Die Maßnahmen sollen ihre Wirkung schwerpunktmäßig in den Fördergebieten entfalten und vor allem diesen wirtschaftlich zugutekommen.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab, indem z. B. die demografische Entwicklung bei der Nutzung eines neu errichteten Bauwerks mitberücksichtigt wird.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 125c Absatz 3 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass es sich um zusätzliche Investitionen handeln muss.

#### **Zu § 5 (Doppelförderung)**

Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs; insbesondere laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

#### **Zu § 6 (Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und sieht dabei drei mehrjährige Förderperioden vor (sieben, sechs und sechs Jahre). Die jeweilige Obergrenze der Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode im Einklang mit Vorgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes, die Ausreichung der Finanzhilfen über die Laufzeit degressiv auszugestalten. Auch die durchschnittliche jährliche Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode.

Die Festlegung der Förderperioden und die Verteilung der Finanzhilfen nach Absatz 1 erfolgen in Hinblick auf die Zielsetzung einer stetigen Stilllegung von Braunkohleanlagen. Sofern der Stilllegungspfad von dieser Voraussetzung abweicht, wird die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Förderperioden und der Verteilung der Finanzhilfen prüfen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt den Beginn der Förderung, nämlich den 1. Januar 2020, und damit auch den frühestmöglichen Beginn der Vorhaben. Allerdings ist eine Förderung von Vorhaben, die vor diesem Datum begonnen wurden, möglich, wenn es sich um selbständige, abgrenzbare Abschnitte eines bereits laufenden Vorhabens handelt. Dies soll nach Satz 3 insbesondere für solche Investitionen gelten, die bereits über das sog. Sofortprogramm der Bundesregierung (Nr. III.1. der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019) unterstützt wurden. Dieses Programm ist insbesondere darauf ausgelegt, kurzfristig zu wirken. Von Satz 3 sind alle Projekte umfasst, die im Sofortprogramm der Bundesregierung enthalten sind.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 trifft Regelungen zur Beendigung und Abwicklung der Finanzhilfen zum Ende des Förderzeitraums 2038. Danach können im letzten Jahr der Förderung – 2038 – Finanzhilfen nur noch für Vorhaben eingesetzt werden, die bis zum Ablauf des Jahres 2037 vollständig abgenommen wurden und im darauffolgenden Jahr vollständig abgerechnet werden.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um ein Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Ver-

wendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

### **Zu Absatz 5**

Die Fördermittel sollen zeitlich vor den Stilllegungen von Kraftwerken und Tagebauen fließen können, damit Strukturwandelmaßnahmen greifen können, bevor die Stilllegungen erfolgen. Zugleich ist der stetige Ausstieg aus Braunkohleabbau und -verstromung und deren Beendigung bis spätestens zum Jahr 2038 Grund und Bedingung für die strukturelle Unterstützung des Bundes für die Reviere.

Daher sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen eine Kopplung der Finanzhilfen an den Fahrplan zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung vor: Die Gewährung der Fördermittel beruht auf der Erwartung, dass in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Förderperiode auch erhebliche Stilllegungen von Braunkohleanlagen erfolgen.

Absatz 5 stellt die Gewährung der Fördermittel in den Förderperioden 2 und 3 daher unter die Bedingung, dass die in [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehenen Stilllegungen in dem vorgesehenen Umfang in der jeweils vorherigen Förderperiode in den jeweiligen Revieren auch tatsächlich vorgenommen worden oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die Reviere befinden, in dem eine Stilllegung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erfolgt ist, so lange zurückgestellt, bis die vorgesehenen Stilllegungen erreicht sind.

### **Zu § 7 (Förderquote und Bewirtschaftung)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung – Gemeinden und Gemeindeverbände in den Braunkohlerevieren – beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Die Formulierung „bis zu 90 Prozent“ eröffnet den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung. Bei Vorliegen von Förderanträgen, die in der Summe das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen, hätten die Länder die Möglichkeit, durch Anpassung der Kofinanzierungsquote noch mehr Vorhaben zu realisieren.

#### **Zu Absatz 2**

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Dementsprechend sind die Länder für die Auswahl der Förderprojekte zuständig. Eine erfolgreiche Strukturentwicklung gelingt jedoch nur mit den Akteuren vor Ort. Daher muss die Auswahl grundsätzlich in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

#### **Zu Absatz 4**

Der Bund unterstützt den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren und Regionen mit erheblichen eigenen Mitteln. Dieses Engagement soll auch nach außen kommuniziert werden, ähnlich wie beim Einsatz von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds.

#### **Zu § 8 (Prüfung der Mittelverwendung)**

§ 8 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Damit das Koordinierungsgremium seine Aufgaben zur Beratung und zum Monitoring wahrnehmen kann, ist es auf Informationen über den Einsatz der Finanzhilfen in den einzelnen Projekten und Investitionsvorhaben angewiesen. Daher werden die obersten Landesbehörden verpflichtet, jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen zu übermitteln, in dem sie Angaben zur Erreichung der Förderziele (insb. zur Beschäftigungssicherung) in den Förderbereichen nach § 4 machen.

#### **Zu § 9 (Rückforderung)**

§ 9 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung nach Absatz 4 Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

#### **Zu § 10 (Verwaltungsvereinbarung)**

§ 10 behält einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 1 vor.

#### **Zu Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt)**

#### **Zu § 11 (Förderziel und Fördervolumen)**

##### **Zu Absatz 1**

Während Kapitel 1 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde der bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt, denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können z. B. auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungskompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) bestehen.

Wie bereits § 1 für die Braunkohlereviere legt § 11 ebenfalls eine Förderhöchstgrenze bis zu 1,09 Milliarden Euro fest.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 legt die Förderziele der Strukturhilfen fest. Sie sind identisch mit den denen des § 1 Absatz 2 und umfassen die Bewältigung des Strukturwandels und die Sicherung der Beschäftigung in den betroffenen Gebieten.

## **Zu § 12 (Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände)**

Absatz 1 listet die förderfähigen Kommunen. Bei den Standorten von Steinkohlekraftwerken sind dies diejenigen strukturschwachen Kommunen, bei denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2 Prozent der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Mit den Strukturhilfen sollen Vorhaben unterstützt werden, die dazu beitragen, die voraussichtlich entfallende Beschäftigung zu kompensieren bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufzubauen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die konkrete Höhe der Förderung einer Kommune nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten richten muss.

Die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘ vom 22. Mai 2019 sehen vor, dass die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt durchgeführt werden können. Absatz 3 sieht hierfür eine Fördersumme von 90 Millionen Euro vor. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

## **Zu § 13 (Verwaltungsvereinbarungen)**

§ 13 behält Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 2 vor.

## **Zu Kapitel 3 (Weitere Maßnahmen des Bundes)**

### **Zu § 14 (Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2)**

§ 14 stellt klar, dass die Mittel für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz auch für Wissenschaft und Bildung, insbesondere für die betriebliche Berufsbildung und Weiterbildung verwendet werden können, jeweils soweit die föderale Ordnung dem Bund die Förderung erlaubt. Wissenschaft bildet dabei den Oberbegriff zu Forschung und Lehre.

§ 14 sichert für den Fall solcher Förderungen die Einhaltung der jeweiligen, zum Teil verfassungsrechtlichen, Anforderungen ab, insbesondere diejenigen des von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 11. September 2007 vereinbarten Abkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

Beabsichtigt ein Land die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in den Revieren, so übernimmt der Bund unter Einhaltung der Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern seinen Anteil für diese Förderung aus Mitteln für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz.

Die Finanzierung von Projektförderung erfolgt ebenfalls entsprechend der üblichen Regularien und Antragsverfahren und im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes.

Die Mittel für Maßnahmen nach dieser Vorschrift können auf den Umfang der Finanzhilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 angerechnet werden.

### **Zu § 15 (Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“)**

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Daher sieht § 15 vor, ein Programm aufzulegen, mit dem sie die Braunkohlereviere und strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht. Förderfähig sind grundsätzlich alle Projekte, die diesem Förderzweck dienen. Damit kommen nur Projekte in Betracht, die ihre Wirkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen entfalten. Durch die Bezugnahme auf § 2 und § 12 wird sichergestellt, dass die Projektförderung sowohl in den Braunkohlerevieren als auch in den strukturschwachen Kommunen mit Steinkohlekraftwerksstandorten und dem Landkreis Helmstedt durchgeführt werden kann.

Es sollen Projekte bevorzugt werden, die einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation der gesamten Region und der Entwicklung von Zukunftsbranchen leisten. Sie sollen sich primär auf nicht-investive Vorhaben fokussieren. Im Zentrum sollen also Vorhaben mit primär konsumtiven Leistungen stehen, z.B. Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte, Personalausgaben, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen, sowie Studien. Es ist geplant, die Projektlaufzeit auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Ein erneuter Antrag soll bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2038 ermöglicht werden.

Die Einzelheiten der Förderung und Abwicklung der Projekte werden – wie bei Förderprogrammen üblich – in einer Förderrichtlinie geregelt.

### **Zu § 16 (Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende in einem der Fördergebiete nach § 2 mit dem Ziel, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere durch den Um- und Ausbau leitungsgebundener Wärme mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien voranzubringen. Das Zentrum soll entsprechend der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in einer der strukturschwachen, vom Kohleausstieg betroffenen Regionen angesiedelt werden, um dort Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig zu einer nachhaltigen Zukunftsperspektive beizutragen.

Mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende soll eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kommunen und private Unternehmen bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und individuellen Wärmenetzplanungen sowie beim Neubau von und der Transformation hin zu Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme erbringt. Zudem soll das Kompetenzzentrum Schulungs- und Beratungsangebote zum Thema erneuerbarer Wärme anbieten und gleichzeitig eine Plattform für den Austausch relevanter Akteure schaffen. Nicht zuletzt soll das Kompetenzzentrum Wärmewende als zentrale Einrichtung den einfachen Zugang zu Daten zu Wärmenetzen, Abwärme- und erneuerbaren Energiepotenzialen und dem Gebäudebestand ermöglichen.

Weder der Markt noch bestehende Investiv-Förderprogramme des Bundes setzen hinreichend Anreize, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in dem Maße voranzu-

bringen, wie es für die Erreichung der 2030-Ziele notwendig ist. Kommunen verfügen oftmals weder über die erforderlichen finanziellen noch personellen Ressourcen, um Erneuerbare-Energien-Wärmeprojekte zu planen und durchzuführen. Mit dem geplanten Kompetenzzentrum Wärmewende wird der Bund eine zentrale Institution schaffen, an die sich Kommunen wie Unternehmen mit Fragen zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung wenden können und gleichzeitig die Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne der Zielerreichung sichern.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 sieht vor, dass die bereits initiierte Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt wird. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen sollen in den Fördergebieten nach § 2 Projekte gefördert werden, mit denen vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterentwickelt werden. Hierdurch soll das Innovationspotenzial der Regionen weiter erschlossen und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung generiert werden.

### **Zu Absatz 3**

Auf der Grundlage des Absatzes 3 werden zwei zusätzliche Institute und ein neues institutionelles Forschungsprogramm des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) eingerichtet werden. Ein Institut wird zum Thema „Alternative Brennstoffe“ forschen; es soll in Jülich (Rheinisches Revier) eingerichtet werden. Das DLR verfolgt bei der Erforschung der alternativen Kraftstoffe einen neuartigen solarthermischen Ansatz. Das zweite Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke soll in Cottbus (Lausitzer Revier) geschaffen werden. Weitere Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms in Aachen, Merzbrück und Cochstedt (Rheinisches und Mitteldeutsches Revier) widmen sich der Forschung an Themen des elektrischen Fliegens. Bereits im Jahre 2019 wurde im Lausitzer Revier (Cottbus/Zittau/Görlitz) ein neues DLR-Institut gegründet, das Forschung an CO<sub>2</sub>-armen Industrieprozessen und Hochtemperaturwärmepumpen betreibt. Alle Einrichtungen dienen der Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen. Die Forschungsaktivitäten der neuen Institute und Einrichtungen werden – wie bei allen neu gegründeten DLR-Instituten und Einrichtungen – nach ihrer Gründung in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gesellschaft eingegliedert.

### **Zu § 17 (Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen zur Förderung der Gebiete nach § 2)**

Die Vorschrift enthält die Zusage der Bundesregierung, sich im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes zu bemühen, zahlreiche bereits existierende Förderprogramme und Initiativen des Bundes für die Reviere einzurichten, weiter auszubauen und zu verstärken. Diese Maßnahmen werden in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§ 15) stehen.

### **Zu § 18 (Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung baut auf den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ auf. Danach strebt die Bundesregierung grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist daher der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Struktur-

wandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von rund 5 000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren.

Die Eckpunkte treffen bereits erste Aussagen zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes. Danach sollen als erster Schritt insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Aufgabenaufwuchs bei der Knappschaft Bahn-See in Cottbus,
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus,
- Einrichtung einer „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig,
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle,
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV),
- Einrichtung einer zentralen Bildungsakademie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes,
- Einrichtung eines zum Bundesamt für Strahlenschutz gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass bei Ansiedlungsentscheidungen stets auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Zudem ist bei der Verteilung der Behörden und Einrichtungen des Bundes in den Braunkohlerevieren der Verteilungsschlüssel nach § 3 zu berücksichtigen. Innerhalb eines Reviers soll darauf geachtet werden, dass die Arbeitsplätze gleichmäßig verteilt werden und sich nicht nur auf einzelne Ballungs- oder Regionalzentren in diesen Revieren konzentrieren.

#### **Zu § 19 (Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben)**

Um die Ziele nach § 18 zu erreichen, wird der Bund eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben (sog. „Clearingstelle“) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind nach Absatz 2 Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (z.B. Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

#### **Zu Kapitel 4 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2)**

#### **Zu § 20 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen)**

Die Bundesregierung hat in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Struk-

turstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 beschlossen, dass den Braunkohleregionen strukturpolitische Hilfen auf mit Blick auf die Verkehrsinfrastruktur gewährt werden sollen. Die Eckpunkte enthalten dementsprechend auch Verkehrsprojekte, die nicht in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) enthalten sind. § 20 in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt 1 legt fest, welche Bau- und Ausbauprojekte im Bereich der Bundesfernstraßen in den Braunkohleregionen nach Maßgabe des § 26 zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen.

## **Zu § 21 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege)**

### **Zu Absatz 1**

Die in Anlage 4 Abschnitt 2 festgelegten Vorhaben sind nicht in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten. Absatz 1 legt daher fest, welche Investitionen im Bereich der Bundesschienenwege in den Braunkohleregionen zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen. Finanzierungsfähig ist nur die Infrastruktur des jeweiligen Vorhabens. Weitergehende Aufwendungen zur Sicherstellung des Betriebs sowie sonstige Kosten sind nicht Bestandteil der Vorhaben. Der Bund fördert die Vorhaben nur in dem Umfang, wie sie der Erreichung des hier definierten Projektziels dienen, und ausschließlich im Rahmen des § 26.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt den Bedarf der Schienenprojekte und ihren verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen für die Planfeststellung verbindlich fest. Anderenfalls müsste der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen, auch aufgrund der strukturfördernden Effekte, durch Prognosen nachgewiesen werden. Eine Vielzahl vergleichbarer und sehr ähnlich zugeschnittener Projekte konnte bei der letzten Anmeldung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufgrund eines fehlenden positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht berücksichtigt werden. Ohne eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und des Nutzens der Maßnahmen wären die angemeldeten Projekte nach Einschätzung des Bundes auf Basis der bestehenden Bewertungsmodelle negativ zu beurteilen.

Die Schienenprojekte sollen den Strukturwandel in den Braunkohleausstiegsregionen unterstützen. Der Großteil der bezeichneten Schienenprojekte wird die verkehrliche Anbindung der Regionen zwischen Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden stärken und sich positiv auf die Verbesserung der Wohnattraktivität im ländlichen Umfeld und auf die Standortqualität für Industrie und Wirtschaft auswirken. Der verbleibende kleinere Teil der Projekte entlastet bestehende Knoten im Bereich der Schiene und schafft hierdurch eine bessere Anbindung des Umlandes. Die Projekte werden vorrangig die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort stärken, andere auch den Tourismus fördern. Allen Schienenprojekten ist gemeinsam, dass sie zu einem Anschub der wirtschaftlichen Entwicklungen in den betroffenen Regionen führen. Die Schienenprojekte leisten zudem einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen Mobilität.

Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist vor dem Hintergrund des Strukturförderungsziels gegeben. Ein verkehrsbezogenes Nutzen-Kosten-Verhältnis größer eins als Voraussetzung für die Feststellung des Bedarfs nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans, eine positive standardisierte Bewertung für Nahverkehrsvorhaben der Schiene oder andere Nachweise sind nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel muss jedoch nachgewiesen werden.

## **Zu § 22 (Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für bestimmte Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fern-

straßenbaugesetzes bereits enthalten sind oder nach § 6 FStrAbG in den Straßenbauplan aufgenommen werden können. Dies soll die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus können die Maßnahmen auf Grundlage und nach Maßgabe der Anlage des Fernstraßenbaugesetzes finanziert werden, wenn die Mittel nach § 26 ausgeschöpft sind oder nicht rechtzeitig für die Realisierung des Projekts in Aussicht gestellt werden können. Das Projektziel bzw. das Bauziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG), der nicht geändert wird oder aus der Festlegung nach § 6 FStrAbG.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für weitere Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die bereits in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten sind. Sofern eine Finanzierung nach § 26 aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel nicht möglich ist, können die Maßnahmen wie ursprünglich vorgesehen auf Grundlage und Maßgabe des Bedarfsplans finanziert werden. Das Projektziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes).

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass für die Maßnahmen des Kapitels 4 (Verkehrsinfrastrukturprojekte) keine Nachschusspflicht besteht für den Fall, dass die Kosten die bereitgestellten Mittel übersteigen. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die Inanspruchnahme der Mittel ausschließlich der Nachweis ihres wirtschaftlichen Einsatzes erforderlich ist.

### **Zu § 23 (Sofortvollzug)**

Die Vorschrift ordnet den Sofortvollzug der in § 20 und § 21 genannten Projekte an. Dies soll die zügige Realisierung der Maßnahmen sicherstellen.

### **Zu Kapitel 5 (Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze)**

#### **Zu § 24 (Bund-Länder-Koordinierungsgremium)**

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundeseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für die Finanzhilfen und Bundesprojekte der Kapitel 1, 3 und 4 zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her.

Die Umsetzung der in Kapitel 3 und 4 festgeschriebenen Maßnahmen durch den Bund, insbesondere deren Reihenfolge sowie die Auswahl weiterer Vorhaben, erfolgt in Abstimmung mit den von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Ländern.

Das Gremium wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF BMEL, BMI) und kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen. Das Gremium kann Beschlüsse

fassen, wenn der Bund und zusätzlich mindestens die Hälfte der im Gremium vertretenen Länder zustimmen.

### **Zu § 25 (Evaluierung)**

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, das beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss. .

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen alle drei Jahre und auch deren Erfolge (u.a. Beschäftigung) evaluieren.

### **Zu § 26 (Finanzierung)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 stellt – wie bereits die Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 – klar, dass die weiteren Maßnahmen des Bundes nach den Kapiteln 3 und 4 in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert werden können. Über Satz 2 wird die Aufteilung der Fördermittel nach § 2 (Finanzhilfen an die Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Artikel 104b des Grundgesetzes) auch auf die weiteren Maßnahmen des Bundes, z.B. zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder für Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende übertragen.

### **Zu Anlage 1 (Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg))**

Die Anlage 1 enthält das Leitbild zum Lausitzer Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt

## **Zu Anlage 2 (Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/ Land Sachsen-Anhalt))**

Die Anlage 2 enthält das Leitbild zum Mitteldeutschen Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

## **Zu Anlage 3 (Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen))**

Die Anlage 3 enthält das Leitbild zum Rheinischen Revier. Es wurde vom Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

## **Zu Anlage 4 (Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21)**

In Anlage 4 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach den §§ 20 und 21 aufgeführt, die außerhalb der Bedarfspläne in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

## **Zu Anlage 5 (Verkehrsvorhaben nach § 22)**

In Anlage 5 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach § 22 aufgeführt, die bereits in den Bedarfspläne Straße und Schiene enthalten sind, aber vorrangig und vorgezogen in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

§ 17e Absatz 1 FStrG legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

### **Zu Nummer 2**

In der Anlage sind die Vorhaben der Bundesfernstraßen enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen.

Sämtliche Vorhaben, die in der Anlage neu aufgenommen werden, erfüllen die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 FStrG.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

§ 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesschienenwege betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsge-

richts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Schienenwege betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

## **Zu Nummer 2**

In der Anlage 1 sind Vorhaben der Bundesschienenwege enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen. Die Vorhabenliste wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Das Vorhaben, das der Anlage angefügt wird, erfüllt die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

## **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Artikel 1) und damit der Regelungen zu den Finanz- und Strukturhilfen des Bundes für die Braunkohleregionen und strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte wird an das Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt, das den Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle regelt. Gleiches gilt für die Artikel 2 und 3, mit denen die erstinstanzliche Zuweisung bestimmter Verkehrsinfrastrukturprojekte an das Bundesverwaltungsgericht geregelt wird.

An Herrn Landrat  
Hans Jürgen Petrauschke  
Kreisverwaltung  
41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**

Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

## **Kreisausschusssitzung am 28.August 2019**

### **Der Kreisausschuss bekräftigt dass eine Umsetzung der Empfehlungen der sog. Kohlekommission 1:1 erfolgen muss.**

Der dort vorgeschlagene Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Braunkohle soll bis 2038 erfolgen und beginnt im Rheinischen Revier, also vor unserer Haustür. Mit dem früher und härter einsetzenden Strukturwandel wird unsere Heimatregion vor große Herausforderungen gestellt, die erst noch bewältigt werden müssen.

Dazu ist unabdingbar, dass die versprochenen Strukturhilfemittel nicht in Frage gestellt werden dürfen und für die gesamte Dauer von zwanzig Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Wir erwarten dass dort wo der Strukturwandel beginnt auch die ersten konkreten Projekte zur Stärkung der Infrastruktur und der Ansiedlung neuer guter Arbeitsplätze erfolgen.

Mit der Umsetzung der Empfehlung der Kohlekommission leistet unsere Region einen sehr großen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Andere Regionen müssen nun auch ihren angemessenen Beitrag leisten.

Es kann nicht mehr akzeptiert werden wenn ständig noch mehr Einsparungen von unserem Raum verlangt und so andere Räume oder Sektoren geschont werden. Der Gebäudesektor, der Verkehr und Mobilitätssektor, die Landwirtschaft aber auch andere Regionen hinken hinterher oder haben noch gar keinen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele geleistet.

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** brigittabaasch.ktf@t-online.de  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss  
**IBAN:** DE87305500000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:30 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe, alle Sektoren, alle Regionen und alle Menschen die zum Klimawandel beitragen müssen gleichermaßen auch zum Klimaschutz ihren Beitrag leisten.

SPD Fraktion RKN

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE87305500000059111054

**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/3436/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Auslaufen der Bestandsbetreuung in der ÖSPV Finanzierung - zukünftige Vergabe der Linien 090, 091, 098 und 870**

**Sachverhalt:**

Wie bereits in der Erläuterung des Sachverhaltes der Sitzungsvorlage 61/3042/XVI/2018 vom 19.12.2018 (s. Anlage) ausführlich dargestellt ist eine Notvergabe der Linien 090, 091, 098 und 870 ab dem 3.12.2019 auf Grund der EU-rechtlichen Fristen zur Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich. Im Anschluss an diese Notvergabe (die auf einen Zeitraum von maximal 2 Jahren beschränkt ist) war aufgrund der damaligen wirtschaftlichen Voraussetzungen der Linien nur die Durchführung eines wettbewerbliches Verfahrens möglich.

Aufgrund aktueller Entwicklungen ist eine Konkretisierung dieses Beschlusses erforderlich.

Nach weiteren Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch einen Gutachter des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wurde nun festgestellt, dass die Linien 098 und 870 eine für die Vergabe als Kleinauftrag notwendige Kostendeckung aufweisen und damit direkt vergeben werden können.

Diese Direktvergabe in Form eines Kleinauftrags wurde bereits für die Linien der Busverkehr Rheinland GmbH im gesamten Rhein-Kreis Neuss und einiger NEW-Linien durchgeführt. Diese Vergabe gewährleistet eine dauerhafte Sicherstellung des heutigen Verkehrsangebotes auch nach der Notvergabe und ist daher zu befürworten.

Für die Linien 090 und 091 wird parallel zur Notvergabe das wettbewerbliche Verfahren durchgeführt werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt gemäß des vorliegenden Sachverhaltes für die Durchführung

- der Notvergabe der Linien 090, 091, 098 und 870,

- einer Kleinauftragsvergabe der Linien 098 und 870
- eines wettbewerblichen Verfahrens der Linien 090, 091

die Verwaltung zu beauftragen, alle entsprechend notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

**Anlage:**

20181219 Vorlage wettbewerbliches Verfahren KT



## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/3042/XVI/2018**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	19.12.2018	öffentlich

### **Tagesordnungspunkt:**

### **Auslaufen der Bestandsbetreuung in der ÖSPV Finanzierung - Zukünftige Vergabe der Linien 090, 091, 098 und 870**

#### **Sachverhalt:**

Der Rhein-Kreis Neuss ist als Aufgabenträger nach §8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Die Verkehrsbedienung im Rhein-Kreis Neuss erfolgt derzeit durch die Stadtbus Dormagen GmbH, Stadtwerke Neuss, Rheinbahn AG, NEW mobil und aktiv, Busverkehr Rheinland GmbH und Stadtwerke Krefeld Mobil GmbH, im Wege eines sogenannten Betrauungsaktes, der bis zum 03.12.2019 befristet ist.

Am 3. Dezember 2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/ 2007 in Kraft, die die Vergabe der Verkehrsleistungen und die Gewährung von Ausgleichleistungen auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) regelt. Neben der Vergabe der Verkehrsleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren sind nach der Verordnung auch Direktvergaben an kommunale Unternehmen oder im Rahmen von Kleinaufträgen möglich.

Der Beitritt des Rhein-Kreises Neuss zum VRR-Modell einer Behördengruppe im Verbundraum – mit Kreistagsbeschluss vom 29.06.2016 (Nr.61/1406/XVI/2016) – ermöglicht es, die Verkehrsleistungen überwiegend auf dem Wege der Direktvergaben an ein kommunales Unternehmen zu vergeben. Dadurch können die Verkehrsleistungen an die Stadtwerke Neuss, die Rheinbahn AG und an die NEW mobil und aktiv Mönchengladbach für die sogenannten ein- und ausbrechenden Linien im Rahmen des derzeitigen Leistungsangebotes ab Dezember 2019 vergeben werden. Für nicht kommunale Unternehmen ist eine Direktvergabe im Rahmen von Kleinaufträgen bei Einhaltung bestimmter Schwellenwerte (unter 300.000 km Verkehrsleistung oder unter 1 Mio. Auftragswert/pro Jahr) ebenfalls möglich. Die Vergabe der Linien, die derzeit von der Busverkehr Rheinland GmbH betrieben werden, kann auf diesem Wege erfolgen.

Lediglich vier Linien (090, 091, 098 und 870), die momentan von der NEW mobil und aktiv Mönchengladbach betrieben werden und ausschließlich auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss in Grevenbroich, Jüchen und Neuss verkehren, wurden nicht in die Direktvergabe der Stadt Mönchengladbach aufgenommen und erfüllen auch nicht die Voraussetzungen für eine Vergabe im Rahmen eines Kleinauftrages.

Daher muss für diese Linien, ein wettbewerbliches Verfahren entsprechend der Verordnung (EG) 1370/2007 durchgeführt werden. Aufgrund der EU-rechtlich vorgeschriebenen Fristen wird für diese Linien ab Dezember 2019 eine Notvergabe zur Aufrechterhaltung des Betriebes erfolgen und parallel dazu ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werden.

Zur Durchführung des Verfahrens benötigt die Verwaltung eine Ausweitung des Beschlusses vom 26.06.2016 (siehe Anlage).

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt zur Vergabe der Linien 090, 091, 098 und 870 die Verwaltung zu beauftragen, alle für die Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens entsprechend der Verordnung (EG) 1370/2007 notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3342/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	26.06.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2019 zum Thema  
"Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch"**

**Sachverhalt:**

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und die Einrichtung eines Zebrastreifens auf der K 34 im Ortsteil Kaarst-Driesch obliegen gem. § 45 StVO der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, hier also der Stadt Kaarst. Die Entscheidungszuständigkeit liegt somit nicht beim Kreis, so dass eine Beschlussfassung über den gestellten Antrag unzulässig wäre.

Unabhängig davon ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine Ausnahme hiervon regelt § 45 Abs. 9 Ziffer 6 StVO für solche Straßenabschnitte, wo sich eine Schule unmittelbar an der Straße befindet. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Damit gelten hier die allgemeinen Anforderungen an Verkehrszeichen, die § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aufstellt.

Das für den Rhein-Kreis Neuss zuständige Verwaltungsgericht Düsseldorf hat zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen aktuell unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt: „§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO gibt vor, dass Verkehrszeichen nur dann angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist ein Verkehrszeichen, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO nicht ausreichen, um die Wirkungen zu erreichen, die mit der Anordnung bezweckt werden sollen. ... Es muss eine das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, also eine konkrete Gefahr bestehen, die auf den besonderen örtlichen Verhältnissen des zu beschränkenden Streckenabschnitts beruht. ... Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, steht

die Rechtsfolge im behördlichen Ermessen. Dieses muss bei der Anordnung des angegriffenen Verkehrszeichen betätigt worden sein.“

Auch die Stadt Kaarst kann somit nicht ohne weiteres durch Beschluss in diesem Bereich eine Tempo 30 Zone anordnen. Hierzu sind zunächst die Voraussetzungen eingehend zu prüfen. Auch wenn diese gegeben sein sollten, muss noch eine Abwägung stattfinden, ob und ggfs. welche Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden sollen. Anderenfalls ist die Anordnung rechtsfehlerhaft.

**Anlagen:**

SPD Antrag Verkehrssicherheit in Kaarst

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den  
Landrat des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreisverwaltung

41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**  
Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

12. Juni 2019

**Kreistagssitzung am 26. Juni 2019**

**Antrag: Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

1. Tempo 30 auf der K 34 (Hauptstraße in Kaarst-Driesch) anzuordnen.
2. Einen Zebrastreifen auf der K 34 (Höhe Hauptstraße 2 in Kaarst-Driesch) zu errichten.

Begründung:

Die Hauptstraße im Stadtteil Driesch in Kaarst ist Teil des Weges der Schülerinnen und Schüler zum Schulzentrum in Kaarst. Besonders nutzen viele Schülerinnen und Schüler das Rad.

Das Verkehrsaufkommen ist auf der Straße sehr hoch.

Eine Temporeduzierung und die Errichtung eines Zebrastreifens würden den Schulweg der Schülerinnen und Schüler deutlich sicherer machen. Zudem erhöht ein Tempo 30 die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Gerade die ungeschützten Fußgänger und Radfahrer profitieren von Tempo 30.

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss  
**IBAN:** DE87305500000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:30 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Bei Tempo 30 lassen sich die Straßen leichter überqueren. Auto- und Radverkehr harmonisieren besser, da Tempo 30 die Kommunikation zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern erleichtert.

Auch deshalb, weil sich die Geschwindigkeiten annähern und sich die Eindrücke und Informationen, die wir als Verkehrsteilnehmer aufnehmen, bei einem niedrigeren Tempo besser verarbeiten lassen. Das fördert ein gleichberechtigtes Miteinander aller.

Nicht zu letzt genießen die Anwohnerinnen und Anwohner direkt die Vorteile von Tempo 30, da der Verkehrslärm deutlich reduziert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel

- Vorsitzender -

gez. Daniel Rinkert

sachkundiger Bürger

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE8730550000059111054

**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

**Sitzungsvorlage-Nr. 39/3440/XVI/2019**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 24.10.2016**

**Sachverhalt:**

Die bisherige Gebührensatzung des Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 24.10.2016 bedarf aufgrund einer neuen EU-Verordnung der Änderung. Die Gebührenstruktur sowie die Höhe der Gebühren werden beibehalten.

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der rechtlichen Grundlagen

- Präambel - sowie auf den § 1 der Satzung - Gebührentatbestand und Gebührenschuldner -

Die Rechtsgrundlage, die im 1. Spiegelstrich der Präambel der bisherigen Satzung bezeichnet ist (Verordnung (EG) Nr. 882/2004), wird zum 13.12.2019 aufgehoben und durch die neue „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittel-rechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ (VO 2017/625)“, ersetzt.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regelt die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und mithin für die Gebührensatzungen. An diese neue Rechtsgrundlage müssen die Fleischhygienegebührensatzungen (Gebührensatzung) bundesweit mit Wirkung ab dem 14.12.2019 angepasst werden.

Art. 79 Abs.1 Buchstabe b) der VO 2017/625 regelt, dass für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung benannten Pflichtgebühren erhoben werden müssen. Abweichend davon haben die Kreise gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung auch die Möglichkeit, von den Pflichtgebühren bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abzuweichen. Die Kreise können gemäß Art. 79 Abs. 3 der Verordnung von den Pflichtgebühren auch nach unten abweichen. Zu berücksichtigen ist dabei u.a. das Maß, in dem sich die Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Abs. 2 gehalten haben, bestätigt durch amtliche Kontrollen.

Die Gebührensätze im Kreis orientieren sich an der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

Die weitere Änderung gegenüber den bisherigen EU-Finanzierungsvorschriften seit 1990 ist in Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 festgelegt. Danach müssen die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sog. Konsultationsverfahren).

Im Zuge dieses Verfahrens haben die von den Regelungen Betroffenen das Recht ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen. Diese können bei der Ausgestaltung der Satzung berücksichtigt werden.

Die womöglich Diskussionen auslösenden Bereiche - Gebührenstruktur sowie Höhe der Gebühr – werden von der jetzigen Änderung der Satzung gar nicht berührt.

In der beigefügten Synopse werden die Änderungen der Satzung dargestellt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt die zur heutigen Sitzung vorgelegte Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht.

### **Anlagen:**

Änderungsentwurf

Synopse Satzung 2016 - 2019

## Änderungsentwurf:

Die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 24.10.2016 wird wie folgt geändert:

### 1. Präambel der Satzung:

#### Punkt 1

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004)

#### wird ersetzt durch:

der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

#### Punkt 6

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. L 139 vom 30.04.2004) entfällt.

### 2. § 1 Abs. 1 der Satzung

Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE, amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:

**wird ersetzt durch:**

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzenschutzmittel werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 362/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben für

23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)

**wird ersetzt durch:**

23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben

23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung

**wird ersetzt durch:**

23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern



<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 Abs.1, 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (SGV NRW 2011)</li> <li>• § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes vom 03.02.2015 (GV NRW 293)</li> <li>• §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021)</li> <li>• <b>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004)</b></li> <li>• Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. L 338 vom 22.12.2005)</li> <li>• Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW S.262)</li> </ul> <p>in den jeweils geltenden Fassungen,</p> <p>hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am <b>29.06.2016 (Bekanntmachung vom 24.10.2016) folgende Satzung</b> beschlossen:</p>	<p>hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.2019 folgende Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 24.10.2016 beschlossen:</p>	<p>entfällt</p> <p>Satzungsänderung</p>
---	--	---

**§ 1**

**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen), für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. Nr. L 147 vom 31.05.2001) genannten Untersuchungen auf BSE, amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Hausschlachtungen, Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen und Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW in der jeweils geltenden Fassung werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 GebG NRW erlassen:

entfällt

entfällt

<p>23.8.4.1.1 Rindfleisch</p> <p>23.8.4.1.2 Einhufer-Equidenfleisch</p> <p>23.8.4.1.3 Schweinefleisch</p> <p>23.8.4.1.4 Schaf- und Ziegenfleisch</p> <p>23.8.4.1.5 Geflügelfleisch</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)</p>	<p>(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzenschutzmittel werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 362/SGV NRW 2011) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.</p> <p>Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben für</p> <p>23.8.4.2 Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben</p>	<p>neu</p> <p>neu</p> <p>entfällt</p> <p>neu</p>
--	--	--

<p>23.8.4.6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelager-tem Fleisch</p> <p>23.8.4.9 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu-sammenhang mit Hausschlachtungen</p> <p>23.8.4.10 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu-sammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern einschließlich Untersuchungskosten (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurtei-lung)</p> <p>23.8.4.11 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu-sammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu-sammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäu-ern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29.04.2004 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Per-sonen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kosten-pflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkei-ten der Überwachung nach dem Fleisch- und Geflügelfleisch-hygienerecht unterliegen.</p>	<p>23.8.4.12 Amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zu-sammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäu-ern</p>	<p>entfällt</p> <p>neu</p>
--	---	----------------------------

## § 2

### **Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

- (1) Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung beträgt je Tier für
- |  |         |
|--|---------|
| - Einhufer                                     | 38,33 € |
| - ausgewachsene Rinder                         | 30,45 € |
| - Jungrinder                                   | 22,15 € |
| - Schweine < 25 kg                             | 12,85 € |
| - Schweine $\geq$ 25 kg                        | 14,79 € |
| - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg      | 5,44 €  |
| - Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer $\geq$ 12 kg | 5,87 €  |
| - Enten und Gänse                              | 0,26 €  |
| - Haushuhn und Perlhuhn                        | 0,17 €  |
- (2) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die durch die zusätzlichen Untersuchungen entstehenden Kosten zu tragen.

## § 3

### **Gebühr für die Entnahme und Untersuchung von Proben auf BSE**

Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen einer bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE), den Probenversand, die Untersuchung und die Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach §§ 2, 6 oder 7 eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich der Höhe nach zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 16,65 € und der Gebühr gemäß der Tarifstelle 23.9.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW in der zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Höhe.

#### **§ 4**

##### **Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Kontrolle gemäß der Tarifstelle 23.8.4.6 in Verbindung mit Tarifstelle 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW erhoben.

Sonstige Betriebe sind:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Groß- und zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse
- Landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügel
- Kühl und Gefrierhäuser
- sonstige zugelassene Betriebe, die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.

#### **§ 5**

##### **Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühr nach §§ 2, 6 und 7 ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt

worden ist.

- (2) Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, so fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Für die Berechnung sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

#### **§ 6**

##### **Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Wird die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden je Tier die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- Einhufer	39,37 €
- ausgewachsene Rinder	31,76 €
- Jungrinder	23,10 €
- Schweine < 25 kg	13,40 €
- Schweine $\geq$ 25 kg	15,42 €
- Schafe, Ziegen < 12 kg	5,67 €
- Schafe, Ziege $\geq$ 12 kg	6,12 €
- Enten und Gänse	0,27 €
- Haushuhn und Perlhuhn	0,18 €

## § 7

### Gebühr für Hausschlachtungen

Die Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier für

- Einhufer	48,33 €
- ausgewachsene Rinder	40,45 €
- Jungrinder	32,15 €
- Schweine < 25 kg	22,85 €
- Schweine =/> 25 kg	24,79 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer < 12 kg	15,44 €
- Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer =/> 12 kg	15,87 €

## § 8

### Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein

können, beträgt je Tier

bei der Probeentnahme durch

a) amtliches Personal	20,00 €
b) berechnigte Jägerinnen/Jäger	7,50 €.

## § 9

### Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 11.12.2008 außer Kraft.

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 14.12.2019 in Kraft.

entfällt

neu

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/3498/XVI/2019**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich "Feuerwehr Pesch"**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Korschenbroich plant auf einem Grundstück im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Trietbachaue / Raderbroicher Busch / Hoppbruch“ die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppe Pesch (vgl. Plan und Luftbild in der **Anlage**).

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich hat ergeben, dass die bauliche Funktion des vorhandenen Feuerwehrhauses Pesch nicht den Anforderungen der Feuerwehr entspricht. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Neubau, der planungsrechtlich zu sichern ist. Dazu dient die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich.

Die Stadt Korschenbroich hat bezüglich eines Standortes für die neue Feuerwache Pesch diverse Varianten im Vorfeld der genannten Flächennutzungsplanänderung geprüft (vgl. Begründung in der **Anlage**). Die möglichen Standorte, insbesondere unter Prüfung der städtischen Grundstücke, wurden betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den feuerwehrtechnischen Anforderungen überprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Fläche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans als die geeignetste Fläche zur Bebauung eines neuen Feuerwehrhauses dar.

Der Standort liegt unmittelbar neben dem Friedhof Pesch, schließt an die Siedlungsfläche von Pesch direkt an und ist durch vorhandene Straßen erschlossen, die die Anfahrt der Feuerwehrleute und Einsatzfahrten ermöglichen.

Die Fläche ist bislang im Flächennutzungsplan als Friedhofserweiterungsfläche bauleitplanerisch gesichert und war in der Vergangenheit mit Nadelgehölzen bestanden. Diese sind 2012/13 entfernt worden, seitdem hat sich auf der Fläche eine Sukzessionsvegetation entwickelt.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist mit der Planung der Stadt eine Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes verbunden. Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes besteht nach Landschaftsplan III aus:

- der Bedeutung der Waldflächen für die heimische Vogelwelt (z.B. Höhlenbrüter)
- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks aus Wald, Grünlandflächen und Feuchtflächen sowie Gräben und Bächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes
- der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der o. g. Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist auch bei einer Herausnahme des geplanten Baugrundstückes weiter erfüllt. Bedeutende Waldflächen für Höhlenbrüter liegen nördlich und nordöstlich am Trietbach (Engbrücker Busch). Durch eine landschaftsangepasste Planung, insbesondere durch eine entsprechende Eingrünung, können ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt geschaffen und Wirkungen auf die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes gemindert werden.

### **Beratungsverlauf**

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes war Gegenstand der Beratungen in der 14. Sitzung des Naturschutzbeirates am 9. Mai 2019. Im Laufe der Diskussion in der Beiratssitzung wurde festgestellt, dass in den seinerzeit vorliegenden Unterlagen zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. die Eintreffzeit-Isochronen der Brandschutzbedarfsplanung aus dem Jahre 2016 (vgl. Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016, S. 95) zur Begründung der Notwendigkeit der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses herangezogen werden.

Diese Darstellung (Abb. 2 in der Planbegründung zur 106. Änderung, **Anlage**) verortet die Feuerwache Kleinenbroich noch an ihrem bisherigen Standort. Da derzeit ein neuer Standort für die Feuerwehr Kleinenbroich in Planung ist, ist für eine komplette Planbegründung zur 106. Änderung des Flächennutzungsplanes auch eine Berücksichtigung der Standortverschiebung des Feuerwehrgerätehauses Kleinenbroich zu betrachten. Entsprechende Unterlagen wurden daher von der Kreisverwaltung im Nachgang zur Beiratssitzung bei der Stadt angefordert.

Die ergänzende Erklärung unter Berücksichtigung des neuen Feuerwehrstandortes Kleinenbroich wurde inzwischen durch die Stadt Korschenbroich nachgeliefert (**Anlage**).

Zusammengefasst ist demnach eine Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Pesch am angedachten Standort zwingend erforderlich, um die Einsatzsicherheit im Brandschutz und der Hilfeleistung in Pesch als auch in den angrenzenden Einsatzbereichen der Feuerwehr dauerhaft zu sichern.

In seiner Sitzung am 12. September 2019 hat der Naturschutzbeirat die Planung erneut beraten und auf Grundlage der ergänzten Unterlagen keine weiteren Bedenken gegen die Planung geäußert.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das von der Stadt Korschenbroich ins Auge gefasste Grundstück ist nach Prüfung der vorliegenden und ergänzten Planungsunterlagen aus feuerwehr-einsatztaktischer Sicht gut geeignet, die Planung der Stadt wird daher vom Amt für Sicherheit und Ordnung des Kreises ausdrücklich befürwortet.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (Kreistag) im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Aufgrund der feuerwehr-einsatztaktischen Eignung des Grundstückes und des Mangels an einem geeigneten Alternativstandort für das Feuerwehrhaus in Pesch empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag, der vorgelegten 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich im Anpassungsverfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht zu widersprechen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag widerspricht im Anpassungsverfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht der vorgelegten 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Korschenbroich.

**Anlagen:**

Anlage1\_Planzeichnung

Anlage2\_Luftbild-LSG

Anlage3\_Begündung

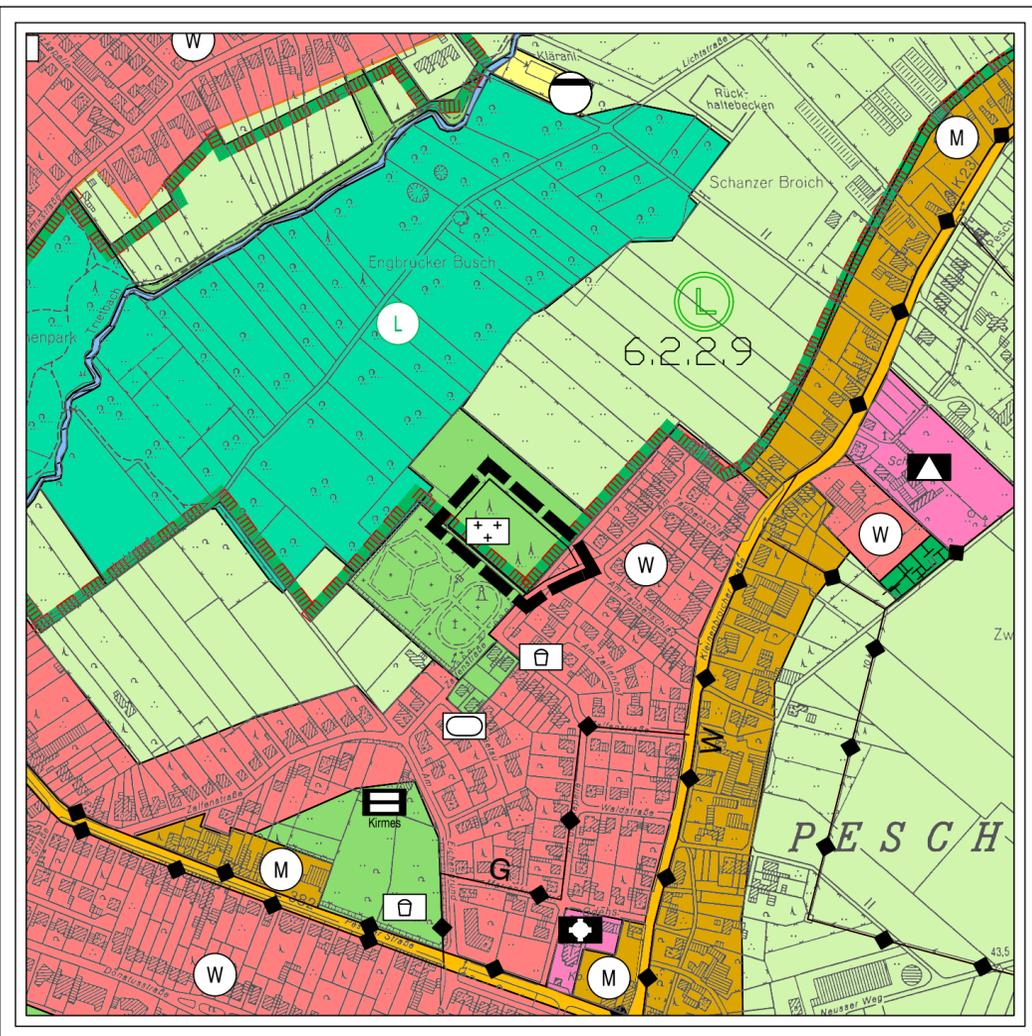
Anlage4\_Stellungnahme-Stadt



**Legende**

<p><b>Art der baulichen Nutzung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Wohnbauflächen</li> <li> Gemischte Bauflächen</li> <li> Gewerbliche Bauflächen</li> <li> Sonderbauflächen</li> </ul> <p><b>Gemeinbedarf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li> Kindergarten</li> <li> Jugendheim</li> <li> Altersheim, Altentagesstätte</li> <li> Krankenhaus</li> <li> Kirche</li> <li> Schule</li> <li> Turnhalle</li> <li> Hallenbad</li> <li> Öffentliche Verwaltungen</li> <li> Feuerwehr</li> <li> Post</li> <li> Schützenhalle</li> <li> Kirmesplatz</li> </ul> <p><b>Verkehr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen</li> <li> Öffentliche Parkfläche</li> <li> Lärmschutzwall</li> <li> Bahnanlagen</li> <li> Modellflugplatz</li> <li> Beschränkter Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz</li> </ul> <p><b>Gewässer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Wasserflächen</li> <li> Überschwemmungsgebiet (hier: der Niers)</li> <li> Wasserschutzzone</li> </ul> <p><b>Land- und Forstwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Landwirtschaft</li> <li> Forstwirtschaft</li> </ul>	<p><b>Ver- und Entsorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ver- und Entsorgungsfäche</li> <li> Umspannwerk</li> <li> Umformerstation</li> <li> Wasserwerk</li> <li> Regenrückhaltebecken</li> <li> Kläranlage</li> <li> Gasregler</li> <li> Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen</li> <li> 110 kV Elektrizitätsleitung</li> <li> Wasserleitung</li> <li> Gasleitung</li> <li> Ferngasleitung</li> <li> Ölleitung</li> <li> Fernölleitung</li> <li> Fernölleitung für die die Planfeststellung noch nicht erfolgt ist</li> </ul> <p><b>Grünflächen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Grünflächen</li> <li> Parkanlage</li> <li> Dauerkleingärten</li> <li> Sportplatz</li> <li> Tennisplatz</li> <li> Golfplatz</li> <li> Spielplatz</li> <li> Bolzplatz</li> <li> Friedhof</li> </ul> <p><b>Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Naturschutzgebiet</li> <li> Landschaftsschutzgebiet</li> <li> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</li> </ul> <p><b>Umwelt und Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Abgrabung</li> <li> Verwendungsverbot luftverunreinigender Stoffe</li> </ul> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans</li> <li> Siedlungsschwerpunkt hier: Korschenbroich und Kleinenbroich</li> <li> Richtfunkstrecke</li> <li> Streckenbereich nach Landesstraßengesetz planfestgestellt</li> <li> Streckenbereich nach Bundes-, bzw. Landesstraßen gesetz noch nicht planfestgestellt</li> </ul>
--	---

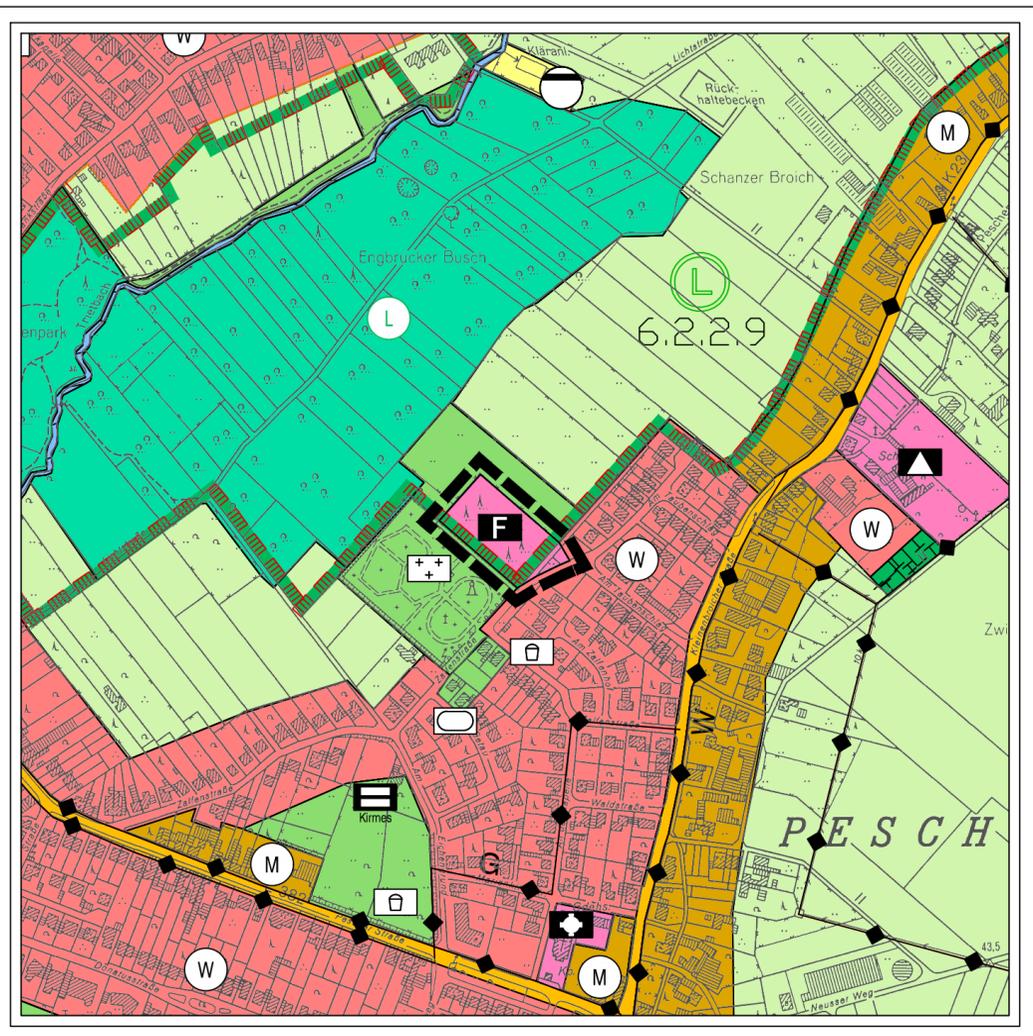
**Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan**



**Gesetzliche Grundlage:**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

**106. Änderung des Flächennutzungsplans**



**Hinweise:**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat diese Berichtigung des Flächennutzungsplans in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

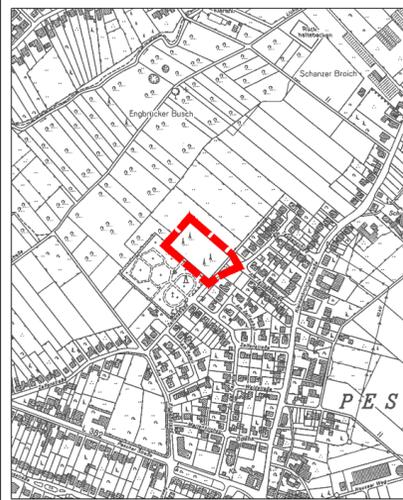
(Venten)

Die Bekanntmachung der Berichtigung erfolgte im Amtsblatt am \_\_\_\_\_

Korschenbroich, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

(Venten)

**Übersichtsplan M 1:10.000**



geplant:  
Amt für Stadtentwicklung,  
Planung und Bauordnung  
Don-Bosco-Straße 6  
41352 Korschenbroich

**Korschenbroich**  
Der Bürgermeister

**106. Änderung des Flächennutzungsplans**

Änderung von "Friedhofsfläche" in "Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr" im Stadtteil Pesch

Maßstab 1 : 5.000





# Pesch (Stadt Korschenbroich): Gebiet der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes - neue Feuerwache

0 11



Legende

-  Plangebiet 106.Ä
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Schutzwürdige Biotope

Karte erstellt durch  
Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung  
Thomas Lörner  
23.4.19

Karte: ABKstern, Luftbilder, Land NRW  
(2019),  
Datenlizenz Deutschland -  
Namensnennung - Version 2.0  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

1:2.000

0 20 40 60 m





# 106. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwache Pesch“

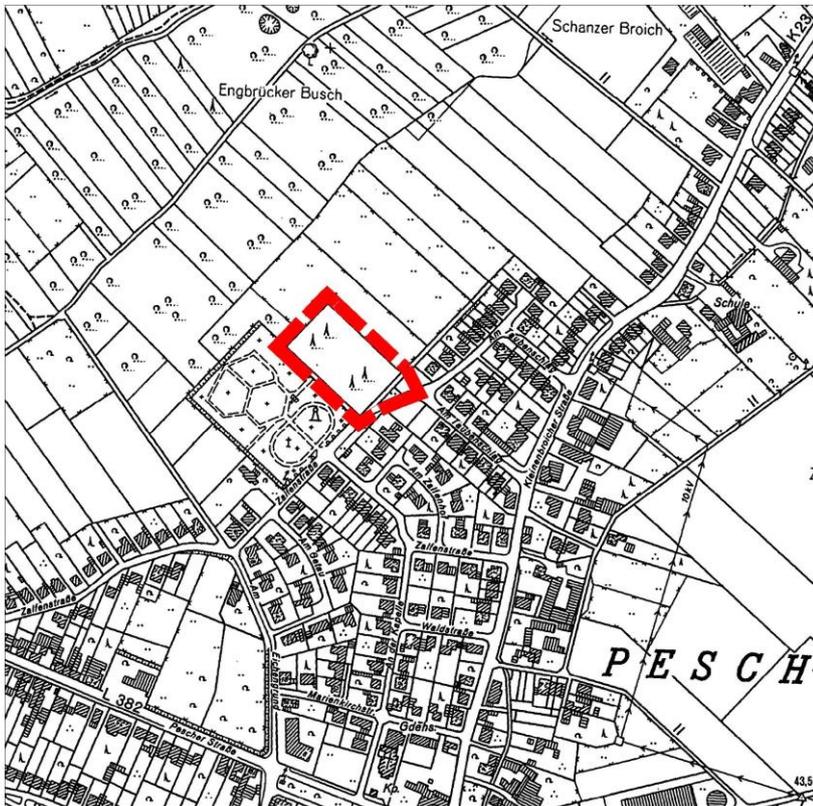


Abbildung 1: Auszug aus der DGK 5, ohne Maßstab.

## Begründung

28.03.2019

### Bearbeitung:

Stadt Korschenbroich

Amt für Stadtentwicklung,  
Planung und Bauordnung

Bauass. Dipl.-Ing. Kerstin Wild

Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

### Vorentwurf

Bearbeitungsstand: Aufstellungsbeschluss



# 1 INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
2.1	Planungsanlass und –erfordernis	4
2.2	Alternativenprüfung	4
2.2.1	Zielsetzung bei der Grundstücksfindung für ein neues Feuerwehrgerätehaus	5
2.2.2	Bewertung freier Grundstücke im inneren Ortsbereich auf Tauglichkeit	6
2.3	Aufstellungsverfahren	11
2.4	Gesetzliche Grundlagen	11
2.5	Räumlicher Geltungsbereich	11
2.6	Übergeordnete Planung	11
2.6.1	Regionalplan	11
2.6.2	Flächennutzungsplan	13
2.6.3	Landschaftsplan	14
2.6.4	Fachplanungen	14
2.7	Räumliche und strukturelle Situation	15
2.7.1	Lage im Gemeindegebiet	15
2.7.2	Umfeld Plangebiet	15
2.7.3	Aktuelle Nutzung / Planungsrecht	15
2.7.4	Eigentumsverhältnisse	15
2.7.5	Anbindung	15
2.7.6	Denkmalschutz	15
2.7.7	Immissionsschutz	16
2.7.8	Altlasten	16
2.7.9	Geophysik	16
2.7.10	Grundwasserverhältnisse	16
2.7.11	Starkregenereignisse	17
2.7.12	Kampfmittel	17
<b>3</b>	<b>Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans (Abwägung und Begründung)</b>	<b>18</b>
3.1	Grundzüge und Ziele der Planung	18
3.2	Darstellung im Flächennutzungsplan	18
3.2.1	Einrichtungen des Gemeinbedarfs	18
3.3	Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	18
3.4	Erschließung	18
3.5	Ver- und Entsorgung	18
3.6	Umweltbelange, Klima, Natur und Landschaft	18
3.7	Flächenbilanzierung	19
3.8	Realisierung der Planung	19
3.9	Haushaltswirksamkeit der Planung	19
<b>4</b>	<b>Literatur-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis</b>	<b>20</b>
4.1	Literaturverzeichnis	20
4.2	Abbildungsverzeichnis	20



4.3 Tabellenverzeichnis .....20



## **2 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Planungsanlass und -erfordernis**

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich hat ergeben, dass die bauliche Funktion des vorhandenen Feuerwehrhauses Pesch nicht den Anforderungen der Feuerwehr entspricht. Daraus ergibt sich die Forderung nach einem Neubau, der planungsrechtlich zu sichern ist.

### **2.2 Alternativenprüfung**

Bezüglich eines Standortes für die neue Feuerwache Pesch wurden diverse Varianten im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung geprüft. Aus den Eintreffzeit-Isochronen (vgl. Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016, S. 95) wird ersichtlich, dass der Neubau nördlich des derzeitigen Standortes erforderlich wird. Die möglichen Standorte, insbesondere unter Prüfung der städtischen Grundstücke, wurden betrachtet und auf ihre Vereinbarkeit mit den feuerwehrtechnischen Anforderungen überprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung stellt sich die Fläche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans als die geeignetste Fläche zur Bebauung eines neuen Feuerwehrhauses dar.

Durch die sehr günstige Lage des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses in der Nähe der Ortsmitte und unweit des Wohnortes der meisten ehrenamtlichen Einsatzkräfte ergibt sich für die Löschgruppe Pesch (in „hellblau“) ein günstiger Zuschnitt des innerhalb der Hilfsfrist von acht Minuten erreichbaren Einsatzbereichs.

Die Löschgruppe Pesch ist also in der Lage, innerhalb der Hilfsfrist fast den gesamten Stadtteil Pesch bis in den nördlichen Bereich der Kleinenbroicher Straße abzudecken.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Überlappungsbereiche mit den Einsatzgebieten der Löschgruppe Liedberg und den Löschzügen Korschenbroich und Kleinenbroich.

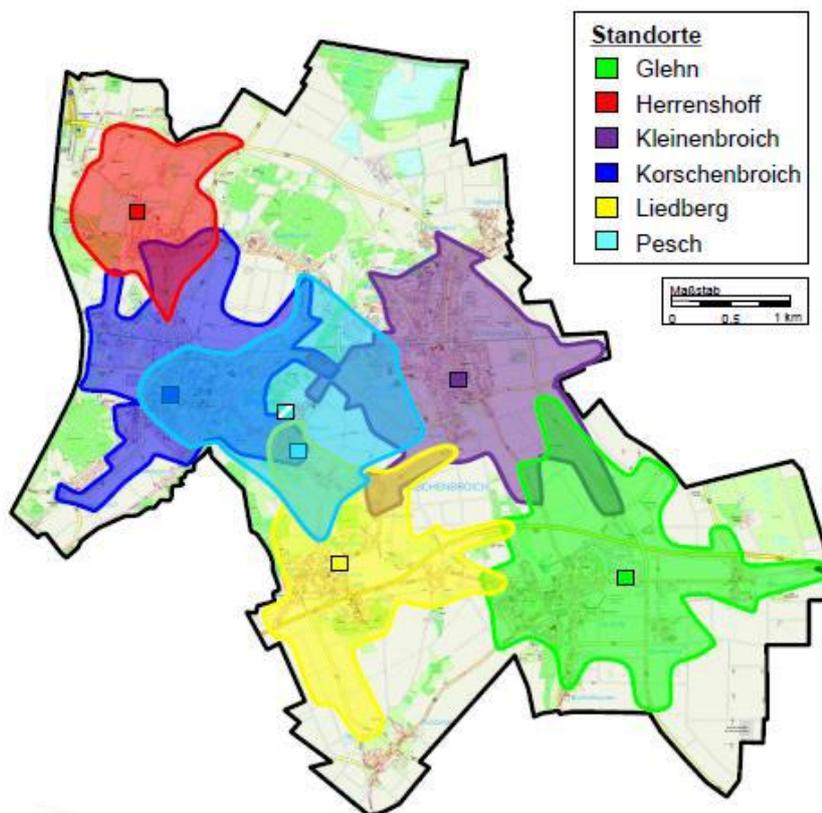


Abbildung 2: Auszug aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016)

## 2.2.1 Zielsetzung bei der Grundstücksfindung für ein neues Feuerwehrgerätehaus

### a. räumliche Lage

Um die Hilfsfristen für einen kritischen Feuerwehreinsatz als ein Hauptkriterium für die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr nicht aufzugeben, ist darauf zu achten, dass einerseits der neue Standort für ein Feuerwehrgerätehaus in der Nähe der Wohnorte der Einsatzkräfte verbleibt, andererseits aber auch so zentral bleibt, dass die Abdeckung des Einsatzgebietes in ausreichendem Maße erhalten bleibt.

Ein Herausrücken des Standortes etwa nach Süden (in Richtung auf den Überlappungsbereich des benachbarten Einsatzgebietes der Löschgruppe Liedberg) oder deutlich nach Norden (jenseits des Grundschulbereiches Pesch) würde die Anfahrtzeit der Einsatzkräfte verlängern, hierdurch die verbleibende Anfahrtzeit zu den Einsatzorten verkürzen und damit das innerhalb der Hilfsfrist erreichbare Einsatzgebiet verkleinern.

Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass die Löschgruppe Pesch ihr Einsatzgebiet nicht mehr in ausreichender Zeit abdecken kann, ohne dass insbesondere im nördlichen Pesch eine andere Einheit dieses Einsatzgebiet mit übernehmen kann.

Ein neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus ist daher im inneren Ortsbereich von Pesch zu finden, etwa begrenzt durch den heutigen Standort im Süden, die Grundschule im Norden, die Kleinenbroicher Straße im Osten und den Straßenzug Am Eichengrund / Am Taubenschlag im Westen.

### **b. ausreichende Größe**

Die erforderliche Grundstücksfläche wurde anhand der DIN und der Erfordernisse berechnet. Hiernach ist eine Fläche von mind. 1645 m<sup>2</sup> als Planungsgrundlage zunächst zu berücksichtigen.

## **2.2.2 Bewertung freier Grundstücke im inneren Ortsbereich auf Tauglichkeit**

Eine Betrachtung freier Grundstücke innerhalb des oben umrissenen inneren Ortsbereiches ergibt grundsätzlich drei mögliche Standorte für ein Feuerwehrgerätehaus.

### **a. Privatgrundstück an der Pescher Straße**

Das im Eckbereich der Pescher Straße mit der Straße „An der Kapelle“ gelegene Grundstück (Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstücke 564 und 595) ist 1.594 m<sup>2</sup> groß.



**Abbildung 3: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Pescher Straße.**

Unter Betrachtung der notwendigen Größe eines Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses und der notwendigen Außenflächen (Ausfahrten und Stellflächen im Freien für die Einsatzfahrzeuge, Stellplätze, Zu- und Abfahrten für Einsatzpersonal) erscheint diese Fläche nicht ausreichend groß, um dort ein entsprechendes Gerätehaus zu errichten. Um eine konkrete Aussage zu bekommen, hat die Verwaltung eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen. Diese kommt zu dem Schluss, dass das Grundstück zwar grundsätzlich den Platzbedarf decken kann, jedoch in Zukunft, bei einem sich evtl. ändernden Anforderungsprofil an die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, keinerlei Entwicklungspotential bietet.

Zudem befinden sich das Grundstück unmittelbar an der Landstraße L 382, die als innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Korschenbroich, Pesch und Liedberg und als

Zufahrtsstraße zur Bundesstraße B 230 Mönchengladbach - Neuss eine hohe Verkehrsbelastung aufweist.

Hier wäre mit erheblichen Gefahren für die ohne Sonderrechte anrückenden ehrenamtlichen Einsatzkräften zu rechnen, zudem wird das Land NRW als Straßenbaulastträger der L 382 vermutlich Auflagen bei der Anbindung der Grundstücke an die Verkehrsfläche machen, die die Nutzbarkeit der Grundstücke für Feuerwehrzwecke deutlich einschränkt.

Insgesamt erscheint das Grundstück zwar zentral gelegen, aufgrund der Größe und der Lage an einer klassifizierten Straße jedoch nur wenig tauglich.

Aufgrund der geringen Grundstücksgröße und den Abhängigkeiten der Zufahrten und Alarmanfahrten ist dieses Grundstück für die Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus in der geforderten Ausstattung nicht geeignet.

### **b. städtisches Grundstück an der Grundschule Pesch**

Das unmittelbar nördlich der Grundschule Pesch gelegene Grundstück (Gemarkung Pesch, Flur 6, Flurstück 301) ist 5.554 m<sup>2</sup> groß und wird derzeit als Sport-/Spielfläche genutzt.



**Abbildung 4: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Kleinenbroicher Straße.**

Wengleich die weitaus ausreichende Größe das Grundstück tauglich für eine Bebauung mit einem Feuerwehrgerätehaus ist, so muss jedoch festgestellt werden, dass dieses Grundstück am nördlichsten Rand eines Suchperimeters für ein geeignetes Grundstück liegt.

Die Lage innerhalb des inneren Ortsbereichs von Pesch ist daher im Interesse einer Wahrung möglichst kurzer Anrückezeiten für das ehrenamtliche Feuerwehrpersonal nicht optimal.

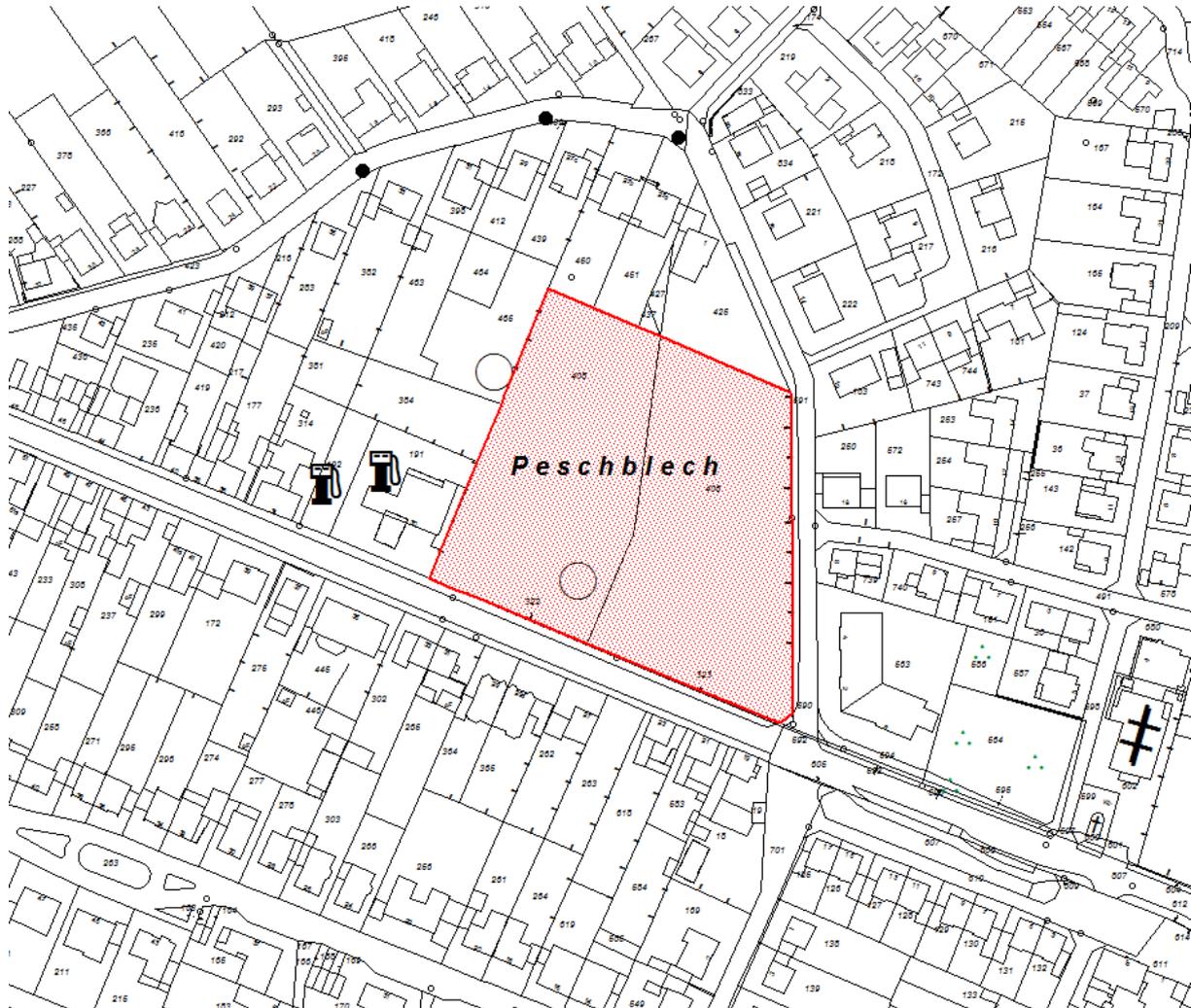
Ausschlaggebender Faktor ist jedoch der Umstand, dass das Grundstück aufgrund einer gerade entstehenden Wohnbebauung auf den vorgelagerten Flurstücken 704 bis 707 nicht mehr unmittelbar von der Kleinenbroicher Straße aus angefahren werden kann.

Anrückende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge müssten den Weg über die Schulhoffläche der Grundschule Pesch nehmen, was ein erhebliches Unfallpotential für Dritte, aber auch für das Einsatzpersonal, bedeutet.

Insgesamt kann das Grundstück daher, obwohl die Grundstücksfläche ausreichend wäre, ebenso als nur wenig tauglich für einen zukünftigen Standort eines Feuerwehrgerätehauses Pesch angesehen werden.

### **c. Städtisches Grundstück Kirmesplatz im Eichengrund, „Krämpe Dämm“**

Das Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstücke 406 und 408 liegt an der L 382 und ist 11.226 m<sup>2</sup> groß.



**Abbildung 5: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks Kirmesplatz im Eichengrund.**

Das Grundstück ist in großen Teilen mit anderweitigen Nutzungen belegt. Übrig bliebe lediglich die Fläche mit dem alten Baumbestand, der geschützt ist. Außerdem sind die Baumstandorte im Bebauungsplan 50/1 einzeln festgelegt, wodurch die Schutzwürdigkeit noch einmal besonders unterstrichen wird. Eine Nutzung dieses Standortes würde das gesamte Ortsbild von Pesch nachhaltig negativ verändern. Die ökologischen Auswirkungen für einen Eingriff an dieser Stelle wären auch durch Ersatzmaßnahmen nicht auszugleichen.

Die Verwaltung hält diese Fläche für absolut ungeeignet.

#### **d. Private Grundstücke westlich der Ortslage**

Die Bezirksregierung hatte im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses Flächen im Außenbereich als mögliche Standorte vorgeschlagen. Diese sind aber nur über Wirtschaftswege an das inner- und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die notwendige Erschließung kann nicht sichergestellt werden, da die Wege in Engstellen nicht erweitert werden können.

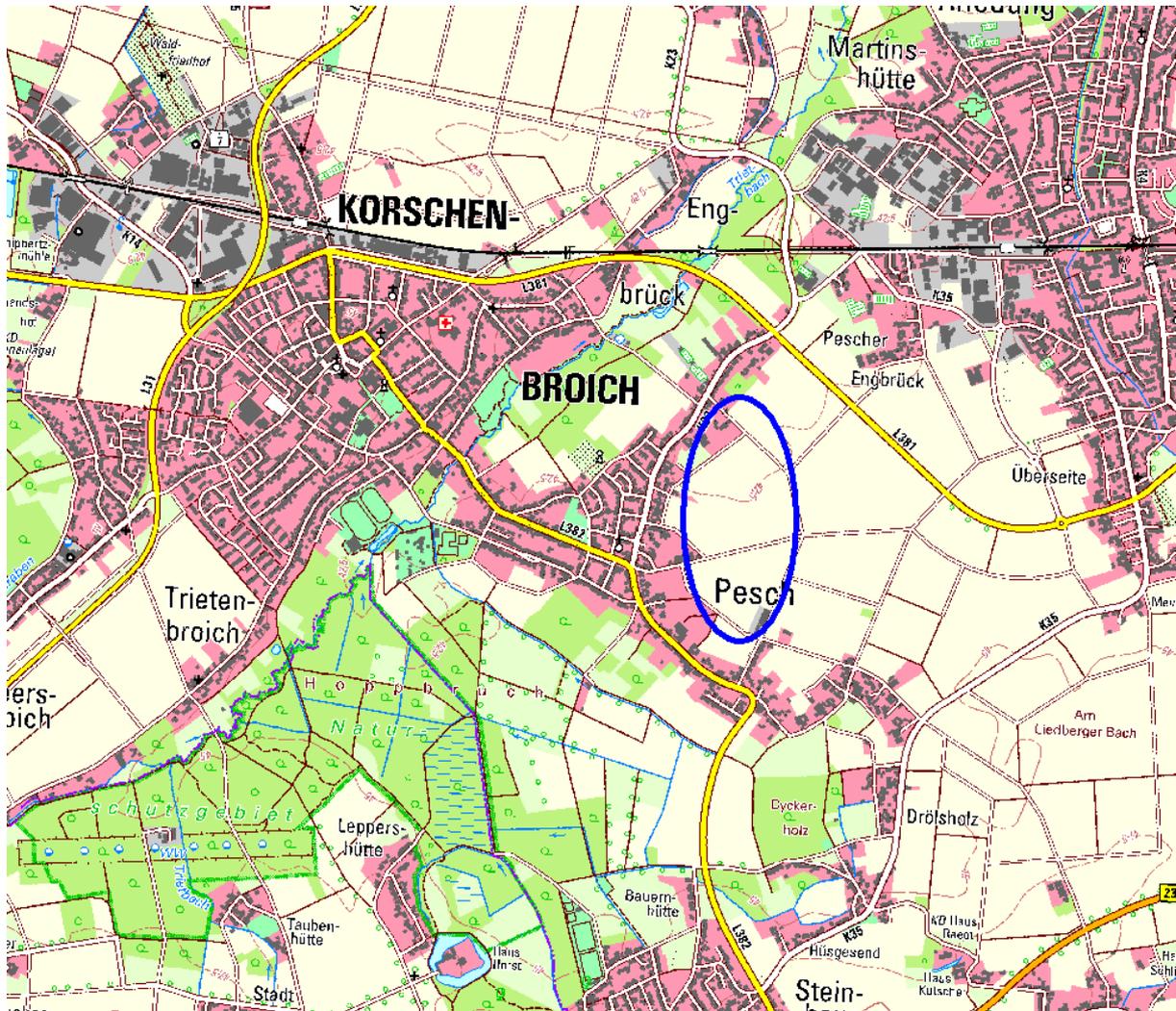
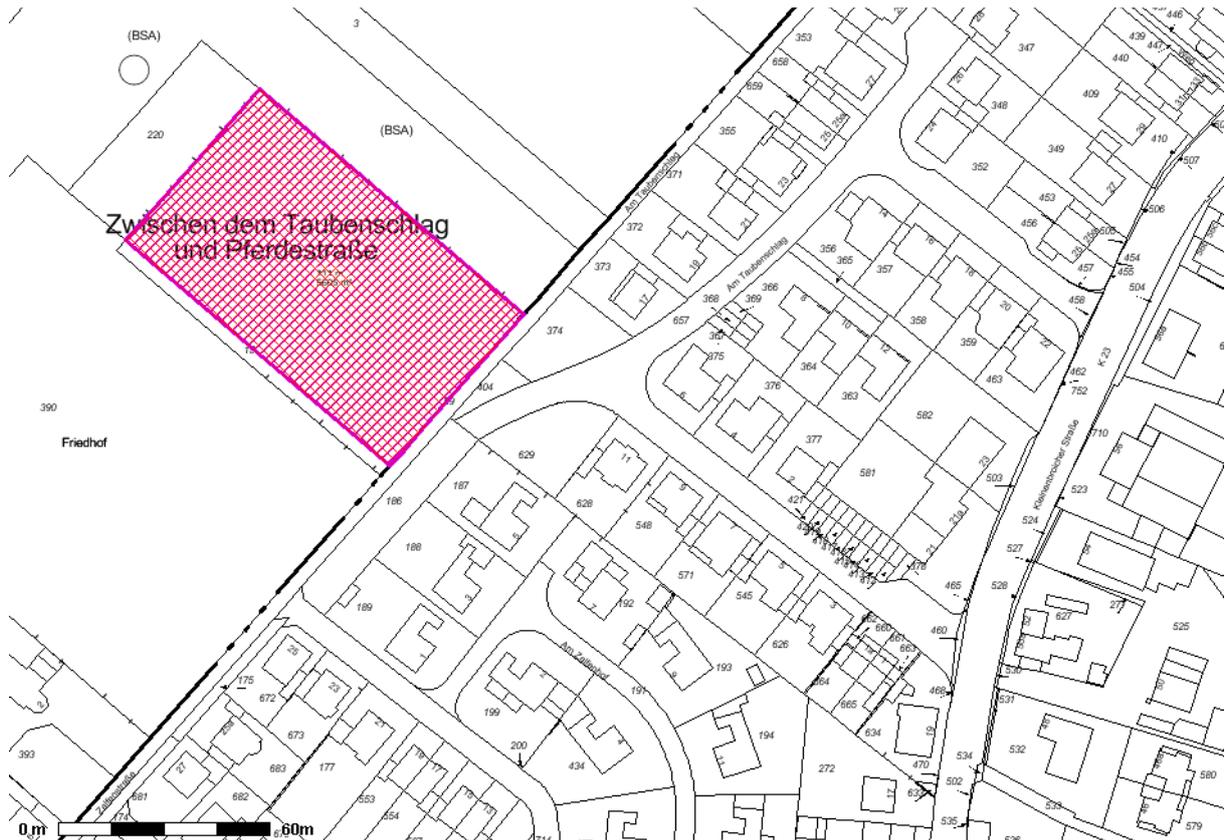


Abbildung 6: Auszug aus der DTK25 mit Markierung des vorgeschlagenen Bereiches.

#### **e. Städtisches Grundstück am Friedhof Pesch, Am Taubenschlag**

Das Grundstück Gemarkung Pesch, Flur 7, Flurstück 14 liegt unmittelbar am Friedhof Pesch und ist 5.590 m<sup>2</sup> groß.



**Abbildung 7: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch.**

Neben der ausreichenden Größe weist dieses Grundstück den Vorteil einer zentralen Lage unweit der Wohnorte der Einsatzkräfte und inmitten des Einsatzgebietes der Löschgruppe Pesch auf.

Von diesem Standort aus können die Einsatzkräfte das gesamte Einsatzgebiet abdecken und vermutlich auch die innerhalb der Hilfsfrist die bisher nicht erreichbare Honschaft „Pescher Engbrück“ erreichen.

Insofern würde sich bei Wahl dieses Standortes eine Verbesserung der Hilfsfrist im nördlichen Einsatzbereich der Feuerweereinheit ergeben.

Das Grundstück ist am Rande eines Wohngebietes mit wenig frequentierten Anwohnerstraßen gelegen und von den überwiegend in diesen Wohngebieten und der Kleinenbroicher Straße und Liedberger Straße wohnenden Einsatzkräften über die Stichstraßen „Am Taubenschlag“ und „Zalfenstraße“ leicht zu erreichen.

Die geringe Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen begünstigt ein zügiges Ausrücken der Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen, ohne dass andere Verkehrsteilnehmer hierdurch beeinträchtigt werden.

Da für Feuerwehrzwecke lediglich mind. eine etwa 1700 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks benötigt würde, könnte der verbleibende hintere Grundstücksteil als „Puffer“ zum Waldgebiet „Taubenschlag“ dienen und gleichzeitig weiterhin als Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs erhalten bleiben.

Insgesamt stellt sich dieses Grundstück als das deutlich tauglichste Grundstück unter den im inneren Ortsbereich von Pesch gelegenen unbebauten Grundstücken dar.



## **2.3 Aufstellungsverfahren**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege wird sich voraussichtlich am 09.04.2019 mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschäftigen.

## **2.4 Gesetzliche Grundlagen**

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

## **2.5 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und wird im Südosten von Wohnbebauung und im Südwesten durch einen Friedhof begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet an Waldflächen sowie östlich an landwirtschaftliche Flächen.

Als Kartengrundlage wird die Deutsche Grundkarte mit Genehmigung des Katasteramtes 7/2009 verwendet.

## **2.6 Übergeordnete Planung**

### **2.6.1 Regionalplan**

Der Regionalplan weist das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich aus. Entwicklungen sind nur im Rahmen des Ortsteilbedarfs möglich.

Im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplans ist beabsichtigt, den Ortsteil Pesch teilweise als Allgemeinen Siedungsbereich auszuweisen. Ob die Fläche der beabsichtigten 106. Änderung des Flächennutzungsplans Teil dieser Änderung wird, ist noch nicht bekannt.

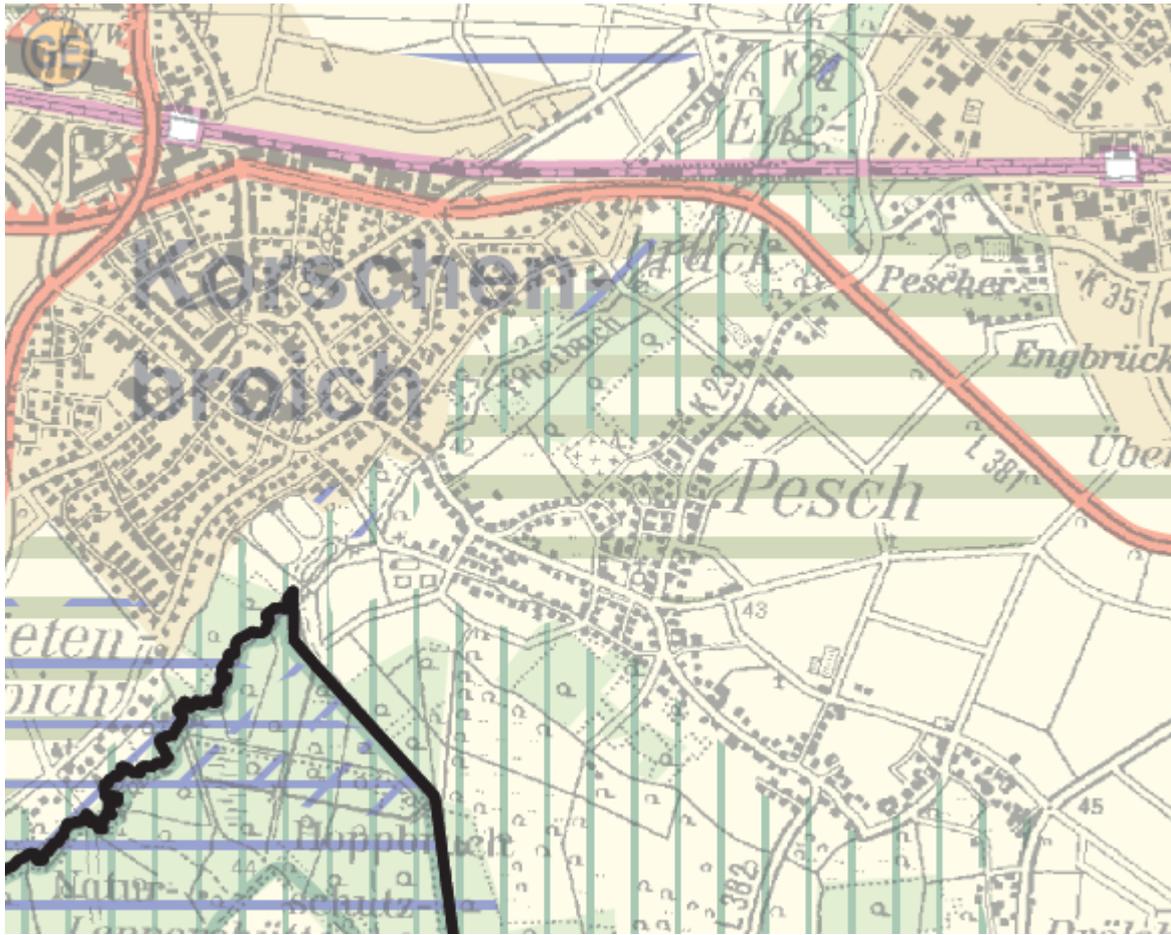
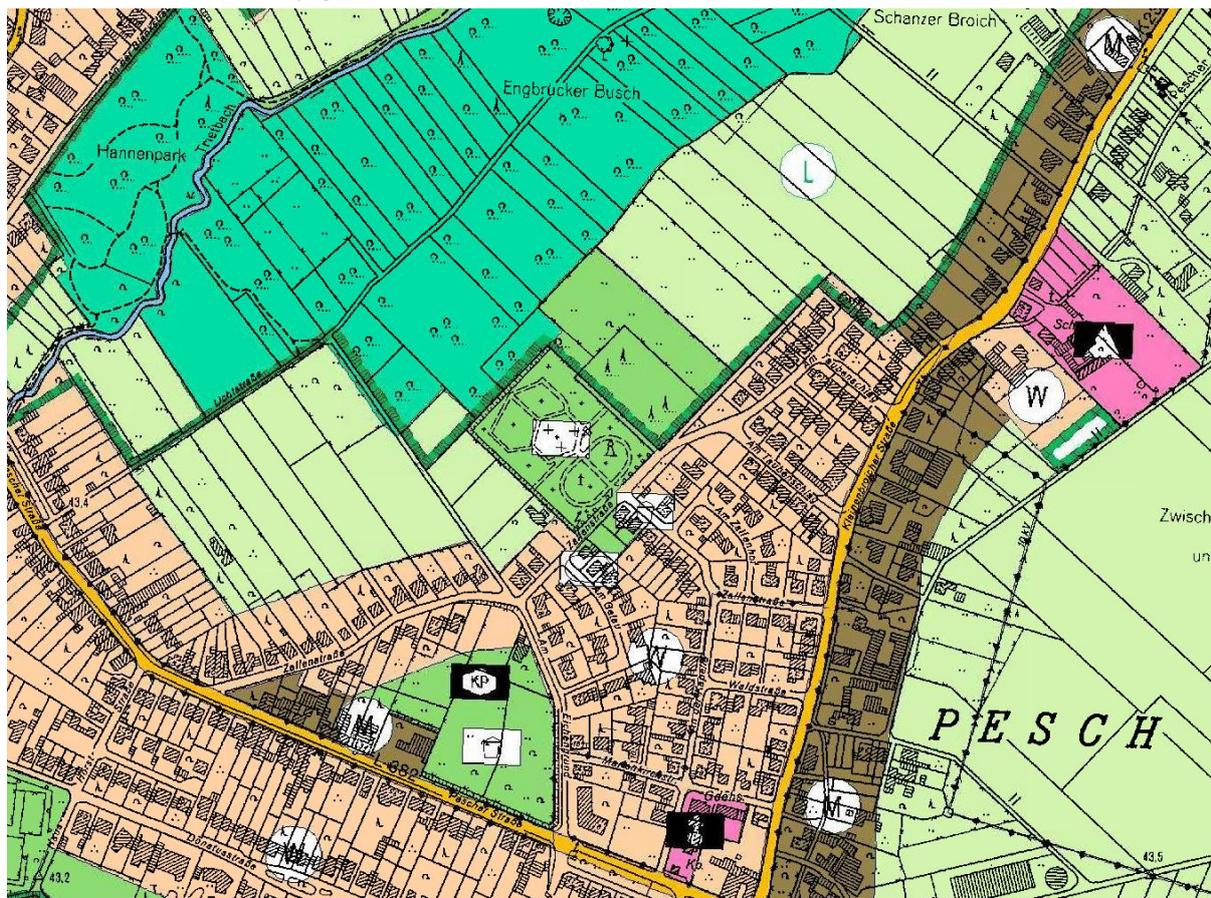


Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2018).

## 2.6.2 Flächennutzungsplan



**Abbildung 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit seinen Änderungen, (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982).**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich stellt diesen Bereich seit der 86. Änderung von 2008 als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Umsetzung des Planungszieles muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

### 2.6.3 Landschaftsplan

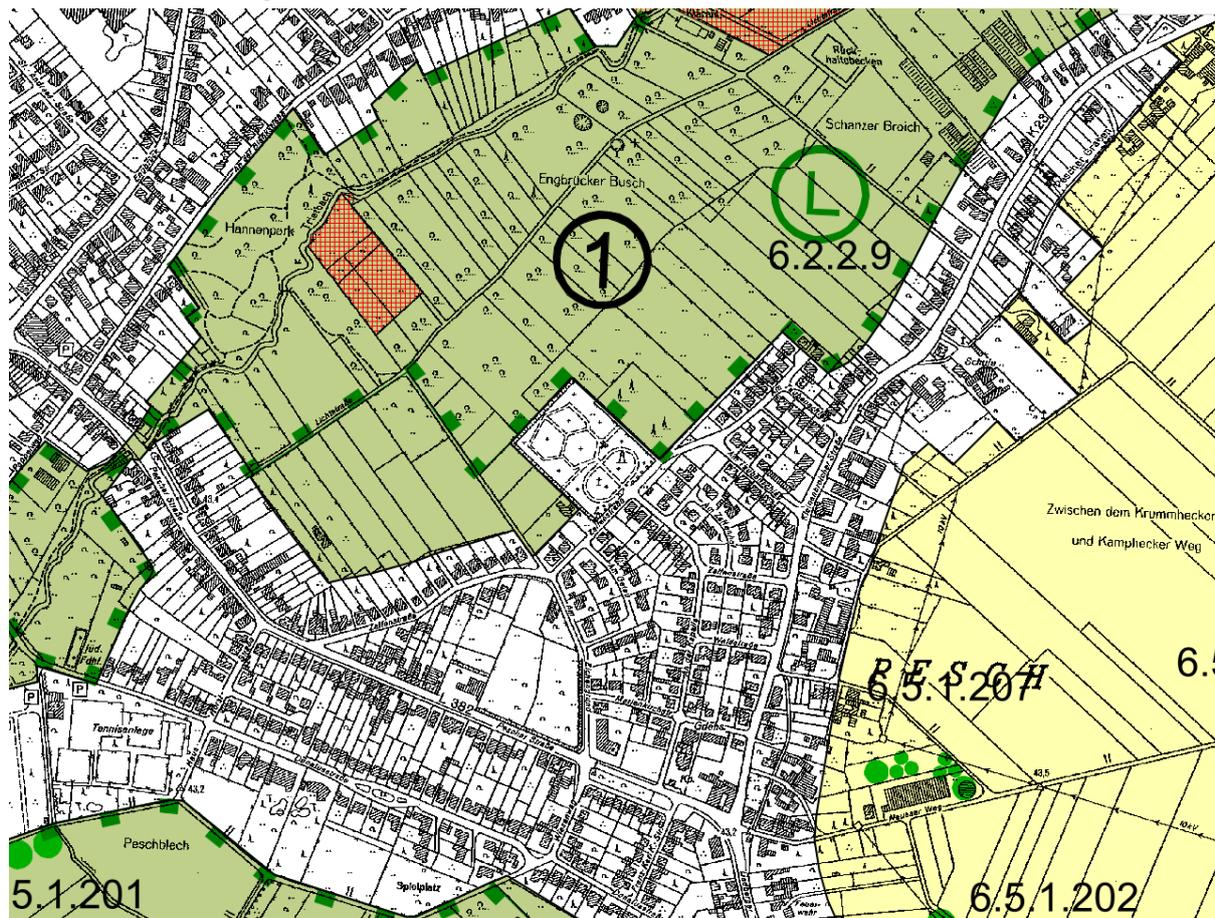


Abbildung 10: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992).

Der Landschaftsplan stellt die Fläche der 106. Änderung des Flächennutzungsplans als Landschaftsschutzgebiet dar. Die Fläche wurde im Rahmen der 86. Änderung des Flächennutzungsplans nicht aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen, da die Darstellung als Friedhofsfläche mit der Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu prüfen.

### 2.6.4 Fachplanungen

#### f. Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb „Lodshof/Waldhütte“.

#### g. Luftfahrt

Belästigungen durch Fluglärm sind nicht auszuschließen.

## 2.7 Räumliche und strukturelle Situation

### 2.7.1 Lage im Gemeindegebiet

### 2.7.2 Umfeld Plangebiet

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an den bestehenden Friedhof des Ortsteils Pesch, im Südosten an ein Wohngebiet sowie im Nordwesten und Nordosten an landwirtschaftliche Flächen. Weiter nordwestlich liegen Forstflächen.



Abbildung 11: Luftbild des Plangebietes.

### 2.7.3 Aktuelle Nutzung / Planungsrecht

Das Plangebiet liegt derzeit brach.

### 2.7.4 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet steht bis auf eine kleine Fläche im Eigentum der Stadt.

### 2.7.5 Anbindung

Das Grundstück wird über die Straße „Am Taubenschlag“ erschlossen.

### 2.7.6 Denkmalschutz

Im Planumfeld befinden sich keine Denkmäler.



### **2.7.7 Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

### **2.7.8 Altlasten**

Im Planumfeld befinden sich keine Altlastverdachtsflächen.

### **2.7.9 Geophysik**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 in der Unterklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete mit relativ flachgründigen Sedimentbecken)), gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD, Bundesland NRW (Juni 2006) – Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005).

### **2.7.10 Grundwasserverhältnisse**

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein.

Das Plangebiet ist durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue (Tagebau Garzweiler), noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

## 2.7.11 Starkregenereignisse

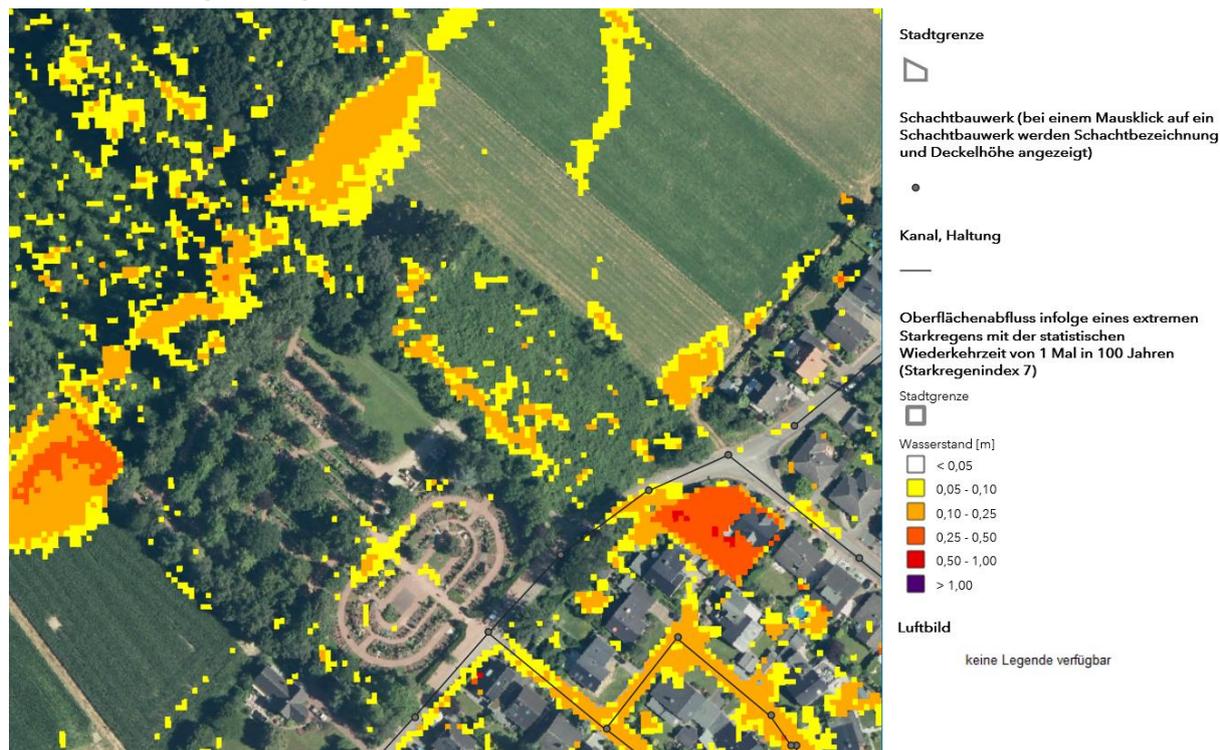


Abbildung 12: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, Städtischer Abwasserbetrieb Korschbroich, <http://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8>, Zugriff am 05.3.2019.

## 2.7.12 Kampfmittel

Beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmittel während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### **3 Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans (Abwägung und Begründung)**

#### **3.1 Grundzüge und Ziele der Planung**

Ziel der Planung ist die Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die freiwillige Feuerwehr Pesch. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

#### **3.2 Darstellung im Flächennutzungsplan**

Eine Realisierung der mit der 86. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Nutzung wird nicht mehr angestrebt, da die Zahl der Erdbestattungen in den letzten Jahren stark zurück ging und daher eine Erweiterung der Friedhofsfläche nicht mehr in dem geplanten Umfang erforderlich ist. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist derzeit als Wohngebiet dargestellt. Dieser Teil wird als Erschließung für das eigentliche Baugrundstück benötigt und wird deswegen ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

##### **3.2.1 Einrichtungen des Gemeinbedarfs**

Gemäß dem Planungsanlass und -ziel wird der Geltungsbereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

#### **3.3 Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

Als Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise werden die unter Kapitel 2 erläuterten wesentlichen Vorbelastungen und Rahmenbedingungen aufgenommen.

#### **3.4 Erschließung**

#### **3.5 Ver- und Entsorgung**

Die Stadt ist bestrebt, im gesamten Stadtgebiet eine Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen sicher zu stellen. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Leitungsverlegung schon im Vorfeld der Bebauung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen gewünscht. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird frühzeitig Kontakt mit den örtlichen Leitungsbetreibern aufgenommen.

Das Plangebiet wird bzw. ist bereits an die öffentlichen Leitungssysteme zur Versorgung mit Strom, Gas und Trinkwasser angeschlossen.

Die Müllabfuhr erfolgt durch das von der Stadt Korschenbroich beauftragte Unternehmen.

Die Entwässerung erfolgt über die vorhandene Kanalisation in der Straße „Am Taubenschlag“.

#### **3.6 Umweltbelange, Klima, Natur und Landschaft**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt. Auf diesen wird inhaltlich verwiesen. Die Thematik des Artenschutzes wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung aufgearbeitet, die dem Umweltbericht als Anlage beiliegt.



Unabhängig hiervon hat der Bauherr eigenständig auf die Einhaltung der Artenschutzvorschriften der §§ 39 und 44 BNatSchG zu achten.

Die Vorgaben der „Baumschutzsatzung“ der Stadt Korschenbroich sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Bäume im Umfeld der Baumaßnahme sind erforderlichenfalls während der Baumaßnahme gem. DIN 18920 vor schädlichen Einwirkungen durch den Baubetrieb zu schützen.

Bei der Vorhabenrealisierung ist die geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen. Die Bauherren haben im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, wie sie die Vorgaben der EnEV einhalten. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten, so dass der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Vorgaben macht.

Der nachfolgende Bebauungsplan wird aber Festsetzungen enthalten, die die Installation von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien begünstigen.

Im Stadtgebiet befinden sich mit jetzigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe im Sinne der Störfallverordnung.

### 3.7 Flächenbilanzierung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bezeichnung	Wert(ha)	Anteil(%)
<b>Geltungsbereich</b>	<b>0,6</b>	<b>100</b>
Fläche für den Gemeinbedarf	0,6	100

### 3.8 Realisierung der Planung

Die Planung soll durch die Stadt Korschenbroich realisiert werden.

### 3.9 Haushaltswirksamkeit der Planung

Die Kosten für die Planaufstellung und die Ausführung der Bebauung trägt die Stadt Korschenbroich.

## 4 Literatur-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

### 4.1 Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Düsseldorf. (2018). Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf. Düsseldorf.

Geologischer Dienst NRW. (kein Datum). Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Nordrhein-Westfalen 1:350.000, Karte zur DIN 4149.

Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH. (2016). Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Korschenbroich.

Rhein-Kreis Neuss. (1992). Landschaftsplan Kreis Neuss. Grevenbroich.

Stadt Korschenbroich. (1982). Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich. Korschenbroich.

Stadt Korschenbroich. (2005). Stadtentwicklungskonzept 2004-2015. Korschenbroich.

### 4.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der DGK 5, ohne Maßstab. ....	1
Abbildung 2: Auszug aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 2016).....	5
Abbildung 3: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Pescher Straße. ....	6
Abbildung 4: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks an der Kleinenbroicher Straße. ....	7
Abbildung 5: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks Kirmesplatz im Eichengrund. .	8
Abbildung 6: Auszug aus der DTK25 mit Markierung des vorgeschlagenen Bereiches. ....	9
Abbildung 7: Auszug aus ALKIS mit Markierung des Grundstücks am Friedhof Pesch. ....	10
Abbildung 8: Auszug aus dem Regionalplan (Bezirksregierung Düsseldorf, 2018). ....	12
Abbildung 9: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich mit seinen Änderungen, (Stadt Korschenbroich, Flächennutzungsplan der Stadt Korschenbroich, 1982). ..	13
Abbildung 10: Auszug aus dem Landschaftsplan, (Rhein-Kreis Neuss, 1992). ....	14
Abbildung 11: Luftbild des Plangebietes.....	15
Abbildung 12: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte, Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich, <a href="http://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8">http://pecher.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=bff0910a0d6b4a00a9ce60081d68d9c8</a> , Zugriff am 05.3.2019. ....	17

### 4.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz .....	19
--------------------------------	----

Amt 61  
- Bauplanungsamt -

im Hause

### **106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich**

Schreiben des Rhein-Kreises Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, vom 17.5.2019

hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung aus Sicht der Stadt Korschenbroich  
als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben nimmt das Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreises Neuss im Sinne der frühzeitigen Beteiligung Stellung zur beabsichtigten 106. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Korschenbroich. Hintergrund der beabsichtigten FNP-Änderung ist die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Korschenbroich-Pesch.

Der Rhein-Kreis Neuss regt in der Stellungnahme an, die im Brandschutzbedarfsplan für die Jahre 2016 bis 2020 zur Begründung der Notwendigkeit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Pesch herangezogenen Fahrzeitisochronen, die sich noch auf den derzeitigen Standort der Feuerwehr an der Hochstraße beziehen, in Bezug auf den angedachten neuen Feuerwehrstandort in Kleinenbroich an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße zu aktualisieren.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass das Erstellen aktueller Fahrzeitisochronen für die Einheit Kleinenbroich ohne eine aufwändige Datenerfassung der Wohnorte der Einsatzkräfte, Verkehrsströme, einsatztaktischen Gegebenheiten pp. nicht möglich ist.

Hierfür würde es einer zeit- und kostenintensiven Beauftragung eines externen Dienstleisters bedürfen.

Mit Blick auf die gegebene kurze Frist zur Stellungnahme erscheint dies nicht dienlich.

In jedem Fall muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Verlagerung des Standortes in Kleinenbroich um ca. 700 Meter nach Westen, außerhalb einer Innerortslage, keineswegs eine Verbesserung der Fahrzeitisochronen des Löschzuges Kleinenbroich in Richtung auf das Einsatzgebiet der Löschgruppe Pesch bedeutet und damit eine Neuerrichtung des dortigen Feuerwehrgerätehauses oder gar der Fortbestand der Löschgruppe Pesch entbehrlich würde.

Eine Auslagerung des Feuerwehrstandortes in Kleinenbroich an die Dietrich-Bonhoeffer-Straße erfolgt nach intensiver und negativ verlaufener Prüfung, ob ein Verbleib der Feuerwehr in der Ortsmitte nicht

möglich ist, da die Mehrzahl der aktiven Feuerwehreinsatzkräfte in der Nähe des heutigen Standortes wohnt.

Die fehlende Möglichkeit, einen innerörtlichen Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus in Kleinenbroich zu finden, führt zu einer Neuerrichtung am Ortsrand unter Hinnahme längerer Anfahrtswege für die Einsatzkräfte.

Hierdurch schrumpft für die zum Einsatz angerückten Einsatzkräfte die Zeit, in der sie mutmaßliche Einsatzstellen innerhalb der gegebenen Hilfsfrist erreichen können, d.h. der Radius der Fahrzeitisochronen vom neuen Feuerwehrgerätehaus Kleinenbroich aus ist deutlich kleiner als vom alten Gerätehausstandort aus.

Eine Abdeckung des gesamten Einsatzgebietes der Löschgruppe Pesch durch den Löschzug Kleinenbroich vom neuen Standort Dietrich-Bonhoeffer-Straße aus innerhalb der vorgegebenen Hilfsfristen und mit der notwendigen Stärke an Einsatzkräften ist kaum denkbar.

Die Feuerwehr in Kleinenbroich ist, wie die gesamte Freiwillige Feuerwehr Korschenbroich, nur mit ehrenamtlichen Einsatzkräften besetzt und darauf angewiesen, kurze Wege zwischen Wohn- bzw. Arbeitsort und dem Gerätehausstandort zu wahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Korschenbroich eine Stadt mit einem der höchsten Auspendlerüberschüsse in NRW ist, d.h. per se weist die Stadt Korschenbroich eine verbesserungswürdige Tagesverfügbarkeit an ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräften auf.

Neben der Notwendigkeit, den Stadtteil Pesch mit einer eigenen Feuerweereinheit zu bedienen, besitzt die Löschgruppe Pesch herausgehobene Bedeutung als Unterstützungseinheit für die umgebenden Einsatzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr Korschenbroich in Korschenbroich-Mitte, Liedberg und eben auch Kleinenbroich.

Der Stadtteil Pesch liegt in der Mitte des Stadtgebietes und verfügt über eine hohe Tagesverfügbarkeit an ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr, die innerhalb kurzer Zeit in den Einsatz treten können und aufgrund der kurzen Anfahrtswege zum dortigen Feuerwehrgerätehaus einen großen Einsatzradius innerhalb der gegebenen Hilfsfrist bis in die benachbarten Stadtteile hinein abdecken können.

Begünstigt wird dies durch die verkehrlich günstige Lage von Pesch, da dort in der Ortsmitte drei durchgängig befahrbare klassifizierte Straßen aufeinandertreffen.

Gerade aus diesem Grund war es vorrangiges Kriterium bei der Suche nach einem neuen Feuerwehrstandort in Pesch, in der Nähe einer dieser Hauptverbindungsstraßen zu bleiben.

Die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr sieht von jeher vor, bei Einsätzen jenseits kleiner Einsatzlagen als Verbund zweier Einheiten, in der Regel eines Löschzuges und einer Löschgruppe, auszurücken.

Ein Wegfall der Löschgruppe Pesch aus der Gesamtheit der Feuerwehr würde die rechtzeitige Hilfe in der Mitte des Stadtgebietes in der gegebenen Eintreffzeit und mit der notwendigen Einsatzkräftezahl gefährden.

Gleichzeitig würde eine Aufgabe der Löschgruppe Pesch dazu führen, dass vermutlich ein größerer Teil der zurzeit 25 aktiven Einsatzkräfte nicht in eine der benachbarten Feuerweereinheiten wechselt, weil sie aufgrund der räumlichen Ferne zum nächsten Feuerwehrstandort diesen kaum in vertretbarer Zeit würden erreichen können, um von dort in den Einsatz gehen zu können.

Diese Einsatzkräfte gingen vermutlich für die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung verloren.

Eine solche Entwicklung wäre äußerst bedenklich.

Zusammengefasst ist eine Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Pesch am angedachten Standort zwingend erforderlich, um die Einsatzsicherheit im Brandschutz und der Hilfeleistung in Pesch als auch in den angrenzenden Einsatzbereichen der Feuerwehr dauerhaft zu sichern.

In Vertretung



Dückers  
Beigeordneter



**Sitzungsvorlage-Nr. 014/3445/XVI/2019**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss**

**Sachverhalt:**

Die Stadt Meerbusch bat im Frühjahr 2019 zu prüfen, wie sich eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung – und ggf. Vergabestelle gestalten könnte. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels stelle sich die Frage, inwieweit im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit der eigene Personalkörper verschlankt und durch Bündelung von Aufgaben an einer Stelle die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenwahrnehmung auch künftig gewährleistet werden kann.

Der Kreis bot an, zum einen die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss und zum anderen die Aufgabe der Vergabestelle durch das Zentrale Vergabemanagement (ZVM) des Kreises wahrnehmen zu lassen.

Die Stadt Meerbusch beabsichtigt, beide Angebote des Kreises anzunehmen, d.h. zum 01.01.2020 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. §§ 102 ff. GO NRW von der Rechnungsprüfung des Kreises durchführen zu lassen und zum gleichen Zeitpunkt die Aufgaben der Vergabestelle auf den Kreis zu übertragen.

Der Rhein-Kreis Neuss hat die Übernahme von zur Aufgabenerledigung erforderlichem Personal der Stadt angeboten. Entsprechende Stellen sind bei der Rechnungsprüfung bzw. beim ZVM des Kreises einzurichten.

Die Kostenerstattung erfolgt nach der Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. in Anlehnung an die Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt. Ein entsprechender Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beigelegt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, die beigelegte "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der

Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe“ – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meerbusch am 26.09.2019 - gem. § 26 Abs. 1 KrO NRW abzuschließen.

**Anlagen:**

Entwurf\_örV\_RPA\_Stand 05.08.2019 (002)

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung und Vergabe zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Stadt Meerbusch und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 18.12.2018 (GV NW S. 759) – in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Rechnungsprüfung des Kreises übernimmt für die Stadt Meerbusch beginnend mit dem 01.01.2020 anstelle des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 ff. GO NRW und stellt deren ordnungsgemäße Erledigung sicher.

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist die Rechnungsprüfung des Kreises unmittelbar dem Rat der Stadt unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch bedient sich der Rechnungsprüfung des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Vereinbarung umfasst darüber hinaus die Aufgaben der Vergabestelle.

### **§ 2 Verfahren**

Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 eingesetzt werden.

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in den Räumen der Kreisverwaltung durchgeführt. Soweit erforderlich, werden für die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben Räumlichkeiten innerhalb der Stadtverwaltung bereitgestellt.

Die zu prüfenden Vorgänge und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

Für die Aufgabenwahrnehmung der Vergabestelle gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

### **§ 3 Personal**

Die Stadt Meerbusch kann bis zu zwei Mitarbeiter/innen aus der örtlichen Rechnungsprüfung sowie eine/n Mitarbeiter/in der Vergabestelle an den Rhein-Kreis Neuss überleiten. Sollte dies nicht möglich sein, nimmt der Rhein-Kreis Neuss die übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr.

Wird die Vereinbarung gekündigt, verpflichtet sich die Stadt das für die Stadt Meerbusch tätige Personal im oben genannten Umfang in seinen Dienst zu übernehmen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

Der Kreis erhält von der Stadt für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung in einem ersten Schritt eine pauschale Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Kostenerstattung umfasst 365 Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst ein Fünftel der jeweils zum 1. Januar des Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss. Es wird der jeweilige Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Soweit durch von der Stadt beauftragte Sonderprüfungen der Prüfaufwand insgesamt die in Absatz 1 genannten Tagewerke um mehr als 10 % überschreitet, ist der gesamte Mehraufwand mit dem Gebührensatz nach Absatz 1 Satz 4 abzurechnen.

Ab dem 01.01.2022 kann die Stadt eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand nach Tagessätzen analog der jeweils geltenden Abrechnungsmodalitäten für die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen verlangen.

Die Zahlung der Jahreswerte erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Vergabestelle erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe von 50 % einer Stelle entsprechend der Besoldungsgruppe A 10 auf Basis der KGSt-Sätze Kosten eines Arbeitsplatzes.

### **§ 5 Amtspflichtverletzung**

Die Prüfer und Prüferinnen der Rechnungsprüfung sowie die Bediensteten der Vergabestelle werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt tätig. Schadensersatzansprüche gegen den Kreis aufgrund eines pflicht- oder vertragswidrigen Verhaltens der vorgenannten Personen sind ausgeschlossen. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil eine der vorgenannten Personen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 seine bzw. ihre Dienstpflicht verletzt hat, hat die Stadt den Kreis von allen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z.B. nach Änderung der Rechtslage) wird die durchführende Stelle die Umsatzsteuer der übertragenden Stelle zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die übertragende Stelle nicht zur außerordentlichen Kündigung.

## **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Meerbusch

Für den Rhein-Kreis Neuss

Meerbusch, den \_\_\_\_\_

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kreisdirektor



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.09.2019

50 - Sozialamt

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/3500/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes- Satzung SGB IX und Satzung SGB XII**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz - BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine Neufassung der Delegationssatzung SGB XII und eine neue SGB IX – Delegationssatzung erforderlich. Einzelheiten sind der beigefügten Vorlage für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.09.2019 zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 08.08.2019 wurden den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Rhein-Kreis Neuss die Satzungsentwürfe zur Benehmensherstellung übersandt. Sie haben damit Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen einzubringen. Diese sind entsprechend berücksichtigt worden, soweit sie vorgetragen wurden.

Benehmen stellt eine schwächere Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt dar als etwa das Einvernehmen. Im Rahmen der Benehmensherstellung sind allerdings etwaig vorgebrachte Bedenken gesteigert zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend erfolgt.

Nach Rückäußerungen der

Stadt Neuss am 28.09.2019 (Mail von Herrn Amtsleiter Theven)  
 Stadt Grevenbroich am 05.09.2019  
 Stadt Meerbusch am 26.08.2019  
 Stadt Dormagen am 08.08.2019  
 Stadt Korschenbroich am 23.08.2019  
 Stadt Kaarst am 22.08.2019  
 Stadt Jüchen am 15.08.2019  
 Gem. Rommerskirchen am 26.08.2019

hat sich der Rhein-Kreis Neuss mithin nunmehr mit allen Kommunen ins Benehmen gesetzt.

Der LVR hat zwischenzeitlich auch die Zustimmung zur Heranziehung der Stadt Neuss (SGB IX-Satzung) mit Schreiben vom 28.08.2019, hier eingegangen am 05.09.2019 erklärt.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist in seiner Sitzung am 11.09.2019 einstimmig der beigefügten Beschlussempfehlung für den Kreistag gefolgt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die Delegationssatzung SGB IX und die Delegationssatzung SGB XII jeweils mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in der vorgelegten Form.

**Anlagen:**

Vorlage für Sozial- und Gesundheitsausschuss  
Synopse BTHG Satzung  
Satzung SGB IX  
Satzung SGB XII

**Sitzungsvorlage-Nr. 50/3425/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b>	11.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Satzungen**

**Sachverhalt:**

Durch das Bundesteilhabegesetz wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die reformierte Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Vor diesem Hintergrund ist eine neue Heranziehungssatzung bezogen auf die Durchführung der Eingliederungshilfe im Rhein-Kreis Neuss zu erlassen. Gleichzeitig ist insoweit eine Änderung der bisherigen Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 14.12.2017 (Delegationssatzung SGB XII) vorzunehmen. Hierfür ist das Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen herzustellen.

Dieser Vorlage sind die Entwürfe der Satzungen sowie eine Synopse beigefügt, welcher die wesentlichen Änderungen durch die Entwurfsfassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss im Verhältnis zu der derzeit aktuellen SGB XII-Satzung entnommen werden können.

Hierbei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Änderungen, die zugunsten einer gängigeren Formulierung nach Wegfall einer Gemeinde vorgenommen wurden.

Zudem musste aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII der Umfang der Aufgaben, zu welchen der Rhein-Kreis Neuss die Kommunen heranzieht, angepasst werden. Diese Änderung bedingte wiederum weitere redaktionelle Änderungen.

Klarstellend wird nunmehr auch eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Kreisgebietes aufgenommen.

Aufgrund der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Kreises Neuss sowie die Aussetzung der Vollziehung, welche zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, war auch die Anpassung der entsprechenden Beträge unter § 3 Absatz 2 der aktuellen Satzung vorzunehmen.

Schließlich wurde – wie in der SGB IX-Satzung nunmehr ebenfalls vorgesehen – eine Verjährungsregelung unter dem neu eingefügten Absatz 4 des § 6 der Entwurfssatzung aufgenommen.

Die grundlegenden Inhalte der Satzungen wurden bereits am 08.05.2019 mit der Sozialdezernentin und den Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss abgestimmt. Nach Erlass der Delegationssatzung des Landschaftsverbandes vom 08.07.2019 wurden die Satzungen den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 08.08.2019 zur Benehmensherstellung vorgelegt.

Vorbehaltlich der entsprechenden Empfehlung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss soll die Entwurfsfassungen vom Kreistag in der Sitzung vom 25.09.2019 beschlossen werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Delegationssatzung SGB IX und die Delegationssatzung SGB XII jeweils mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlage 20190108 Synopse BTHG-Satzung  
SGB IX Satzung  
SGB XII

Aktuelle Fassung	Entwurfssfassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>S A T Z U N G</b>  <b>über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 14.12.2017 (Delegationssatzung SGB XII)</b></p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land</p>	<p style="text-align: center;"><b>S A T Z U N G</b>  <b>über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom ____ (SGB XII-Satzung)</b></p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)</b>, und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz <b>zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG, Art. 4 vom 29. April 2019 (BGBl. I, Nr. 16, S. 530 ff.)</b> in Verbindung mit</p>	<p>Aktualisierung und Präzisierung</p>

<p>Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:</p>	<p>§ 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414)</b>, hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung <b>am 25. September 2019</b> folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Heranziehung</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.</p> <p>(2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Heranziehung</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> entscheiden im eigenen Namen.</p> <p>(2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die</p>	<p>Zugunsten einer unkomplizierteren Formulierung sind „Städte und Gemeinden“ durch „Kommunen“ ersetzt worden, da zwischenzeitlich nur noch 1 Gemeinde zu berücksichtigen ist.</p>

<p>in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p> <p>(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.</p> <p>(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu mache</p>	<p>Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p> <p>(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.</p> <p>(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der</p>	<p>Nummer 3 wurde herausgenommen, da durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung ab dem 01.01.2020 die reformierte EGH aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ im SGB IX geregelt ist</p>
---	---	--

	<p>kreisangehörigen Kommunen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.</p> <p>(7) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Absätze 2 und 5 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung analog.</p>	<p>Klarstellende Ergänzung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Kreisgebietes</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ausnahmen von der Heranziehung</b></p> <p>(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)</li> <li>2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII</li> <li>3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI</li> <li>4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ausnahmen von der Heranziehung</b></p> <p>(1) Von der Übertragung gem. § 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII</li> <li>2. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI</li> <li>3. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</li> </ol>	<p>angepasste Nummerierung nachdem § 2 Abs. 1 Nr. 1 der aktuellen Fassung entfallen wird</p>

<p>(2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.</p>	<p>(2) Nummer 1 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.</p>	<p>„und Nummer 2“ der aktuellen Fassung wurde entfernt, da diese die Altenhilfe betrifft, welche künftig unter Nummer 1 aufgeführt ist</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen</b></p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen</b></p> <p>(1) Die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von <b>30.000</b> Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von <b>50.000</b> Euro und bei Erlass ein Betrag von <b>15.000</b> Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden</p>	<p>Zum 01.01.2018 ist die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Rhein-Kreises Neuss sowie die Aussetzung der Vollziehung in Kraft getreten.</p>

<p>vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.</p>	<p>Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.</p>	<p>Die Beträge wurden entsprechend aktualisiert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren</b></p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren</b></p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den</p>	

<p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.</p> <p>(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.</p>	<p>jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.</p> <p>(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> zur Prozessvertretung heranzuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Kostenregelung</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Kostenregelung</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen <b>Kommunen</b>.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.</p>	

<p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p>	<p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p> <p>(4) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 111 SGB XII.</p>	<p>Da in die SGB IX-Satzung ebenfalls eine Verjährungsregelung aufgenommen wurde, sieht auch die aktualisierte Entwurfsfassung der SGB XII-Satzung eine Verjährungsregelung vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Fachaufsicht</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Fachaufsicht</b></p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen <b>Kommunen</b> mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.</p>	

<p>Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.</p>	<p>(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2017 aufgehoben.</p>	<p>Folgeänderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>



**S A T Z U N G**  
**über die Durchführung der Eingliederungshilfe im Rhein-Kreis Neuss in**  
**Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020**  
**vom \_\_\_\_\_**

**(Delegationssatzung SGB IX)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 2 Absatz 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Durchführung des Bundesteilhabegesetzes (Delegationssatzung SGB IX) beschlossen:

**§ 1**  
**Heranziehung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die Stadt Neuss zur Durchführung der ihm kraft Gesetzes als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden und kraft Delegationssatzung des LVR übertragenen Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Stadt Neuss entscheidet im eigenen Namen. Von der Übertragung der Aufgaben ausgenommen ist der Behindertenfahrdienst. Dieser wird ausschließlich durch den Rhein-Kreis Neuss übernommen.
- (2) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der Stadt Neuss von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

## **§ 2 Heranziehung zur Antragsaufnahme**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zur Antragsaufnahme heran. Dies gilt auch für Anträge in Verbindung mit dem Behindertenfahrdienst.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, im Allgemeinen und im Einzelfall selbst die Antragsaufnahme durchzuführen.
- (3) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit nach § 98 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung analog.

## **§ 3 Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Die Stadt Neuss verfolgt, soweit ihr die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 141 f. SGB IX im eigenen Namen und zieht die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die Stadt Neuss entscheidet im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von 30.000 Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von 50.000 Euro und bei Erlass ein Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.
- (3) Die Stadt Neuss verfolgt und ahndet, soweit ihr die Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 238 Absatz 1 SGB IX.

## **§ 4 Weisungsrecht**

Der Rhein-Kreis Neuss ist befugt, Weisungen zu erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern sowie zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der

Eingliederungshilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Weisungen werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

## **§ 5**

### **Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren**

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird. Widersprüche in vom Landschaftsverband Rheinland übertragenen und auf die Stadt Neuss weiter übertragenen Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind dem Landschaftsverband Rheinland zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss oder des Landschaftsverbandes Rheinland im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt die Stadt Neuss die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die Stadt Neuss darf Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die Stadt Neuss zur Prozessvertretung heranzuziehen.

## **§ 6**

### **Kostenregelung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.

- (3) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 113 SGB X.
- (4) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (5) Soweit kreisangehörige Kommunen zur Durchführung von Aufgaben durch den Rhein-Kreis Neuss herangezogen werden, für welche der Rhein-Kreis Neuss seinerseits durch den Landschaftsverband Rheinland herangezogen worden ist, ist der Landschaftsverband Rheinland Kostenträger. Die Abrechnung der nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 zu erstattenden Kosten erfolgt über den Rhein-Kreis Neuss.

## **§ 7 Fachaufsicht**

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Kommunen mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

**S A T Z U N G**  
**über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom \_\_\_\_\_**  
**(Delegationssatzung SGB XII)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG, Art. 4 vom 29. April 2019 (BGBl. I, Nr. 16, S. 530 ff.) in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:

**§ 1**  
**Heranziehung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen.
- (2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

- (4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.
- (5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
- (7) Innerhalb des Rhein-Kreises Neuss gelten die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit entsprechend § 98 Absätze 2 und 5 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung analog.

## **§ 2**

### **Ausnahmen von der Heranziehung**

- (1) Von der Übertragung gem. § 1 sind ausgenommen:
  1. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII
  2. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI
  3. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen
- (2) Nummer 1 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.

## **§ 3**

### **Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung ein Betrag von 30.000 Euro, bei Niederschlagung ein Betrag von 50.000 Euro und bei Erlass ein Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist vor der

Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.

- (3) Die kreisangehörigen Kommunen verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.

#### **§ 4 Weisungsrecht**

- (1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.

#### **§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren**

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Kommunen die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.
- (4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Kommunen zur Prozessvertretung heranzuziehen.

## **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.
- (4) Die Ansprüche gem. Absatz 1 und Absatz 2 verjähren gem. § 111 SGB XII.

## **§ 7 Fachaufsicht**

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Kommunen mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.

## **§ 8**

### **Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter**

Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2017 aufgehoben.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.09.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3477/XVI/2019**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	25.09.2019	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Sitzungskalender 2020**

**Anlagen:**  
2020 Sitzungskalender\_2. Entwurf



# Sitzungskalender 2020

des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss  
und seiner Ausschüsse



## Beginn der Sitzungen:

Kreistag und Kreisausschuss 15.00 Uhr  
Fachausschüsse/-gremien 17.00 Uhr

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kreistag			25			24				07		16
Kreisausschuss	22	12	18	22	20	17		26	30		11	09
Aufsichtsrat Kreiswerke			16			22						07
Finanzausschuss			11						16			
Jugendhilfeausschuss		19				23				28		
Kreisverkehrsgesellschaft - Sitzungsbeginn 8.00 Uhr -		27				04				08		
Kulturausschuss		10				25			23			
Naturschutzbeirat		11			05				08		10	
Liegenschaftsausschuss						18					25	
Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss		27				04				08		
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn		06							09			
Personalausschuss			03		26				02		18	
Planungs- und Umweltausschuss	30				28						26	
Polizeibeirat			10								03	
Rechnungsprüfungs- ausschuss						03						02
Rettungsausschuss		05							03			
Schulausschuss		04			12					01		
Sozial- und Gesundheitsausschuss		13			14				17			03
Sportausschuss		17							15			
Verwaltungsrat TZG						08					24	

## Weitere Auskünfte:

Büro des Landrates  
☎ 02181 601-1019  
kreistagsbuero@rhein-kreis-neuss.de

## Ferientermine:

Weihnachten	23.12.2019 – 06.01.2020
Ostern	06.04.2020 – 18.04.2020
Pfingsten	02.06.2020
Sommer	29.06.2020 – 11.08.2020
Herbst	12.10.2020 – 24.10.2020
Weihnachten	23.12.2020 – 06.01.2021